Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

10. Sitzung • Mittwoch, 18.11.2015 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)

8.	Mitteilungen zur Kenntnis	
8.1.	Ergebnisbericht Bürgerreise Riverside vom 7. bis 14. Oktober 2015	13/073/2015 Kenntnisnahme
8.2.	Teilnahme der Stadt Erlangen am Wettbewerb Zukunftsstadt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Zwischenbericht	13/075/2015 Kenntnisnahme
8.3.	Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	13/076/2015 Kenntnisnahme
9.	Entsperrung von Haushaltsmitteln für das Armenien-Jubiläumskonzert	13-2/099/2015 Beschluss
10.	Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Wirtschaftsplan und Grundsätze der Kalkulation 2016	ZV/018/2015 Gutachten
11.	Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Neufassung der Unternehmenssatzung	ZV/019/2015 Gutachten
12.	Maßnahmen gegen Hitze in städtischen Dienstgebäuden, Fraktionsantrag Nr. 134/2015 der SPD	ZV/010/2015 Beschluss
13.	Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	11/063/2015 Beschluss
14.	Rettungsinsel für Mädchen und Frauen am Berg, SPD-Fraktionsantrag Nr. 038/2015 vom 09.03.2015	II/105/2015 Beschluss

15.	IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; hier: Vorbereitung der 67. Gesellschafterversammlung	II/115/2015 Beschluss
16.	**Mittelbereitstellungen**	
16.1.	Mittelbereitstellung zur Deckung der Kosten für "Tag der Franken"	13-2/100/2015 Beschluss
16.2.	Mittelbereitstellung für die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit Wöhrmühle	41/022/2015 Beschluss
16.3.	Mittelbereitstellung für IvP.-Nr. 541.5020 "Erschließungsstr., E-West II, Entwässerungsanteil"	66/092/2015 Beschluss
16.4.	Umsetzung Tarifvertrag vom 20.05.2015 zur Durchführung des § 12a NV-Bühne	44/020/2015 Beschluss
16.5.	Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zum Erwerb von Grundstücken für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Erlangen-West"	231/015/2015 Gutachten
17.	Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach	III/018/2015 Gutachten
18.	Neuerlass der Verordnung über das Leichenwesen und Anpassung der dazugehörigen Tarifstelle im Kommunalen Kostenverzeichnis	30-R/034/2015 Gutachten
19.	Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepage; Fraktionsantrag der ödp Nr. 217/2015 vom 26.10.2015	30-S/008/2015 Gutachten
20.	Einführung des Erlangen Passes	50/040/2015 Gutachten
21.	Zwischenbericht des Amtes 46 (Stadtmuseum); Budget und Arbeitsprogramm 2015 - Stand 30.09.2015	46/018/2015 Beschluss

Haushaltsberatungen 2016
Beratung und Behandlung der Anträge zum Haushalt 2016

22.	**Stellenplan 2016**	
22.1.	Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat OBM	ZV/012/2015 Gutachten

22.2.	Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat OBM/ZV	ZV/011/2015 Gutachten
22.3.	Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat I	ZV/013/2015 Gutachten
22.4.	Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat III	ZV/014/2015 Gutachten
23.	**Wortanträge zum Haushalt 2016**	
23.1.	Haushalt 2016; Bearbeitung des CSU Fraktionsantrages Nr. 197/2015	11/064/2015 Gutachten
24.	**Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist** (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2016)	II/112/2015 Beschluss
25.	**Anträge zu den Arbeitsprogrammen**	
25.1.	Antrag zum Haushalt 2016 - Antrag zum Arbeitsprogramm des Referates II; City-Rikschas - Fraktionsantrag der SPD vom 20.10.2015, Nr. 163/2015	II/117/2015 Beschluss
26.	**Fachamtsbudgets, Stellenpläne und Arbeitsprogramme 2016 (siehe Band "Arbeitsprogramme 2016")**	
26.1.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Gleichstellungsstelle - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 21	Gst/006/2015 Beschluss
26.2.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Personalvertretung - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 27	II/108/2015 Beschluss
26.3.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des eGovernment-Centers - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 33	eGov/007/2015 Beschluss
26.4.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Personal- und Organisationsamtes - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 3	11/065/2015 Beschluss

26.5.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Bürgermeister- und Presseamtes - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 9	13/074/2015 Beschluss
26.6.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 43	II/107/2015 Beschluss
26.7.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Recht und Statistik - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 81	30/007/2015 Beschluss
26.8.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Bürgeramtes - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 115	33/007/2015 Beschluss
26.9.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 121	34/006/2015 Beschluss
26.10.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 127	37/019/2015 Beschluss
26.11.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 135	39/004/2015 Beschluss
27.	**Beratung und Behandlung der sonstigen Anträge zum Haushalt 2016 für die der HFPA zuständig ist**	
27.1.	Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2016)	II/113/2015 Beschluss
27.2.	Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2016)	II/114/2015 Beschluss
28.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. November 2015

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darum gebeten, die bereits verteilten Haushaltsunterlagen zur Sitzung mitzubringen.

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 8.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3/SP007	Bürgermeister- und Presseamt	**13/073/2015**

Ergebnisbericht Bürgerreise Riverside vom 7. bis 14. Oktober 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

I. Erstmals wurde im o.g. Zeitraum eine Bürgerreise nach Riverside unternommen, an der sich neben OBM und Ref. IV sowie den Stadträtinnen Felizitas Traub-Eichhorn und Anette Wirth-Hücking auch Prof. Dr. Andreas Falke, Leiter des Deutsch-Amerikanischen Instituts in Nürnberg und Leiter des Lehrstuhls für Auslandswissenschaft an der FAU beteiligten. Darüber hinaus reisten drei Mitglieder von Soroptimist International und ein Vertreter der Erlanger Fotoamateure mit.

II. Das umfangreiche und auf die jeweiligen Fachgebiete abgestimmte Besuchsprogramm konnte reibungslos abgearbeitet werden, vor allem auch dank der intensiven Mitarbeit des Partnerschaftskomitees vor Ort unter Leitung von Karin Roberts. Im Ergebnis bleibt festzuhalten.

III.

1. Die Partnerstädte werden ihre Zusammenarbeit weiter intensivieren. Für 2016 hat Mayor Rusty Bailey angekündigt mit einer Delegation, der auch Vertreter der Universitäten angehören sollen, nach Erlangen kommen zu wollen. OBM konnte in einer öffentlichen Veranstaltung die Stärken seiner Stadt und der Metropolregion vorstellen, darüber hinaus wurde an ihn seitens des County of Riverside der Wunsch herangetragen, die Unterzeichnung eines Rahmenvertrags über eine Kooperation mit der Metropolregion und der IHK Nürnberg zu unterstützen. Ziel ist es, auch wirtschaftliche Komponenten in der Partnerschaft zu fördern
2. Das von Erlangen angeregte Modell einer „Langen Nacht der Künste und Wissenschaften“ hat sich im dritten Jahr bewährt. Riverside zeigt sich stolz, diese Aktion nach Erlanger Vorbild erfolgreich durchführen zu können. Bemerkenswert, wie gut es gelungen ist, dafür u.a. auch die Siemens AG zu gewinnen.
3. Prof. Dr. Andreas Falke führte einen ganzen Tag lang Gespräche mit der University of California Riverside, die einen Ausbau der Hochschulkontakte und des Studentenaustausches zum Ziel hatten. Sowohl diese staatliche Universität als auch die private California Baptist University beabsichtigen, 2016 Delegationen an die FAU zu entsenden, die das bereits vor drei Jahren unterzeichnete Memorandum of Understanding weiter mit Leben erfüllen sollen. Darüber hinaus plant im Frühjahr 2016 die California Baptist University in Zusammenarbeit mit der Baptistengemeinde Erlangen einen dreiwöchigen Aufenthalt von Studenten zur Flüchtlingsthematik.

4. Soroptimist International Erlangen und Riverside haben einen Link abgeschlossen und bereits eine Reihe gemeinsamer Projekte durchgeführt. Für September 2016 ist ein Dreiländertreffen in Erlangen mit Klubschwestern aus Riverside und Wladimir vorgesehen; außerdem sind Praktika für junge Frauen in Betrieben hier wie dort in Planung.
5. Die Erlanger Fotoamateure haben vor, möglichst auch schon 2016 eine Ausstellung eigener Arbeiten in Riverside zu zeigen.
6. Es bietet sich des Weiteren eine Intensivierung der kommunalen Kontakte vor allem in den Bereichen Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Diversität, Soziales, Behindertenarbeit und Migration an.
7. Großes Interesse an einem Austausch mit seinen Erlanger Kollegen zeigt darüber hinaus der Polizeipräsident von Riverside.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/CG001	Bürgermeister- und Presseamt	**13/075/2015**

Teilnahme der Stadt Erlangen am Wettbewerb Zukunftsstadt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)- Zwischenbericht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadtverwaltung beteiligt sich im Rahmen des Wissenschaftsjahres 2015 am Wettbewerb „Zukunftsstadt“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Unter Federführung von Amt 13 wurde im März 2015 eine Projektskizze ausgearbeitet. Nach dem Erhalt des Förderbescheids hat die erste Phase des Wettbewerbs am 1. Juli 2015 begonnen. Sie endet am 31. März 2016.

In seiner Sitzung am 23. Juli 2015 hat sich der Stadtrat zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit Verwaltung und Bürgern Richtlinien für gute Bürgerbeteiligung zu entwickeln und die Verwaltung mit der Durchführung des Prozesses beauftragt (13/049/2015).

Aktueller Stand des Projekts

Unter Beteiligung verschiedener Fachämter fand am 6. und 7. August 2015 ein verwaltungsinterner Austausch zum Thema Bürgerbeteiligung statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dabei mit externer Unterstützung ihre vielfältigen Erfahrungen mit bisherigen Prozessen ausgetauscht und darüber hinaus Anforderungen, Bedürfnisse und Ideen der Stadtverwaltung deutlich gemacht. Aus dieser Veranstaltung wurden bereits erste Handlungsempfehlungen abgeleitet und mit konkreten Inhalten hinterlegt.

Die Ergebnisse des Workshops waren in der Folge Ausgangspunkt für den Kickoff-Workshop am 17. Oktober 2015. Stadtverwaltung, Stadträtinnen und Stadträte, Interessengruppen und Bürgerinnen und Bürger haben gemeinsam über Grundlagen für Qualitätsrichtlinien diskutiert. Die Ergebnisse werden derzeit aufbereitet und im Anschluss in einer Kleingruppe unter Einbeziehung aller beteiligten Gruppen konkretisiert. Am Ende des Prozesses ist ein Beschluss des Stadtrats vorgesehen.

Mit der Bürgerkonferenz am 28. November (10.30 bis 16 Uhr, Georg-Zahn-Schule, Schenkstraße 113) beginnt parallel dazu die öffentliche Auseinandersetzung mit der eigentlichen „Stadtverwandlung“. Die Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich mit den in der Skizze beschriebenen Prozessen und deren Dimension auseinanderzusetzen und dabei ihre Anforderungen, Wünsche und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen. Eine weitere, inhaltlich nochmals zugespitzte Veranstaltung ist für Mitte Februar 2016 geplant.

Auswahl weiterer/laufender Aktivitäten seit Juli 2015

- Vorstellung der Erlanger Projektskizze auf dem 12. BMBF-Forum für Nachhaltigkeit am 14./15. September 2015
- Konzeption, Erstellung und Durchführung einer Ausstellung zur Zukunftsstadt Erlangen (mit einem auf Erlangen bezogenen und einem allgemeinen, vom BMBF erstellten Teil) im Rahmen der Langen Nacht der Wissenschaften 2015
- Konzeption und Erstellung von Informationsmaterialien
- Konzeption und Erstellung eines Internetauftritts im Rahmen des Angebots der Stadt (www.erlangen.de/zukunftsstadt)
- Erstellung eines Handbuchs zum Thema „Bürgerbeteiligung in Erlangen“, Ziel ist die Darstellung bereits vorhandener Beteiligungsmöglichkeiten
- Konkretisierung der wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit durch die Friedrich-Alexander-Universität (FAU)
- Vertiefte Information und Vernetzung in die Verwaltung, Einbindung weiterer Fachdienststellen
- Vertiefte Vernetzung mit den externen Akteuren und in die Stadtgesellschaft, insbesondere mit der FAU. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus FAU und Stadtverwaltung hat begonnen, Konzepte für die gemeinsame Begleitung der an der FAU anstehenden Transformationsprozesse und ihrer Wirkungen auf die Stadt zu erarbeiten.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/076/2015**

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 5. November 2015auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 11/2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.3

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 5. November 2015

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
261/2014	5.11.14	Grüne Liste	Umbenennung der Haberstraße in Clara-Immerwahr-Straße	OBM/13 mit IV/45 und VI/61	ÄR am 24.6.2015 / vertagt In Bearbeitung
001/2015	7.1.15	Stadtratsfraktionen CSU, SPD, Grüne Liste, FDP sowie erlanger linke, ödp, FWG	Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- u. Pflegeanstalt Erlangen	OBM/13	Thematische Aufarbeitung zwischen Stadtarchiv und Förderverein Medizingeschichte Erlangen-Nürnberg e.V. ist veranlasst.
059/2015	15.4.15	SPD	Antrag zum Ältestenrat Bürgerbeteiligung in Erlangen stärken: Einführung von Stadtteilbeiräten	OBM/13	In Bearbeitung
118/2015	10.07.2015	ÖDP	Bürger entscheiden über bürgernahe Mitbestimmungsmöglichkeit souverän	OBM/13	In Bearbeitung
126/2015	21.07.2015	CSU	Alle Vorortkirchweihen unterstützen	OBM/13 mit Ref. III/32	In Bearbeitung / voraussichtlich ÄR oder HFPA im Januar 2016
134/2015	8.9.2015	SPD	Maßnahmen gegen Hitze städtischen Dienstgebäuden	OBM/ZV	In Bearbeitung
141/2015	23.09.2015	Grüne Liste	Antrag Ausbildungsgang Fachkraft für Kreislauf und Abfallwirtschaft	11, EB 77 und 31	In Bearbeitung
040/2015	11.3.15	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
091/2015	9.6.2015	Grüne Liste	Überarbeitung Richtlinien der städtischen Sportförderung	I/52 OBM/13	In Bearbeitung

162/2014	21.10.14	SPD Pfister Barbara	Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 20, Stabstelle BTM und Ref. V Finanzierung GEWOBAU	Referat II mit Ref. V III/30, VI/23	Abarbeitung der einzelnen Themenfelder (Finanzierungskonzept, Steuer etc.). Entsprechende Berater sind beauftragt
252/2014	22.10.14	Grüne Liste Wolfgang Winkler	Beitritt der GGFA zum kommunalen Arbeitgeberverband	Ref. II	In Bearbeitung
038/2015	09.03.15	SPD	Rettungsinsel für Mädchen und Frauen am Berg	Ref. II	Vorgesehen für November-HFPA Vorlagen-Nr. II/105/2015
215/2015	20.10.2015	SPD	Weihnachtsbeleuchtung	II/WA mit II/CM	Nach Rücksprache mit Herrn Frank/CM und Herrn Stadtrat Goldenstein erfolgt evtl. die Rücknahme des Antrags
076/2015	6.5.2015	SPD	Innovationskraft und Kreativität als Grundlage der Zukunft von Gesellschaft und Wirtschaft stützen	II/WA mit Ref. IV	Vorlage im Juli KFA und HFPA Vorlangen-Nr. IV/021/2015
041/2015	11.03.15	CSU	Verlängerung der Ausschankzeiten Altstadt 6-8/2015	32-2	In Bearbeitung
022/2015	11.02.15	Grüne Liste	Alternativer Standort für das Frühlingsfest	32-2	Behandlung im HFPA am 16.9.15
104/2015	23.06.2015	SPD	Werbung Vorortkirchweihen	32-3	Im HFPA Oktober abschließend behandelt
113/2015	08.07.2015	CSU	Vorortkirchweihen und Bürgerfeste - Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich vereinfachen	32-3	Im HFPA Oktober abschließend behandelt
217/2015	26.10.2015	ÖDP	Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepage	30	Auf Tagesordnung November HFPA
218/2015	26.10.2015	Grüne Liste	Hochzeiten auf dem Rad	III	In Bearbeitung
137/2015	15.09.2015	SPD	Neubau Freibad/Hallenbad West: Barrierefreie Gestaltung des Sanitärbereichs mit einer „Toilette für alle“	ESTW	In Bearbeitung

Ö 9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/099/2015**

Entsperrung von Haushaltsmitteln für das Armenien-Jubiläumskonzert

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Zur Deckung des ungedeckten Restbetrages bei der Durchführung des Armenien-Jubiläumskonzertes werden 3.296,10 Euro der gesperrten Mittel im Budget des Bürgermeister- und Presseamtes entsperrt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei den Haushaltsberatungen wurden bei Amt 13 als „Ausfallbürgschaft“ für das Armenienkonzert maximal 15.000 Euro eingestellt. Dieser Betrag wurde gesperrt.

Das Konzert der Jenaer Philharmoniker fand am 26. April 2015 in der Matthäuskirche statt. Die Abrechnung der Veranstaltung ist zwischenzeitlich erfolgt. Wie aus beiliegender Tabelle ersichtlich ist, konnten Spendeneinnahmen in Höhe von 13.086,50 Euro erzielt werden. Dadurch sind die Ausgaben von 16.382,60 Euro teilweise gedeckt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird gebeten, Mittel in Höhe des ungedeckten Restbetrages in Höhe von 3.296,10 Euro zu entsperren.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget des Amtes 13 (Entsperrung)
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
OBM/13-2/SS001/T.2813
Stand: 05.11.2015

Ist-Saldo (E-A)	3.296,10
Ist-Einnahmen	(13.086,50)
Ist-Ausgaben	16.382,60

Was wird bezahlt ?

Vorgang	Datum	Ausgaben	Einnahmen	Budget_Code	HHSt.	Sachkonto	Kostenstelle	Kostenträge
Jena, Länderkonzert Armenien, Flyer	18.03.15	119,00		13.245.50.62	Armenienkonzer	527141	130490	11110013
Jena, Armenienkonzert, Übernachtung Dirigent	27.04.15	76,00		13.245.50.60	Armenienkonzer	529101	130490	11110013
Armenienkonzert, Spenden	27.04.15		(4.086,50)	13.245.50.78	0000.1771	414801	130490	11110013
Jena, Armenienkonzert, Teilbetrag	09.04.15	6.000,00		13.245.50.66	Armenienkonzer	529101	130490	11110013
Armenienkonzert, Spende VR Bank	23.06.15		(9.000,00)	13.245.50.78	0000.1771	414801	130490	11110013
Jena, Armenienkonzert, Nutzung Kirche	24.06.15	1.000,00		13.245.50.62	Armenienkonzer	523111	130490	11110013
Jena, Armenienkonzert, Restbetrag	09.04.15	9.000,00		13.245.50.66	Armenienkonzer	529101	130490	11110013
Jena, Armenienkonzert, GEMA-Gebühr	11.08.15	187,60		13.245.50.66	Armenienkonzer	529101	130490	11110013

Ö 10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV	Referat Personal, Organisation, Brand- und Katastrophenschutz	**ZV/018/2015**

Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Wirtschaftsplan und Grundsätze der Kalkulation 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
BTM

I. Antrag

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Dem Wirtschaftsplan 2016 (samt seines Stellenplans) in der lt. den Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassung wird zugestimmt.
Die vorgelegte mittelfristige Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen.
Den lt. Anlage 4 ab dem Jahr 2016 anzuwendenden Kalkulationsgrundsätzen wird zugestimmt.

II. Begründung

1 Ergebnis/Wirkungen

Die Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Kalkulationsgrundsätze liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 der Unternehmenssatzung).
Die entsandten Mitglieder unterliegen in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 der Satzung den Weisungen der jeweiligen Stadt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die stimmberechtigten, von der Stadt Erlangen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Stimmrecht in dem vom Stadtrat beschlossenen Sinn aus.

3. Prozesse und Strukturen

Der Wirtschaftsplan 2016 von KommunalBIT, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, ist als Anlage 1 beigefügt. Der Stellenplan 2016 findet sich in der Anlage 2. Die mittelfristige Finanzplanung (bis 2019) ist der Anlage 3 zu entnehmen.
Die Weisungsbefugnis der Stadt wird durch Beschluss des Stadtrates ausgeübt.
In den Städten Fürth und Schwabach werden inhaltsgleiche Vorlagen in die Beschlussgremien eingebracht.
Der Vorstand legt satzungsgemäß dem Verwaltungsrat einen ordentlichen Wirtschaftsplan auf Basis aktueller Zahlen vor.

Im Gegensatz zu bisher (einschließlich der Planung 2015) handelt es sich bei der ab 2016 gültigen Planungsmethodik nicht mehr um auf die 3 Städte „1 zu 1“ umgelegte KommunalBIT-Kosten. Ab 2016 liegt den KommunalBIT-Erlösen ein detailliert kalkulierter IT-Warenkorb (Bestellkatalog) zugrunde, mit genauen Einzel-Verrechnungssätzen für jedes Produkt des Bestellkatalogs.
Die Einzel-Verrechnungssätze müssen vom Verwaltungsrat noch beschlossen werden. Das dazu erforderliche – sehr aufwendige – Kalkulationsprojekt steht kurz vor seinem Abschluss. Etwa 80 % des Volumens der von KommunalBIT erwarteten Leistungsabnahmen der 3 Städte sind bis dato kalkuliert. Die Beschlussfassung über die ab dem Jahr 2016 anzuwendenden Kalkulationsgrundsätze (Anlage 4) ist aber bereits jetzt möglich.

Anlagen: Anlage 1: Erfolgs- und Vermögensplan
Anlage 2: Stellenplan 2016
Anlage 3: Mittelfristige Finanzplanung bis 2019
Anlage 4: Kalkulationsgrundsätze ab 2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

PLAN-GUV 2016

kommunalbit

Planposition	KERN			SCHULEN-ERLANGEN			GESAMT		
	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)
1. Umsatzerlöse	10.305.402	11.452.049	12.537.148	1.199.575	1.619.000	1.719.000	11.504.977	13.071.049	14.256.148
2. Sonstige betriebliche Erträge	155.547	15.500	65.600	3.639	0	900	159.186	15.500	66.500
3. Materialaufwand									
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.550.331	4.192.350	4.397.950	188.212	340.000	262.000	3.738.543	4.532.350	4.659.950
4. Personalaufwand:									
a) Löhne und Gehälter	2.722.395	2.897.400	3.148.500	295.007	401.900	455.000	3.017.402	3.299.300	3.603.500
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.176.639	890.700	1.378.000	78.709	110.100	125.000	1.255.348	1.000.800	1.503.000
davon für Altersversorgung	656.624	419.500	727.300	22.777	31.500	35.600	679.401	451.000	762.900
	3.899.034	3.788.100	4.526.500	373.716	512.000	580.000	4.272.750	4.300.100	5.106.500
5. Abschreibungen:									
a) auf immaterierielle Vermögensgegenstände des	2.254.719	2.369.999	2.613.248	448.093	623.000	688.000	2.702.812	2.992.999	3.301.248
Neue TK-Hauptanlagen									
Virtual Desktop Infrastructure	2.254.719	2.369.999	2.613.248	448.093	623.000	688.000	2.702.812	2.992.999	3.301.248
Bürgerserviceportal									
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:									
a) Raumkosten	300.701	349.300	350.500	33.459	34.000	60.000	334.160	383.300	410.500
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	46.433	48.250	52.700	1.179	1.650	1.700	47.612	49.900	54.400
c) Instandhaltungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
d) Fahrzeugkosten	13.764	18.000	20.700	10.241	14.200	20.600	24.005	32.200	41.300
e) Werbe-, Repräsentations-, Reisekosten	19.891	27.200	32.350	2.716	5.000	5.000	22.607	32.200	37.350
f) Sonstige Verwaltungskosten	159.540	149.050	146.000	8.615	7.250	8.000	168.155	156.300	154.000
g) Sonstige betriebliche Aufwendungen	106.606	385.400	300.800	136.695	81.900	78.000	243.301	467.300	378.800
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42.014	40.500	41.000	0	0	100	42.014	40.500	41.100
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	151.592	180.400	203.000	0	0	16.700	151.592	180.400	219.700
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	352	0	0	288	0	0	640	0	0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Sonstige Steuern	352	0	0	288	0	0	640	0	0
13. Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	0	0	0	0	0	0	0

KommunalBIT AöR
Kaiserstraße 30
90763 Fürth

PLAN-GUV 2016

	KERN			SCHULEN-ERLANGEN			GESAMT		
Planposition	**Ergebnis 2014 (EUR)**	**Ansatz 2015 (EUR)**	**Plan 2016 (EUR)**	**Ergebnis 2014 (EUR)**	**Ansatz 2015 (EUR)**	**Plan 2016 (EUR)**	**Ergebnis 2014 (EUR)**	**Ansatz 2015 (EUR)**	**Plan 2016 (EUR)**
1. Umsatzerlöse	10.305.402	11.452.049	12.537.148	1.199.575	1.619.000	1.719.000	11.504.977	13.071.049	14.256.148

Erläuterung Umsatzplanung WiPla 2016

		Verteilung					
	Kernplan	ER	FÜ	SC	ER-SCH	Gesamt	Bemerkung:
LV Quartal	2.933.413	1.412.260	1.105.664	415.489			Stand 26.10.2015
LV Jahr	11.733.652	5.649.040	4.422.656	1.661.956			Mengen: 30.09.2015
		48,1%	37,7%	14,2%			
WiPl 2016	12.537.148				1.719.000	14.256.148	Stand 26.10.2015
Unterdeckung	803.496						
Kundenprojekte	334.395	129.362	201.707	3.326			Annahme KommunalBIT und Anm. Städte
Neue TK-Hauptanlagen	393.327	179.139	173.947	40.241			Vert. Anschlüsse
Virtual Desktop Infrastructure	65.528	33.590	24.921	7.017			Vert. Endgeräte
Bürgerserviceportal	10.246	5.123	3.415	1.708			Vert. IZ-Schl.
Einnahmen Projekte	803.496	347.214	403.990	52.292			
Summen pro Stadt	12.537.148	5.996.254	4.826.646	1.714.248	1.719.000	14.256.148	Stand 26.10.2015
		47,8%	38,5%	13,7%			
Saldo	0						Stand 26.10.2015

KommunalBIT AöR
Kaiserstraße 30
90763 Fürth

PLAN-Kapitalflussrechnung-2016 (Vermögensplan)

Schema: siehe Jahresabschlussbericht

	IST-05-2015 (EUR)	PLAN-12-2015 (EUR)	**PLAN-12-2016 (EUR)**
I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			
Jahresergebnis	387.715	0	0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	1.132.665	2.992.999	3.301.248
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	-108.843	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-4.001	0	0
CF nach DVFA/SG	**1.407.536**	**2.992.999**	**3.301.248**
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	2.644	0	0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	356.020	0	0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	326.756	0	0
= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit	**2.092.956**	**2.992.999**	**3.301.248**
II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT			
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	409	0	0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-621.042	-5.044.620	-6.357.720
= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**-620.633**	**-5.044.620**	**-6.357.720**
III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT			
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	0	2.850.000	4.000.000
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0	0	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-259.941	-760.000	-1.035.000
= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	**-259.941**	**2.090.000**	**2.965.000**
IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	1.212.382	38.379	-91.472
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.606.277	0	100.000
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**3.818.659**	**38.379**	**8.528**

nachrichtlich:

Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":

Investitionen - ohne Schulen Erlangen	435.977	2.581.750	5.373.080
Investitionen - Schulen Erlangen	185.065	1.500.870	984.640
Investitonen - mit Schulen Erlangen	621.042	4.082.620	6.357.720
zusätzlich: Abschlagszahlung für zentrale TK-Anlagen in Q4	0	962.000 (wird vorauss. nicht verausg.)	0

Verpflichtungsermächtigung:
für 2017 232 TEUR

Stellenplan KommunalBIT 2016

01.01.2016

kommunalbit

Beamte

Qualifizierungs-ebene	Besoldungs-gruppe	Zahl der Stellen 2016			Zahl der Stellen 2015	tatsächlich besetzt am 30.06.2015	Erläuterungen
		insgesamt	darunter				
			mit Zulage	ausges.			
4	A16	0			0	0	
	A15	1			1	1	
	A14	2			2	2	
	A13	0			0	0	
3	A13	1			1	1	
	A12	2			2	2	
	A11	1			1	2	
	A10	3			3	1	
	A9	0			0	0	
2	A9	0			0	1	
	A8	1			1	1	
	bis A7	0			0	0	
1		0			0	0	
Insgesamt		**11**			**11**	**11**	

Arbeitnehmer

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	tatsächlich besetzt am 30.06.2015	Erläuterungen
AT	1	1	1	
15	1	1	1	
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	4	3	3	1 Stelle EG12 in 2016 neu
11	15	14	14	
10	10,6	11,6	11,6	2 Stellen EG9 in 2016 neu (0,5 Stellen EG8 Kompensation Verw., 1 Stelle EG 9 Schulen Erlangen)
9	11	8	8	
8	11,4	12,9	11,4	
7	0	0	0	
6	0,5	0,5	0	
5	0	0	0	*1 Stelle EG10 kw Bereich BET*
4	0	0	0	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
Insgesamt	**54,5**	**52**	**50**	

Bedienstete in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2016	beschäftigt am 30.06.2015	Erläuterungen
Anwärter	Anwärterbezüge	1	1	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	6	4	Einstellung zum 01.09.2015/14.09.2015
Insgesamt		**7**	**4**	(ab 01.09.2016 insgesamt 7)

Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)

kommunalbit

Planposition	Ergebnis 2014 (TEUR)	Plan 2015 (TEUR)	Plan 2016 (TEUR)	Plan 2017 (TEUR)	Plan 2018 (TEUR)	Plan 2019 (TEUR)
1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen)	11.572	13.071	14.256	14.929	15.777	16.306
2. Sonstige betriebliche Erträge	92	16	67	59	59	59
3. Bezogene Leistung	3.739	4.533	4.660	4.622	4.887	5.031
4. Personalaufwand	4.272	4.300	5.107	5.254	5.377	5.593
5. Abschreibungen	2.703	2.993	3.302	3.672	4.010	4.275
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	840	1.121	1.076	1.222	1.295	1.175
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42	40	41	42	43	44
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	151	180	219	260	310	335
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	***1***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
10. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
11. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
12. Außerordentliches Ergebnis	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0
14. Sonstige Steuern	1	0	0	0	0	0
15. Jahresgewinn / Jahresverlust	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Aufteilung Umsatzerlöse:						
Erlangen	4.812	5.203	5.996	6.267	6.633	6.843
Fürth	4.038	4.525	4.827	5.047	5.343	5.512
Schwabach	1.522	1.724	1.714	1.796	1.901	1.961
Kernhaushalt	***10.372***	***11.452***	***12.537***	***13.110***	***13.877***	***14.316***
ER-Schulen	1.200	1.619	1.719	1.819	1.900	1.990
Gesamthaushalt	**11.572**	**13.071**	**14.256**	**14.929**	**15.777**	**16.306**

KommunalBIT AöR
Kaiserstraße 30
90763 Fürth

Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)

PLAN-PRÄMISSEN

zu Planposition

1. Umsatzerlöse	Aufteilung für Jahre 2017 -2019 anhand Planwerten aus 2016, da für diesen Zeitraum erstmalig mit Werten aus Leistungsverrechnung.
2. Sonstige betriebliche Erträge	Mit Planung der erwarteten Erträge aus Rückdeckung sowie von Einnahmen aus der Vermietung des Schulungsraumes.
3. Bezogene Leistung	Die Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem geplanten Voranschreiten der Erneuerung der TK-Hauptanlagen, den geplanten Mehrungen im Bereich Softwarepflege, und der geplanten, marktüblichen Erhöhung der Koster für Pflegeverträge (Software / Hardware)
4. Personalaufwand	Es wird von einer Steigerung von 2,5% p.a. ausgegangen (siehe MiFri Vorjahr). Im Bereich des Kernplanes wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Volumen bei konstanten Einnahmen aus Projekten (ohne Sonderprojekte) mit dem vorhandenen Personal realisiert werden kann. Die Veränderung der Stellenanzahl in 2016 resultiert im Wesentlichen aus der Aufstockung im Bereich der Erlanger Schulen. Bedarfe aus der "Neuausrichtung KommunalBIT" in 2016 sind bereits ebenfalls enthalten.
5. Abschreibungen	Wesentliche Ursachen für die Erhöhung der Abschreibungen sind die Investitionen für die Erneuerung der neuen TK-Hauptanlagen, die permante Anpassung und Weiterentwicklung der Kapazitäten Rechenzentrum für aktuelle und zukünftige Anforderungen, sowie die direkten Abschreibungen aus erwarteten Bedarfe der Städte (Planansatz für Kundenbedarfe: ER = 300. TEUR, FU = 300. TEUR, SC = 40. TEUR pro Jahr).
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	Es werden keine dauerhaften Veränderungen in Bezug auf Fahrzeug- und Verwaltungskosten erwartet. Die Veränderungen resultieren aus der Erhöhung der Raumkosten. Geringe Veränderungen der Kosten für externe Unterstützungsleistungen zur Ergänzung Kompetenzprofil (projektabhängig).
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Es werden grundsätzlich keine wesentliche externen Zinserträge erwartet. Die eingeplanten Beträge sollen die Zinserträge aus der Aufzinsung der Rückdeckungsversicherung vorwegnehmen.
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Aktualisierung der Zinsaufwendungen für geplanten Kapitalbedarf, sowie Anpassung der Zinsen für langfristige Rückstellungen in Anlehnung an versicherungsmathematische Gutachten.

KommunalBIT AöR
Kaiserstraße 30
90763 Fürth

Mittelfristige Finanzplanung: Vermögensplan (= Plan-Kapitalflussrechnung)

Schema: siehe Jahresabschlussbericht

	Ansatz WJ 2014 (EUR)	Ansatz WJ 2015 (EUR)	Ansatz WJ 2016 (EUR)	Plan WJ 2017 (EUR)	Plan WJ 2018 (EUR)	Plan WJ 2019 (EUR)
I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT						
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	2.971	2.993	3.301	3.672	4.010	4.275
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0	0	0	0
CF nach DVFA/SG	**2.971**	**2.993**	**3.301**	**3.672**	**4.010**	**4.275**
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	0	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	0	0	0	0	0	0
= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit	**2.971**	**2.993**	**3.301**	**3.672**	**4.010**	**4.275**
II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT						
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.150	-5.045	-6.358	-4.206	-5.512	-2.910
= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**-5.150**	**-5.045**	**-6.358**	**-4.206**	**-5.512**	**-2.910**
III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	3.350	2.850	4.000	2.300	3.800	1.350
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-1.145	-760	-1.035	-1.700	-2.210	-2.650
= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	**2.205**	**2.090**	**2.965**	**600**	**1.590**	**-1.300**
IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL						
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	26	38	-91	66	88	65
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0	0	100	0	0	0
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**26**	**38**	**9**	**66**	**88**	**65**
nachrichtlich:						
Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":						
Investitionen - ohne Schulen Erlangen	4.168	2.582	5.373	3.366	4.672	2.074
Investitionen - Schulen Erlangen	982	1.501	985	840	840	836
Investitonen - mit Schulen Erlangen	5.150	4.083	6.358	4.206	5.512	2.910
zusätzlich: Abschlagszahlung für zentrale TK-Anlagen in Q4	0	962	0	0	0	0

Verpflichtungsermächtigung:
für 2017 232 TEUR

Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen ab Wirtschaftsjahr 2016

Nach §6 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen. Dabei unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder gem. §6 Abs. 2 der Unternehmenssatzung den Weisungen ihrer Stadt.

1 Bisheriges Verfahren

KommunalBIT verrechnet bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015 die erbrachten Leistungen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse. Dabei werden die Einzelkosten städtegenau zugerechnet und die nicht einzeln zurechenbaren „Gemeinkosten“ über Schlüssel verteilt. Die Leistungsverrechnung wird mit dem Entwurf des Jahresabschlusses den Städten vorgelegt und dann die finale Einigung über die Kostenverteilung hergestellt. Nach Einarbeitung der abgestimmten Leistungsverrechnung in den Jahresabschluss ist der Saldo des Unternehmens immer „0 €“, die ggf. auftretenden „Über- oder Unterdeckungen“ zu den erhaltenen Abschlagszahlungen der Städte werden mit dem Jahresabschluss ausgeglichen.

2 Neues Verfahren

Die seit 2010 implementierte Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur bildet den Leistungserstellungsprozess des Unternehmens ab und dient als Grundlage für die neukonzipierte Leistungsverrechnung und die Bildung von Verrechnungssätzen (VS) ab Wirtschaftsjahr 2016.

Die aus dem „Bestellkatalog“ abgeleiteten Artikel bzw. Artikelgruppen (Produkte) werden gem. Kalkulationsschema kalkuliert, dabei wird von Plankosten ausgegangen.

Generell werden Einzelkosten immer direkt den verschiedenen Artikeln zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, wird die Zuordnung nach Schlüsseln vorgenommen werden, die auf objektiv messbaren Angaben oder geschätzten Annahmen bzgl. der Ressourcenverbräuche bzw. der Nutzungsintensität basieren.

Es werden variable und fixe Kostenbestandteile identifiziert, die entweder direkt den Produkten zugerechnet werden (variable) oder als sog. Fixkostenzuschlag berücksichtigt werden. Der Fixkostenzuschlag wird nach Bereichen differenziert. Die Kosten für die Bereichs- und Teamleitung gehen in Stundensätzen auf. Die Kosten des Rechenzentrums werden soweit wie möglich und sinnvoll den einzelnen Artikelgruppen zugeschlagen (die Fachanwendungen tragen nutzungsgemäß den überwiegenden Anteil).

Damit ist ein großer Teil der „Gemeinkosten“ einzelnen Produkten zugeordnet. Ein Finanzierungszuschlag bei Investitionen wird in der Kalkulation berücksichtigt. Der verbleibenden Unternehmensgemeinkosten werden dann auf den bis hier kalkulierten Verrechnungssatz aufgeschlagen.

Das Verfahren entspricht der üblichen Kalkulationssystematik. Bis Ende 2015 wurde die Kalkulation von 220 Produkten durchgeführt, die etwa 80 % des Volumens der von KommunalBIT erwarteten Leistungsabnahmen durch die Städte abdecken. Für PCs, Bildschirme und ähnliche Produkte, die einfach nach Menge abgerechnet werden können, wurden Stück-Verrechnungsätze pro Monat gebildet. Die Verrechnung der Produkte wird zukünftig vierteljährig nach abgenommenen Mengen erfolgen, am Ende des Wirtschaftsjahres bekommt der Leistungsabnehmer eine Endabrechnung.

Noch nicht in dieser Form kalkuliert sind im Wesentlichen die Festnetztelefonie (die Erneuerung der TK-Hauptanlagen steht bevor), das sogenannte Paper-Output-Management, die Datennetze in den Städten und zu KommunalBIT sowie ein Teil der Fachanwendungen („kleine“ Fachanwendungen würden ca. 400 zu kalkulierende Produkte ergeben, die aber nur etwa 15 % des Kostenverrechnungsvolumens bei den Fachanwendungen ausmachen). Hier wird eine vereinfachte Kalkulation angewendet, die entsprechenden Positionen fließen gesammelt in die Leistungsverrechnung ein.

Der Sonderbereich „Erlanger Schulen“ wird, wie bisher, als „budgetierter Leistungsbereich“ mit nachträglicher Abrechnung behandelt.

2016 wird dazu die „Projektabrechnung“ eingeführt. „Projekte“ werden nach den Kategorien „Strategisch, Kunden, Intern“ unterschieden. Der Kalkulationsaufwand korrespondiert mit dem Volumen des jeweiligen Projekts, die Projektabrechnung ist ggf. ebenfalls entsprechend detailliert. Die Verrechnung der Projekte erfolgt zusätzlich zur o.g. Leistungsverrechnung.

3 Ausblick – Transparenz und Stabilität

Das Verfahren der Leistungsverrechnung mit Abnahmemengen und Verrechnungssätzen wird in 2016 und 2017 erprobt und weiterentwickelt. Die Herausforderung dabei wird, den Aufwand für die Kalkulation sowie die Verrechnung auf die wesentlichen Kostentreiber zu begrenzen. Der Bestellkatalog hat viele Positionen mit Verrechnungssätzen, die Verrechnung wird differenziert und erzeugt bei vierteljährlicher Abrechnung und Endabrechnung entsprechenden Aufwand. Die Überprüfung der Abrechnungen durch die Städte kann zukünftig aber detailliert erfolgen.

Erklärtes Ziel ist es, die Verrechnungsätze weitgehend stabil zu halten und damit für die Leistungsabnehmer die Möglichkeit zu eröffnen, den „Kern der IT-Leistungen“ über Menge und Qualität zu steuern sowie über die Projektkalkulation und -abrechnung eine bessere Voraussage über die Belastungen aus zusätzlichen Projekten zu bekommen. Die Abrechnung wird transparent, nachvollziehbar und gerechter.

KommunalBIT erwartet sich aus der Umstellung eine Vereinfachung des Planungs- und Controllingprozesses sowie die Möglichkeit, mittelfristig stabile Kostendeckung zu erzielen. Die Unternehmenssteuerung durch den Verwaltungsrat erfolgt zukünftig neben den regelmäßigen Berichten über ein Kennzahlensystem.

KommunalBIT
05.11.2015

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV	Referat Personal, Organisation, Brand- und Katastrophenschutz	**ZV/019/2015**

Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Neufassung der Unternehmenssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
BTM, Amt 30, Amt 14

I. Antrag

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Die Neufassung der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

II. Begründung

Die Änderung der Unternehmenssatzung liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 der Unternehmenssatzung, Art. 50 Abs. 6 KommZG).
Die entsandten Mitglieder unterliegen in diesem Fall den Weisungen der jeweiligen Stadt.

KommunalBIT hat die Satzung vom September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, zusammen mit den Beteiligungsmanagements der Städte überarbeitet.
Die Überarbeitung fand in enger Abstimmung mit den Verwaltungsräten und dem Vorstand statt und wurde vom Rechtsamt der Stadt Schwabach für alle Träger federführend begleitet.
Die neue Fassung enthält im Wesentlichen Überarbeitungen zur Erweiterung der Aufgaben und dem Zweck des Unternehmens, der Besetzung des Verwaltungsrates, der Zuständigkeit des Verwaltungsrates und dem Weisungsrecht der Träger bei Verwaltungsratsentscheidungen, sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.
Die neue Satzung soll nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft treten.

<u>Grundsätzliches</u>
Im der Satzung wird jetzt generell von Trägern gesprochen (die das das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, d.h. die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach).

<u>Verwaltungsrat (§ 5 Abs.1 und 1a)</u>
In der bisherigen Fassung war geregelt, dass immer ein Oberbürgermeister einer der drei Städte Vorsitzender des Verwaltungsrates (und damit Mitglied des Verwaltungsrates) ist.
Die Neufassung stellt das nunmehr in die Entscheidung der Träger.

Aufgaben und Zweck des Unternehmens (§ 2 Abs. 1)
Bisher war KommunalBIT umfassender ITK-Dienstleister für die drei Städte, die Dienstleistung für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ganz oder teilweise mit den drei Städten verbunden waren, war schon durch die Satzung ausgeschlossen. Mit der Neufassung wird KommunalBIT grundsätzlich für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts „geöffnet", solange der Hauptzweck (die sog. „Beistandsleistungen zu hoheitlichen Aufgaben der drei Träger") nicht beeinträchtigt ist.

Zuständigkeit des Verwaltungsrates (§ 6)
Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind verdeutlicht und in den „Wertgrenzen" der betrieblichen Praxis angepasst.
Die Weisungsbefugnis des Verwaltungsrates bei Entscheidungen, an denen der Vorstand bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (wesentliche Beteiligungen) mitwirkt, wird neu eingefügt.
Der „Katalog der Weisungsbefugnis" der Träger an die Verwaltungsräte wird aktualisiert, die Träger können jetzt selbst festlegen, in welchen Fällen „des Katalogs" sie ihren Verwaltungsräten Weisung erteilen.
Hierzu wird eine gesonderte Vorlage in die Stadtratssitzung am 21.01.2016 eingebracht.
Die Satzung wird einen Tag nach der Bekanntgabe im Mittelfränkischen Amtsblatt (voraussichtlich zum 16.01.2016) in Kraft treten können.

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (§ 14 Abs. 2 und 5)
Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans wird auf vierteljährliche Berichte festgelegt.
Die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde hat ein „direktes Prüfrecht" für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung gefordert (bisher Prüfung im Rahmen der Betätigungsprüfung bei den Trägern). Der mit der Regierung abgestimmte Textvorschlag wurde eingearbeitet.

Informationen des Revisionsamtes zur Neuregelung von § 14 Abs. 5:
Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nun ein Prüfungsrecht bzgl. Art. 101 GO in der Satzung enthalten ist. In Art. 101 GO geht es um die Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften von den drei Städten an KommunalBIT, die künftig der Prüfung unterliegen. Die praktische Bedeutung dürfte jedoch gering sein, da hiermit keine Prüfung etwa von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Handlungsweise der Gesellschaft an sich verbunden ist. Hierzu wäre die Einräumung der Prüfungsrechte nach Art. 106 Abs. 1 GO notwendig gewesen. Dies ist auch künftig nicht vorgesehen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts; (datiert auf 11.12.2015)
Anlage 2: Synopse geltende Fassung / geplante Fassung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 11 Anlage 1

Geplante Fassung

Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 11.12.2015

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform, Name und Sitz

(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.

(3) Der Sitz ist Fürth.

§ 2
Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.);
2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art;
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen;
4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger
5. Betreuung von Endgeräten aller Art;
6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte;
7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen;
8. IT - Fortbildungen;

9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt;
10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation.

Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt.
Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.

(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).

§ 3
Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4
Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Vorstand.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen;
2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls. der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands;
2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu;
3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis;
4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
10. Gewährung von Darlehen;
11. Bestellung des Abschlussprüfers;
12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.

(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§ 9

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.

(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

§ 10
Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11
Personalüberleitung

(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).

(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Mitgliedschaft KAV und ZVK;
Stellung der Beschäftigten

(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).

§ 13

Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz

(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).

(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

§ 14

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich
1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.

§ 15

Auflösung

Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Fürth, 11.12.2015

Dr. Florian Janik
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Geltende Fassung	Geplante Fassung
Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts	**Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts**
vom 20.12.2012	vom 11.12.2015
Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom10. April 2007 (GVBl. S. 271), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 05.10.2007 und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:	Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) , folgende Satzung:
§ 1 **Rechtsform, Name und Sitz**	**§ 1** **Rechtsform, Name und Sitz**
(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.	(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.	(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.
(3) Der Sitz ist Fürth.	(3) Der Sitz ist Fürth.
§ 2 **Aufgaben und Zweck des Unternehmens**	**§ 2** **Aufgaben und Zweck des Unternehmens**
(1) Die Städte übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstüt-	(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung

Geltende Fassung	Geplante Fassung
zen. Das Kommunalunternehmen ist als zentraler ITK-Dienstleister den Kommunen behilflich ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere: 1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail. File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.); 2. Anwendungsbetrieb und evt. -entwicklung für Fachanwendungen und Intranet- sowie Internetanwendungen aller Art; 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen, Übergang zu öffentlichen Netzen; 4. Hotline / Support; 5. Betreuung von Endgeräten aller Art; 6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte; 7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen; 8. IT - Fortbildungen; 9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt; 10. Sprach- und Datendienste für die Städte, insbesondere Telekommunikation. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. (2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unter-	des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere: 1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.); 2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art; 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen; 4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger 5. Betreuung von Endgeräten aller Art; 6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte; 7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen; 8. IT - Fortbildungen; 9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt; 10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen. (2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unter-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
nehmens sichergestellt ist.	nehmens sichergestellt ist.
(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Beteiligten und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.	(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Beteiligten werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.	(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.
(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).	(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).
§ 3 **Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**	**§ 3** **Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**
(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.	(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.	(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
§ 4 **Organe des Unternehmens** Organe des Unternehmens sind: 1. der Verwaltungsrat; 2. der Vorstand.	**§ 4** **Organe des Unternehmens** Organe des Unternehmens sind: 1. der Verwaltungsrat; 2. der Vorstand.
§ 5 **Verwaltungsrat** (1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im dreijährigen Wechsel die Oberbürgermeister der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in dieser Reihenfolge. Die nach Satz 2 damit erstmals dreijährige Amtszeit des derzeitigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet zum 31.12.2014; die darauffolgenden dreijährigen Wechsel finden zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres statt. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je 2 Mitglieder und die Stadt Schwabach 1 Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat 1 Stimme.	**§ 5** **Verwaltungsrat** (1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. (1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.
(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein: *1.* Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen; *2.* Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.	(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein: *1.* Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen; *2.* Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.
(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.	(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.
(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrge-	(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung

Geltende Fassung	Geplante Fassung
nommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. (5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls. der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. (6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden. **§ 6** **Zuständigkeit des Verwaltungsrates** (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über: 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands; 2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu; 3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans; mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan); 4. Grundsätze zur verursachensgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;	des Verwaltungsratsmitglieds. (5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls. der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. (6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden. **§ 6** **Zuständigkeit des Verwaltungsrates** (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über: 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands; 2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu; 3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis; 4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen; 5. Feststellung des geprüften Jahres-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;	abschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
	6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;	7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
7. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen;	8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
8. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;	9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
9. Gewährung von Darlehen;	10. Gewährung von Darlehen;
10. Bestellung des Abschlussprüfers;	11. Bestellung des Abschlussprüfers;
11. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens;	12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
12. Rückzahlung von Eigenkapital an Städte;	13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben, ebenso über den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben;	14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
14. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab A 12 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe (EG) 11 des TVöD;	15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
15. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand	16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
16. Erteilung und Widerruf von Prokuren	17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
17. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung	18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
	(2) Der Vorstand hat die Weisung des Ver-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
	waltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.
(2) In den in Abs. 1 Nummern 1 bis 5,10 bis 13 und 17 genannten Fällen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Stadt. Rechtzeitig vorher ist die jeweilige Stadtverwaltung zu informieren.	(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
§ 7 **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**	**§ 7** **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**
(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45**,** 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.	(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45**,** 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.	(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.
(3) In Eilfällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.	(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Ge-	(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
schäftsordnung.	
§ 8 **Der Vorstand**	**§ 8** **Der Vorstand**
(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.	(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.	(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.
§ 9 **Geschäftsführung des Vorstandes**	**§ 9** **Geschäftsführung des Vorstandes**
(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.	(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.
(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.	(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.
(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Beteiligten für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.	(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.
§ 10 **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**	**§ 10** **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**
(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.	(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen	(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schrift-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.	form, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
§ 11 **Personalüberleitung**	**§ 11** **Personalüberleitung**
(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Beteiligten wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.	(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.
(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).	(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).
(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Städten übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über	(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andern-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.	falls entscheidet die Aufsichtsbehörde.
§ 12 **Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten**	**§ 12** **Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten**
(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).	(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Beteiligten allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).	(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).
§ 13 **Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz**	**§ 13** **Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz**
(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).	(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).
(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.	(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
§ 14 **Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**	**§ 14** **Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**
(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).	(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).
(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zum Halbjahres- und Jahresende über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Beteiligten haben können, sind die Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.	(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 107 Abs. 1 GO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Beteiligten zu.	(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.
(4) Mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzulegen, die aus der Buchführung abzuleiten ist und die Kostenverrechnung bzw. die darauf aufbauende Nachkalkulation stadtbezogen transparent macht.	
(5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich 1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;	(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich 1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; 2. der Entwicklung der Vermögens- und Er-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität; 3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren; 4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.	tragslage sowie der Liquidität und Rentabilität; 3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren; 4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
(6) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO. Die Prüfungsberichte sind den Beteiligten zuzuleiten.	(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.
(7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.	(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.
§ 15 **Auflösung** Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die beteiligten Städte nach dem Schlüssel aus § 3 Abs. 1 über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.	**§ 15** **Auflösung** Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.
§ 16 **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.	**§ 16** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.
Vorstehende Satzung i.d.F. vom 09.09.09 wurde durch Änderungssatzung am 20.12.2012 vom Verwaltungsrat geändert und wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Fürth, 20. Dezember 2012 Matthias Thürauf Vorsitzender des Verwaltungsrates Oberbürgermeister der Stadt Schwabach	Fürth, 11. Dezember 2015 Dr. Florian Janik Vorsitzender des Verwaltungsrates Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV	Ref. OBM/ZV	**ZV/010/2015**

Maßnahmen gegen Hitze in städtischen Dienstgebäuden, Fraktionsantrag Nr. 134/2015 der SPD

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 24, EB77, PR

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 134/2015 vom 08.09.2015 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Stellungnahme zu den Auswirkungen hoher Temperaturen auf die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Betriebliche Gesundheitsmanagement und den Betriebsärztlichen Dienst:

Gesundheitsgefahren bei übermäßiger Hitze:

Die Herzfrequenz steigt unter der thermischen Belastung an und der Körper ist gezwungen mehr Wärme und Feuchtigkeit über die Haut abzugeben. Diese körperliche Belastung kann bei einem gesunden Menschen gesundheitlich noch unbedenklich sein.
Ist der menschliche Körper dieser Belastung allerdings zu lange ausgesetzt, drohen Dehyd-ration, Hitzeerschöpfung oder sogar Hitzekollaps. Bei schweren körperlichen Arbeiten erhöht sich diese Gefährdung noch erheblich.
Bei Diabetikern, Frauen im Klimakterium, Menschen die Probleme mit der Thermoregulation haben, die unter Durchblutungsstörungen oder an Herz-Kreislauf-Erkrankungen leiden oder aufgrund einer psychischen Belastungsstörung Medikamente einnehmen müssen, die ihren Wasserhaushalt beeinflussen, besteht zudem ein erhöhtes Risiko. Hier kann es in Einzelfällen bereits unterhalb einer täglichen Arbeitszeit von 4 Stunden oder bei großer Hitze Anpas-sungsprobleme geben. Schwangere, Kinder und Menschen über 65 Jahre sind generell vor übermäßiger Hitze zu schützen.

Vorgehen bei Arbeiten im Freien bei hohen Außentemperaturen:

Beim Arbeiten im Freien gibt es neben der Lufttemperatur noch weitere Einflussgrößen, die zur Beurteilung der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu beachten sind. Hierzu gehört die Luftfeuchtigkeit, der Ozonwert, die Schwere der Tätigkeit, die dafür erforderliche Schutzklei-dung und ob unter direkter Sonneneinstrahlung gearbeitet wird.
Um die Hitzebelastung im Freien besser beurteilen zu können und die erforderlichen Maßnahmen darauf besser abzustimmen, wird ein stufenweises Vorgehen empfohlen.

Bei der Auswahl von Arbeitsschutzmaßnahmen kann man sich am STOP-Prinzip der DGUV orientieren:
S – Substitution (= Gefahrenquellen wo möglich in ihren Ursachen beseitigen)
T – Technische Maßnahmen (= Gefährdung minimieren durch Schutzeinrichtungen)
O – Organisatorische Maßnahmen (= Gesundheitsrisiken in der Intensität minimieren)
P – Personen und verhaltensbezogene Maßnahmen (= Verhaltensregeln anwenden)

Die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.5 schlägt folgendes Vorgehen vor:
Wird die Lufttemperatur im Raum von 26 Grad überschritten, sollten die ersten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden.
Wird die Lufttemperatur im Raum von 30 Grad überschritten, müssen wirksame Maßnahmen gemäß einer Gefährdungsbeurteilung zur aktuellen Hitzegefährdung ergriffen werden.
Wenn die Lufttemperatur in einem Raum von 35 Grad überschritten wird, ist dieser Raum für die Zeit der Überschreitung als Arbeitsraum ungeeignet.

Empfehlung zum Vorgehen vor Hitzebeanspruchung:

Für Büroarbeitsplätze sollten technische Maßnahmen ergriffen werden, um die Überhitzung der Räume zu reduzieren. Wenn hierdurch keine Verbesserung eintritt, sind weitergehende organisatorische Maßnahmen zu überlegen.
Bei der Arbeit im Freien ist die Option von einem Sonnenschutz nur für einige Arbeitsplätze möglich. Hier eignen sich organisatorische Maßnahmen wie die Verlagerung der Arbeitszeiten in die kühleren Morgenstunden eher zum Gesundheitsschutz.

2. Maßnahmen für das kommende Jahr
3. Weitere priorisierte Schritte und erforderliche Ressourcen

Stellungnahme Amt für Gebäudemanagement:

Der effektivste und energetisch sinnvollste Schutz der Räume vor Aufheizung durch solaren Eintrag besteht grundsätzlich durch einen außenliegenden Sonnenschutz, gekoppelt mit der Möglichkeit der Nachtauskühlung z.B. durch Lüftungsöffnungen an der Fassade. Somit wird zunächst der Energieeintrag tagsüber deutlich reduziert. Nachts können die Bauteile die dennoch eingetragene Wärmeenergie wieder abgeben, die dann durch die Durchströmung mit kühlerer Nachtluft nach Außen abgeführt wird. Diesen Prinzipien des sommerlichen Wärmeschutzes wird bei allen Neubauten aber auch Fassaden-/Generalsanierungen grundsätzlich beim GME eine hohe Bedeutung zugemessen.

Es ist jedoch auch bei derartigen Gebäuden ein natürlicher Vorgang und allein bautechnisch nicht zu vermeiden, dass sich ein Innenraum bei Außentemperaturen von fast 40°C sukzessiv auf einen Bereich weit oberhalb der Behaglichkeit aufheizt. Ohne eine aufwendige Vollklimatisierung (Kühlung und Trocknung) der Räume kann man dem nicht begegnen, da auch eine theoretische Nachtauskühlung bei der diesjährigen langen Hitzeperiode und den fast tropischen Nächten nicht ausgereicht hätte, dem „Aufschaukeln“ der Innentemperaturen entgegenzuwirken.
Beim Rathaus gibt es jedoch die Besonderheit, dass der außenliegende Sonnenschutz aufgrund der großen Gebäudehöhe sehr windanfällig ist und daher aus Sicherheitsgründen beim Verlassen der Räume nicht heruntergelassen bleiben darf. Im Museumswinkel wurde bisher aus denkmalschutzgründen auf das Anbringen eines außenliegenden Sonnenschutzes verzichtet. Bei diesen Fällen wurde dennoch versucht, das maximal mögliche, wie Sonnenschutzverglasung und ausreichend Öffnungsflügel zur Lüftung etc. vorzusehen. Hierbei ist jedoch auch organisatorisch von entscheidender Bedeutung, den Eintrag warmer Luft während der heißen Tageszeit zu minimieren. Ein manuelles Lüften macht bei derartigen Wetterphänomenen nur in den frühen Morgenstunden Sinn.
Aktuell werden diese beiden Gebäude auf eine weitere Optimierung des sommerlichen Wärmeschutzes hin untersucht:
Am Museumswinkel wird daher in das flachgeneigte Bitumendach des Bauteils B eine Einstiegsluke eingebaut, um die Beschaffenheit des vorhandenen Hohlraums aufzunehmen und anschließend die Möglichkeiten einer zusätzlichen Dämmungen auszuloten bzw. entsprechende Kostenangebo-

te einholen zu können. Bei der Nutzbarmachung des Museumswinkels vor ca. 10 Jahren wurde die oberste Geschoßdecke bereits mit ca. 10 cm Stärke gedämmt.
Im Rathaus besitzen einige Räume bereits elektrisch bedienbaren Sonnenschutz. Aktuell wird geprüft, mit welchem Aufwand bzw. ob es überhaupt technisch möglich ist, die elektronische Steuerung mit entsprechenden Windwächtern und automatischer Raffung flächendeckend zu installieren. Des Weiteren wird angestrebt, den bisher fehlenden Sonnenschutz auf der Westseite vor den Aufzügen zu ergänzen. Erste Erkenntnisse gehen davon aus, dass eine elektrische Steuerung grundsätzlich möglich ist.
Der bauliche Aufwand ist jedoch erheblich, da fast alle Fenster (West, Süd, Ost) zusätzlich verkabelt (Strom und Datennetz) und entsprechende Antriebsmotor eingebaut werden müssen. Evtl. ist dafür noch der Austausch der relativ leichten Seilkonstruktion notwendig. Das Rathaus wäre hierfür wohl flächig einzurüsten oder mit Spezial-Steigern zu befahren.
Auf eine Vollklimatisierung der Gebäude wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bisher weitestgehend verzichtet, da diese immer erheblich höhere Investitionskosten bei der Errichtung der Anlagen und Gebäuden z.B. allein durch den größeren Platzbedarf der Lüftungsanlagen und Kanälen zur Folge hat, aber v.a. der laufende Betrieb äußerst energieintensiv ist und hohe Wartungsaufwendungen nach sich zieht.
Bei allen Fassaden- und Dachsanierungen versucht das GME stets die aktuellen gesetzlichen Wärmeschutzanforderungen (EnEV) und Dämmvorgaben eben auch im Hinblick auf den Wärmeeintrag zu unterschreiten. Bei Projekten des Schulsanierungsprogramms wurden darüber hinaus z.T. Lüftungsanlagen eingeplant, die eine kontrollierte Nachtauskühlung unterstützen können.
Weitere Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz konnten bisher nur im Zuge von Generalsanierungen und ganzheitlichen Sanierungen der Gebäudehüllen in die Planungen aufgenommen werden. Hierbei gilt es immer zu bedenken, dass der Einbau von Lüftungsanlagen in Bestandsgebäuden allein aufgrund des Platzangebots kaum zu bewerkstelligen ist.

4. Frühere Dienstzeiten für Beschäftigte im Freien

Stellungnahme der Werkleitung EB 77:

Für alle Beschäftigten des EB 77 steht im Sozialtrakt des Betriebshofes ein Wasserspender der ESTW bereit, an dem mitgebrachte Flaschen mit Trinkwasser (mit und ohne Kohlensäure) befüllt werden können. In den heißen Sommermonaten wird dieses Angebot besonders durch die Kolleginnen und Kollegen aus dem gewerblichen Bereich intensiv genutzt.
Des Weiteren können die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Duschen auch in den Pausen zur Erfrischung genutzt werden.
Da die Mülltonnenleerung in Wohngebieten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) erst ab 07.00 Uhr zulässig ist, wurde in der Dienstvereinbarung über feste Arbeitszeiten für die Müllabfuhr der Arbeitsbeginn auf 06.30 Uhr festgelegt. Durch den Anfahrtsweg und die Vorgabe, bis 07.00 Uhr vorrangig Misch- und Gewerbegebiete zu befahren, konnten Konflikte mit der 32. BImSchV in der Vergangenheit vermieden werden.
Ein im Jahr 2003 durch den EB 77 gestellter Antrag auf Ausnahmegenehmigung, mit dem Ziel an sehr heißen Tagen einen Dienstbeginn ab 06.00 Uhr zu ermöglichen, wurde damals abgelehnt. Zwar sind die hier relevanten Inhalte der 32. BImSchV bis heute unverändert, ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird aber dennoch durch den EB 77 zeitnah erneut gestellt.

Anlagen: Fraktionsantrag 134/2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**08.09.2015**
Antragsnr.:	**134/2015**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**OBM/ZV**
mit Referat:	**VI, III/EB77**

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum HFPA: Maßnahmen gegen Hitze in städtischen Dienstgebäuden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die in diesem Jahr sehr ausgeprägte Hitzeperiode hat die Temperaturen im Rathaus und anderen städtischen Dienstgebäuden auf Werte steigen lassen, die für Mitarbeiter_innen und Besucher_innen eine erhebliche Belastung darstellen, und zu einer Vielzahl berechtigter Beschwerden geführt, die auch der Personalrat unterstützt. Um rechtzeitig vor kommenden Sommern reagieren zu können, muss dieses Problem – einschließlich der Situation der im Freien tätigen Beschäftigten – umgehend beraten werden.

Wir bitten daher die Verwaltung, in der HFPA-Sitzung im September darzulegen,

- wie die Arbeit bei so hohen Temperaturen wie in diesem Jahr in Bezug auf gesundheitliche Aspekte und auf die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter_innen zu bewerten ist,
- mit welchen Maßnahmen bereits für das kommende Jahr Abhilfe geschaffen werden kann,
- welche weiteren Schritte – nach Priorität geordnet – in den nächsten Jahren möglich bzw. erforderlich sind
- und welche Ressourcen dafür jeweils bereitgestellt werden müssen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, wie für Beschäftigte, die im Freien arbeiten (insbesondere bei der Müllabfuhr), durch organisatorische Veränderungen (z.B. frühere Dienstzeiten) Verbesserungen erreicht werden können.

Wichtig ist uns bei der Beratung die Einbeziehung der Sichtweise des Personalrats.

Datum
08.09.2015

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Erlangen SPD

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Philipp Dees
Stv. Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Patrick Rösch
Stv. Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
08.09.2015

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
2 von 2

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/11	Personal- und Organisationsamt	**11/063/2015**

Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.11.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat V, Amt 50

I. Antrag

Die befristete Verkürzung der Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 30.06.2016 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch erhebliche Personalfluktuation, vakante Planstellen und die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstand beim vorhandenen Personal eine Mehrbelastung. Um diese zu mildern und eine geordnete Sachbearbeitung zu gewährleisten, wurde in der Sitzung des HFPA vom 25.06.2014 erstmalig beschlossen, die Öffnungszeit befristet bis 31.12.2014 um zwei Stunden am Donnerstag zu reduzieren. In den Sitzungen des HFPA vom 19.11.2014 und 22.07.2015 wurde jeweils eine Verlängerung um ein halbes Jahr beschlossen. Die Regelung besteht aktuell bis 31.12.2015.

Nachdem weiterhin nicht alle Planstellen in der Sachbearbeitung der Abt. 501 besetzt sind, wurde durch das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen der Wunsch auf Beibehaltung der reduzierten Öffnungszeiten bis 30.06.2016 angezeigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Verlängerung der reduzierten Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine zügige Bearbeitung von Anträgen andererseits erreicht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 10.11.2015

Ergebnis/Beschluss:
Die befristete Verkürzung der Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 30.06.2016 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:
Montag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

mit 5 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.11.2015

Ergebnis/Beschluss:
Die befristete Verkürzung der Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 30.06.2016 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:
Montag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat für Wirtschaft und Finanzen	**II/105/2015**

Rettungsinsel für Mädchen und Frauen am Berg, SPD-Fraktionsantrag Nr. 038/2015 vom 09.03.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Beschluss	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

32-3, Gst., 513

I. Antrag

1. Die drei bestehenden Wachstationen auf dem Bergkirchweihgelände erhalten zusätzlich die Funktion einer Anlaufstelle für sexuell belästigte Mädchen und Frauen. Die dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend sensibilisiert.
2. In der Ausschreibung des Sicherheitsdienstes für die Bergkirchweih 2016 werden Kenntnisse im Umgang mit dem Thema sexuelle Belästigung und Gewalt und insb. Unterstützung von Betroffenen gefordert.
3. Als Ausdruck der Grundhaltung der Stadt Erlangen gegenüber sexueller Belästigung und Gewalt soll darüber hinaus durch Veröffentlichungen, Pressekonferenz, Interviews etc. zu diesem Thema sensibilisiert werden.
4. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 038/2015 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es soll eine Sensibilisierung für das Thema sexuelle Belästigung und Gewalt, sowohl an der Bergkirchweih als auch im After Berg-Bereich stattfinden. Präventivmaßnahmen sind erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Antrag vom 09.03.2015 bat die SPD-Fraktion zu prüfen, wie die Sicherheit von Frauen im Umfeld der Bergkirchweih verbessert werden kann und ob eine Rettungsinsel (o.ä.) eingeführt werden kann. Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit war eine Bearbeitung vor der diesjährigen BKW nicht möglich; nach der 201 –BKW (21.05. bis 01.06.) wurde zum Gespräch eingeladen. Teilnehmer waren Amt 32 und Mitarbeiterinnen des Notrufs, der Gleichstellungsstelle, der Erziehungsberatungsstelle und der Polizeiinspektion Erlangen. Das erste Gespräch fand am 15.07.2015 statt, das zweite am 18.09.2015.

Von der Polizeiinspektion Erlangen wurden folgende Fallzahlen über aufgenommene Delikte und Beleidigungen während der BKW-Zeit gemeldet:

	Sexualdelikte Berggelände	Sexualdelikte Stadtgebiet	Beleidigung auf sex. Grundlage Berggelände	Beleidigung auf sex. Grundlage Stadtgebet
2012	1	2	4	3
2013	2	2	3	0
2014	0	0	3	0
2015	2	1	3	0

Die Einrichtung von Anlaufstellen für Betroffene am Gelände der Bergkirchweih wurde von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als sinnvoll erachtet. Für betroffene Mädchen und Frauen ist es zunächst wichtig, in einen geschützten Bereich zu gelangen, zur Ruhe zu kommen, sich ggf. auszusprechen, Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt zu bekommen, etc.

Die Wachstation Mitte fungiert bereits als solche Anlaufstation, jedoch ohne Informationsmaterial oder Schulung, etc. Dies wird es künftig geben, ebenso sollen die Wachen Ost und West in das Konzept einbezogen werden. Damit werden auf dem Bergkirchweihgelände drei Anlaufstellen täglich von 12:00 bis 23:00 Uhr zur Verfügung stehen. Dieses Angebot gilt es bekannt zu machen und mit Info-Material auszustatten.
Die in der Anlaufstelle tätigen Mitarbeiter werden entsprechend sensibilisiert. Bei der Ausschreibung des Sicherheitsdienstes werden Kenntnisse im Umgang mit dem Thema sexuelle Belästigung und Gewalt und insbesondere Unterstützung von Betroffenen gefordert.
Mit Veröffentlichungen, Pressekonferenzen, Interviews etc. wird auf diese Thematik aufmerksam gemacht.

Mit den vorhandenen Ressourcen personeller und finanzieller Art ist dies machbar.

Im Rahmen der Gesprächsrunden bestand Einvernehmen, dass zusätzlich zu den Anlaufstellen am Gelände der Bergkirchweih in der Altstadt für den sog. (="After-Berg") eine weitere Anlaufstelle eingerichtet werden sollte. Von der Polizei wird schon seit einigen Jahren eine Sanitätsstation mit Ersthelfern am Martin-Luther-Platz zur medizinischen Erstversorgung gewünscht. Diese könnte gleichzeitig als „Rettungsinsel"/Anlaufstelle eingerichtet und dann täglich von 22.00/23:00 bis 3:00 Uhr entsprechend besetzt werden. Dieser Standort in der Altstadt wurde übereinstimmend als sinnvoll erachtet. Gleichzeitig bestand Einigkeit, dass dieser Standort nicht nur an den besucherstarken Tagen, sondern an allen Tagen während der Bergkirchweih besetzt sein soll (=Kontinuität).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde mehrheitlich eine Kampagne mit eigenem Logo, Plakaten, Bottons, Veröffentlichungen in sozialem Netzwerke und Rathausreport, OBM-Interviews mit Hinweisen auf die Anlaufstellen, Präsentationen bei der Pressekonferenz zur Bergkirchweih, etc. für erforderlich erachtet. Diese Aktion soll die Allgemeinheit über die Einrichtung der Anlaufstellen / „Rettungsinsel" in Kenntnis setzen und gleichzeitig dazu genutzt werden, die Grundhaltung der Stadt Erlangen gegen sexuelle Belästigung und Gewalt in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken.

Dafür werden überschlägig an Kosten ermittelt: :

a) Für die „Rettungsinsel“ / Anlaufstelle am Martin-Luther-Platz für Container und Einsatzkräfte, bei Besetzung an allen 12 Tagen, ca. 7.100 €.
b) Die Öffentlichkeitsarbeit / Kampagne:

- Erstellung Logo / Namen etc.	ca.	1.200 €
- Design für ausgewählte Medie	ca.	2.200 €
- Markenanmeldung, Notar	ca.	880 €
- Einbindung in Homepage „Berch“, Soz. Medien	ca.	600 bis 1.000 €
- Betreuungskosten für Homepage, Soz. Medien	ca.	1.500 €
- Plakate, Material, Werbeflächen, TV, Buttons etc.	ca.	6.000 €
	Ca.	12.780 €

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf ca. 20.000 Euro (zum Teil einmalig, zum Teil laufend). Für diese beiden Themen sind keine finanziellen Ressourcen vorhanden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (Amt 32) ist Veranstalter der Bergkirchweih. In diesem Rahmen können die Einrichtung der Anlaufstellen am Bergkirchweihgelände und die Ausschreibung für den Sicherheitsdienst mit gesteuert werden.

Ebenfalls könnte Amt 32 die zusätzliche Anmietung des Containers für die „Rettungsinsel“ / Anlaufstelle am Martin-Luther-Platz übernehmen und die hierfür erforderliche Besetzung mit Sanitätern ausschreiben.

Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen wie Infomaterial, Schulungen der in den Wachstationen eingesetzten Mitarbeiter, Durchführung der Öffentlichkeitskampagne und inhaltliche / fachliche Betreuung des Projekts ist nicht Aufgabe des Amtes 32 und kann mit den vorhandenen Personalressourcen nicht geleistet werden

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt für die Einrichtung der drei Anlaufstellen, deren Bewerbung, die Sensibilisierungsmaßnahmen (wie im Antragstext dargestellt).

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☒ sind nicht vorhanden für eine Sanitätsstation mit Anlaufstelle am Martin-Luther-Platz sowie die dargestellte Kampagne mit gesamt 20.000 Euro.

Anlagen:
SPD-Fraktionsantrag Nr. 038/2015 vom 09.03.2015

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Protokollvermerk:
Frau StRin Pfister sieht den Antrag der SPD-Fraktion noch nicht als erledigt an. Die Vorschläge sollen vorbehaltlich der Haushaltsberatungen aufgenommen werden. Die SPD-Fraktion hat einen entsprechenden Haushaltsantrag in Höhe von 22.000 € gestellt.
Herr StR Winkler schlägt vor zu prüfen, ob die Räumlichkeiten des Altstadtbüros am Martin-Luther-Platz für diese Zwecke mit genutzt werden können.
Frau StRin Aßmus beantragt, dieses Thema in die Haushalts-Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses zu verweisen.
Frau StRin Pfister beantragt, dies in die Haushalts-Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses zu verweisen.
Der Antrag von Frau StRin Pfister wird mit 12 gegen 0 Stimmen angenommen.

gez. Dr. Janik	gez. Beugel
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 14

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **09.03.2015**
Antragsnr.: **038/2015**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II**
mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag
Rettungsinsel für Mädchen und Frauen am Berg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

während der Bergkirchweih sind Mädchen und Frauen verstärkt der Gefahr von sexueller Belästigung und Gewalt ausgesetzt.
Das Projekt „Sichere Wiesn“ (sicherewiesn.de) in München zeigt seit 12 Jahren, wie weiblichen Festbesucherinnen in Notlagen Zuflucht gegeben werden kann:
In Reichweite des Festgeländes bietet ein Raum Zuflucht und Hilfe, ein Kriseninterventionsteam betreut und begleitet die Hilfesuchenden. zum Beispiel nach Hause oder ins Krankenhaus. Große Unterstützung liefern in München die Wiesn-Wirte und die Taxizentrale. Die Polizei kann nur Strafanzeige aufnehmen, aber keine Nachsorge leisten. Zusätzlich wird durch Werbung und Flyer auf das Problem aufmerksam gemacht und z.B auch ein Stadtplan verteilt.

Die SPD-Fraktion stellt hierzu folgenden Antrag:
Die Verwaltung berichtet darüber, wie die Sicherheit von Frauen im Umfeld der Bergkirchweih verbessert werden kann und prüft insbesondere, ob eine solche Einrichtung oder ein ähnliches Angebot in Erlangen eingeführt werden kann. Dabei soll das Know-how des Frauennotrufes sowie der Polizei mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Norbert Schulz
Sprecher für den „Berg“

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
09.03.2015

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
1 von 1

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat für Wirtschaft und Finanzen	**II/115/2015**

IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH;
hier: Vorbereitung der 67. Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Geschäftsführung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH, Beteiligungsmanagement

I. Antrag

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss weist den Vertreter der Stadt Erlangen an, in der 67. Gesellschafterversammlung am 24.11.2015 folgenden Beschlussvorlagen zuzustimmen:

- Wirtschaftsplanung für 2016
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel, Schmalzing & Partner mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und der Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz

II. Begründung

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung/Beteiligung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

<u>Wirtschaftsplanung 2016</u>
Das Jahresergebnis 2016 soll sich laut Plan auf - 143.400 € belaufen; nach einem Gewinn von 42.378,34 € im Jahr 2014. Für das Jahr 2016 rechnet die IGZ-Geschäftsführung mit einer Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von 21.200 Euro auf 968.500 €.

Die Umsatzerlöse reduzieren sich durch den Auszug eines Unternehmens zum 01.01.2016, das eine Fläche von 611 qm (14,5%) belegt. Die mit diesem Auszug verbundenen Renovierungskosten (u.a. Teppicherneuerung) erhöhen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Für die Wiederbelegung der Flächen wurde eine vorsichtige Prognose zugrunde gelegt. Der erhöhte Personalaufwand ist durch die befristete Anstellung einer Zeitarbeitskraft als Ersatz für eine Mitarbeiterin in der Erziehungszeit bedingt. Die Position Fremdarbeit bei den Verwaltungskosten entfällt jedoch damit in der Planung 2016.

Die mittelfristige Investitionsplanung für die Jahre 2012-2019 wird zur Kenntnis genommen.

<u>Beauftragung Wirtschaftsprüfer</u>
Bei einer Ausschreibung im Jahr 2013 gab die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel, Schmalzing & Partner aus Fürth das kostengünstigste Prüfungsangebot ab. Sie wurde deshalb mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 beauftragt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll nun auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und mit der Prüfung der Geschäftsfüh-

rung nach § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz beauftragt werden.

Anlagen: Erfolgsplan/Finanzplan und Investitionsplan 2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Erfolgsplan 2012 bis 2019

Stand: 15.10.2015	Ist 2012 Eur	Plan 2013 Eur	Ist 2013 Eur	Plan 2014 Eur	Ist 2014 Eur	Plan 2015 Eur	Ist-Stand 9/2015 plus Plan bis 12/2015	Plan 2016 Eur	Plan 2017 Eur	Plan 2018 Eur	Plan 2019 Eur
Umsatzerlöse *)	599.051,36	530.000	594.664,76	603.700	633.100,28	604.200	612.500	551.200	542.200	555.200	564.200
Sonstige betriebliche Erträge	8.201,55	500	3.840,14	0	497,69	0	3.900	0	0	0	0
= Gesamtleistung	**607.253**	**530.500**	**598.504,90**	**603.700**	**633.597,97**	**604.200**	**616.400**	**551.200**	**542.200**	**555.200**	**564.200**
Personalaufwand	206.318,58	200.000	191.456,39	200.000	198.531,82	177.000	177.000	211.000	214.000	217.000	220.000
Abschreibungen	219.000,82	229.000	221.616,14	218.000	223.721,08	221.500	222.000	221.000	220.000	220.000	17.000
Sonstiger betriebl. Aufwand *)	224.127,52	406.500	333.346,09	318.000	234.346,78	367.500	277.700	321.000	236.500	253.000	250.000
Betriebliche Steuern (Grundsteuer)	18.030,11	18.000	19.597,95	18.000	19.597,95	20.000	19.600	20.000	20.500	21.000	21.000
= Betriebsergebnis	**-60.224,12**	**-323.000**	**-167.511,67**	**-150.300**	**-42.599,66**	**-181.800**	**-79.900**	**-221.800**	**-148.800**	**-155.800**	**56.200**
Finanzergebnis *)	1.080,30	3.000	2.959,71	800	1.132,68	-1.500	300	-5.400	1.000	1.000	1.000
= Ergebnis d. gew. Geschäftstätigkeit	**-59.143,82**	**-320.000**	**-164.551,96**	**-149.500**	**-41.466,98**	**-183.300**	**-79.600**	**-227.200**	**-147.800**	**-154.800**	**57.200**
Außerordentliches Ergebnis *)	83.845,32	84.000	83.845,32	83.800	83.845,32	83.800	83.800	83.800	83.800	83.800	0
= Jahresergebnis	**24.701,50**	**-236.000,00**	**-80.706,64**	**-65.700**	**42.378,34**	**-99.500**	**4.200**	**-143.400**	**-64.000**	**-71.000**	**57.200**

Anmerkungen:

*) Auf die nachstehenden Erläuterungen wird verwiesen.

IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH

Finanzplan (Kapitalflussrechnung) 2012, 2013, 2014 bis 2019

	Stand: 15.10.2015	Ist 2012 €	Ist 2013 €	Plan 2014 €	Ist 2014 €	Plan 2015 €	Ist-Stand 9/2015 plus Plan bis 12/2015	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
	Jahresergebnis	**25.000**	**-81.000**	**-65.700**	**42.400**	**-99.500**	**4.200**	**-143.400**	**-64.000**	**-71.000**	**57.200**
+	Abschreibung	**219.000**	**221.000**	**218.000**	**223.700**	**221.500**	**222.000**	**221.000**	**220.000**	**220.000**	**17.000**
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	**-71.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	**-84.000**	**-84.000**	**-83.800**	**-83.800**	**-83.800**	**-83.800**	**-83.800**	**-83.800**	**-83.800**	**0**
	= Cash-flow nach DVFA/SG	**89.000**	**56.000**	**68.500**	**182.300**	**38.200**	**142.400**	**-6.200**	**72.200**	**65.200**	**74.200**
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV	**-4.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	**8.000**	**8.000**	**-1.000**	**-16.000**	**5.000**	**5.000**	**1.000**	**-2.000**	**3.000**	**3.000**
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	**-11.000**	**-62.000**	**4.000**	**-2.800**	**-1.000**	**-1.000**	**2.000**	**2.000**	**2.000**	**2.000**
+/-	Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
=	**Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**82.000**	**2.000**	**71.500**	**163.500**	**42.200**	**146.400**	**-3.200**	**72.200**	**70.200**	**79.200**
+	Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	4.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen	-14.000	-14.000	-10.000	-6.400	-47.000	-31.500	-18.000	-10.000	-15.000	-79.000
=	**Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit**	**-10.000**	**-14.000**	**-10.000**	**-6.400**	**-47.000**	**-31.500**	**-18.000**	**-10.000**	**-15.000**	**-79.000**
+	Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
=	**Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	*82.000*	*2.000*	*71.500*	*163.500*	*42.200*	*146.400*	*-3.200*	*72.200*	*70.200*	*79.200*
	Casflow aus der Investitionstätigkeit	*-10.000*	*-14.000*	*-10.000*	*-6.400*	*-47.000*	*-31.500*	*-18.000*	*-10.000*	*-15.000*	*-79.000*
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
=	**Veränderung der liquiden Mittel**	**72.000**	**-12.000**	**61.500**	**157.100**	**-4.800**	**114.900**	**-21.200**	**62.200**	**55.200**	**200**
+	Liquide Mittel (Kasse, Bank) am Anfang der Periode	601.000	673.000	661.000	722.500	879.600	874.800	989.700	968.500	1.030.700	1.085.900
=	**Liquide Mittel am Ende der Periode**	**673.000**	**661.000**	**722.500**	**879.600**	**874.800**	**989.700**	**968.500**	**1.030.700**	**1.085.900**	**1.086.100**

Investitionsplan 2012 - 2019

Stand: 15.10.2015	Ist 2012 €	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Plan 2014 €	Ist 2014 €	Plan 2015 €	Ist-Stand 9/2015 plus Plan bis 12/2015	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen											
Telefonanlage	0,00	1.000	325,00	1.000	1.419,60	1.000	0	1.000	1.000	1.000	1.000
Zugangskontrollsystem/Schließanlage	11.196,00	1.000	1.194,50	1.000	0,00	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kopiergeräte	0,00	10.000	639,00	0	0,00	0	0	5.000	0	0	0
Computer/Software	992,49	2.000	563,80	2.000	1.250,08	3.000	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
Technische Hilfsmittel	2.048,17	5.000	3.558,00	4.000	586,56	4.000	500	4.000	4.000	4.000	5.000
Erneuerung 9 Küchen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000	27.500	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige***	559,66	8.000	415,71	2.000	3.125,34	2.000	1.000	5.000	2.000	7.000	7.000
Erbbaurecht (Grunderwerbssteuer)*	0,00	54.000	63.001,50								63.000
Summe Investitionen	**14.796,32**	**81.000**	**69697,51**	**10.000**	**6381,58**	**47.000**	**31.500**	**18.000**	**10.000**	**15.000**	**79.000**

* 59.244,00 Grunderwerbssteuer +
3.757,50 Landesjustizkasse
Umschreibung Gebäude

** Umbuchung Küchen aus betriebl. Aufwand in Investitionen

*** inkl. Standtafel

Ö 16.1

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/100/2015**

Mittelbereitstellung zur Deckung der Kosten für "Tag der Franken"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt / ~~nicht erteilt~~!

Gez. Beugel 06.11.2015.
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Sachmittelbudget	Kostenstelle 130090 Allgemeine Kostenstelle Amt 13	Produkt 11110013 Leistungen für Gemeindeorgane	**50.000 €** für Sachkonto 527151 Ehrungen, Gästebewirtung, Repräsentation

Die Deckung erfolgt durch Einsparung/Mehreinnahme

	Kostenstelle 200090 Allgemeine Kostenstelle Amt 20	in Höhe von Produkt 61210020 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	**50.000 €** bei Sachkonto 551701 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	- €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf inkl. beantragter Mittelbereitstellung	**75.274 €**

(Hinweis: ca. 25.000 € des Gesamtausgabebedarfes werden aus dem Budget von Amt 13 getragen).

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Budget 2015

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 243.965,20 €
Die derzeit noch verfügbaren Mittel sind mit Ausnahme von 25.000 Euro bereits verplant (u.a. für Abrechnung Aktiv-Card, Tag des Ehrenamtes, versch. Partnerschaftsreisen/-aktivitäten, Deutsch-Offensive)

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Tag der Franken wurde am 05.07.2015 in Erlangen durchgeführt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 75.000 Euro. Die Kosten teilen sich in folgende Hauptgruppen auf:

Werbung	ca. 1.000 Euro
Programm der Stadt Erlangen (Ausstellung, Honorare für Musiker, Zuschüsse für Veranstaltungen	ca. 15.000 Euro
Info-Stände der Stadt Erlangen	ca. 10.000 Euro
Raummieten (Schloss, Bürgersaal)	ca. 1.500 Euro
Platz der Jugend (WC, Absperrung)	ca. 2.500 Euro
Techn. Grundversorgung/Sicherheit und Ordnung (Wasser, Strom, Absperrungen)	ca. 11.000 Euro
Organisation und externe Hilfen (Eventmanagement, Rettungsdienst, WC Hugenottenplatz, Straßenreinigung)	ca. 32.000 Euro
Sonstiges (Dokumentation, Helfer, Catering Helfer)	ca. 2.000 Euro

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aus zeitlichen Gründen konnte in den Haushalt 2015 für die Durchführung der überregionalen Veranstaltung „Tag der Franken“ bei den Haushaltsberatungen kein Ansatz mehr eingeplant werden.

Zur teilweisen Deckung der entstandenen Aufwendungen wird eine Mittelbereitstellung in Höhe von 50.000 Euro beantragt. Die weiteren entstandenen Sachkosten werden aus dem Budget des Bürgermeister- und Presseamtes getragen.

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16.2

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/41	Amt für Soziokultur	**41/022/2015**

Mittelbereitstellung für die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit Wöhrmühle

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
20

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt / ~~nicht erteilt~~!

Gez. Beugel 06.11.2015.
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

Sachmittelbudget	Kostenstelle 411090 Allgemeine Kostenstelle Abteilung Soziokultur und Stadtteilarbeit	Produkt 36620041 Leistungen für Jugendeinrichtungen	**25.000,- €** für Sachkonto 521111 Unterhalt der eigenen Grundstücke

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

IP-Nr. 250.K351 Einrichtungsgegenstände (Soziokultur) und GWG	Kostenstelle 410090 Allgemeine Kostenstelle Amt 41	in Höhe von Produkt 25090041 Allgemeine Kulturverwaltung	**25.000,- €** bei Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0,- €
Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0,- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0,- €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von 0,- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	0,- €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	**25.000,- €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2015

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 140.556,72 €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Die verfügbaren Sachmittel sind gebunden an die Erfüllung des Arbeitsprogramms.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mittelbereitstellung für die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit auf der Wöhrmühlinsel: Baumkontrolle, Baumgutachten Rosskastanien, artenschutzrechtliche Belange (SaP), Grünunterhalt, Baumpflegemaßnahmen, Maschinenring (Häcksler mit Abfuhr), Fledermausnistkästen, Grünschnitt.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Budget von Amt 41 sind für das Jahr 2015 keine Mittel für die Wöhrmühle bereitgestellt. Die Federführung für dieses Projekt liegt bei Amt 41 – Amt für Soziokultur (vgl. Vorlagennummer 411/005/2015 vom 29.04.2015). Der KFA hatte am 29.04.2015 beschlossen, dass Amt 41 für die anfallenden Kosten in 2015 eine Mittelbereitstellung beantragt.

Die IP-Nr. 250.K351 wird zur Deckung vorgeschlagen, da kommuniziert wurde, dass der Frankenhof Ende 2016 den Betrieb einstellt. Daher wurden Anschaffungen auf das Allernötigste beschränkt. Somit wurden diese nicht benötigten Mittel für Auszahlungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit Wöhrmühle vorgesehen.

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16.3

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/66	Tiefbauamt	**66/092/2015**

Mittelbereitstellung für IvP.-Nr. 541.5020 "Erschließungsstr., E-West II, Entwässerungsanteil"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.11.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

Gez. I.V. Knitl 3.11.2015.
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 541.5020 Erschließungsstraßen E-West II, Entwässerungsanteil	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 54110066 Leistungen für Gemeindestraßen	**210.000,00 €** für Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätzen

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

IP-Nr. 541S.23 Nördl. Stadtmauerstr., Lazarettstr., Stadtmauer	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	in Höhe von Produkt 54110066 Leistungen für Gemeindestraßen	**210.000,00 €** bei Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätzen

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0,00 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	25.000,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	68.000,00 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0,00 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	93.000,00 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	**303.000,00 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig ab November 2015 für das HH-Jahr 2015

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Deckungskreis 267.159,60 €
Die Mittel sind durch Aufträge für Straßenbaumaßnahmen in den Bereichen E-West I+II gebunden

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Leistung von Abschlagszahlungen für erbrachte Aufwendungen des Entwässerungsbetriebs für den Straßenentwässerungsanteil im E-West II (25% der Gesamtkosten der abwassertechnischen Erschließung)

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bereitstellung der beantragten HH-Mittel

Entsprechend einer Mitteilung des EBE belaufen sich die vorläufigen Gesamtkosten für die abwassertechnische Erschließung im BP 411 auf ca. 1,6 Mio. €. Der Anteil der Straßenentwässerung beläuft sich auf 25% dieser Gesamtkosten, somit also auf ca. 400.000 €. Entsprechend dem HH-Entwurf sind für das Jahr 2016 100.000 € vorgesehen, sodass mit der o.g. Mittelbereitstellung der Ausgabebedarf für den Straßenentwässerungsanteil gewährleistet ist und dem EBE noch eine Abschlagszahlung in Höhe von ca. 300.000 € in 2015 ausgezahlt sowie die zum 01.02.2016 vom EBE avisierte Schlussrechnung beglichen werden kann.

Die zur Deckung vorgeschlagenen Finanzmittel ergeben sich wie folgt:

- **Einsparung bei IP-Nr. 541S.23**
  Die in 2015 neu eingestellten HH-Mittel in Höhe von 210.000 € (Baukosten Stadtmauer-aufwertung BA I) werden in 2015 nicht in Anspruch genommen. Für die Sanierung der nördl. Stadtmauer sind von GME HH-Mittel in entsprechender Höhe ab 2016 bei IP-Nr. 523S.400 „Nördl. Stadtmauer, Sanierung“ vorgesehen, sodass HH-Mittel in Höhe von 210.000 € bei IP-Nr. 541S.23 für die Mittelbereitstellung zur Verfügung gestellt werden können.
  Da die Lazarettstraße vorerst nicht für eine grundlegende Umgestaltung vorgesehen ist, sind beim aktuellen Entwurf des Investitionsprogramms zum HH 2016 bei IP-Nr. 541S.23 keine HH-Mittel eingeplant.

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16.4

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
	Theater	**44/020/2015**

Umsetzung Tarifvertrag vom 20.05.2015 zur Durchführung des § 12a NV-Bühne

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	11.11.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

…27.10.2015 gez. Beugel
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende über-/~~außer~~planmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen/~~Auszahlungen~~ um

Sachmittelbudget	Kostenstelle 440090 Allgemeine Kostenstelle Theater	Produkt 26110044 Leistungen für das Theater	**31.900 €** für Sachkonto [501911 sonstige Beschäftigte

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

	Kostenstelle 200090 Allgemeine Kostenstelle Amt 20	in Höhe von Produkt 61210020 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	**31.900 €** bei Sachkonto 551701 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	1.243.600 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.243.600 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	1.275.500 €

Die Mittel werden benötigt X einmalig für das Haushaltsjahr 2015

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung	821.387,40 €

Diese Mittel sind darauf zurückzuführen, dass das Land bereits die Gesamtsumme des jährlichen Zuschusses überwiesen hat. Gleichzeitig steht die Jahresabgrenzung von Einnahmen aus Abonnement-Verkäufen für 2016 aus, die erfahrungsgemäß zwischen 70-100.000 € liegt. Diese werden erst im Zuge der Jahresabschluss-Arbeiten in das Folgejahr umgebucht, wodurch die Einnahmen sinken.

Demgegenüber fehlen auf der Ausgabenseite u.a. noch die Personalkosten der nach NV Bühne fest angestellten Mitarbeiter für drei Monate, die Produktionskosten für drei kommende Stücke, die Ausgaben des laufenden Betriebes eines Vierteljahres sowie diverse hohe Jahreszahlungen wie bspw. die Künstlersozialkasse und die GEMA, die oft erst am Anfang des Folgejahres abgehen.

Die Mittel können demnach nicht zur Deckung herangezogen werden, da sie vollständig verplant sind.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der vierte Tarifvertrag vom 20.05.2015 zur Durchführung des § 12a NV-Bühne vom 15.10.2002 zwischen dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband der Theater und Orchester, Köln einerseits und der Genossenschaft Dt. Bühnen-Angehöriger legt lest, dass die Gagen der Solomitglieder und Bühnentechniker, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereich TVöD verfügen, ab dem 1. März 2015 um 2,4 v.H. erhöht werden.

Die Mehrkosten fallen wie auch im TVöD-Bereich an und werden dort mit einer Ansatzerhöhung ausgeglichen. Da die Kosten des künstlerischen Personals im Sachmittelbudget des Theaters anfallen, muss dieses analog erhöht werden. Amt 11 hat im Juni 2015 die Kosten in Höhe von 31.900 € ermittelt. Das jetzige Verfahren wurde mit der Kämmerei so abgestimmt. Die zusätzlichen Mittel ab 2016 wurden bei den Haushaltsberatungen bereits mit eingebracht und sind im Budget berücksichtigt.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16.5

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/23	Liegenschaftsamt	**231/015/2015**

Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zum Erwerb von Grundstücken für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Erlangen-West"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sportbeirat	17.11.2015	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	17.11.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement, Sportamt

Die Zustimmung zur Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung wird erteilt!

gez. Beugel 30.10.2015
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung für:

IP-Nr. 511.320 Grunderwerb E-West II	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Produkt 51100023 Leistungen für Raumordnung und Landesplanung / Stadtplanung	**1.850.000,-- €** für Sachkonto 024102 Zugänge Grund und Boden sonst. unbebaute Grundstücke

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015 bei:

IP-Nr. 424F.400 Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum	Kostenstelle 520090 Allgemeine Kostenstelle Amt 52	in Höhe von Produkt 42410052 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	**1.850.000,-- €** bei Sachkonto 035202 Zugänge Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. v. Sport- u. FZA

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	-,- €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	1.000.000 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	60.000 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	-,- €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.060.000 €

Gesamtausgabeermächtigung
(inkl. beantragter Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung) **2.910.000 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für den Grunderwerb im Entwicklungsgebiet E-West II

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel bei der IP-Nr. 511.320 „Grunderwerb E-West II“ zum Zeitpunkt der Antragstellung (Stand: 23.10.2015) 868.247,68 €

Diese Mittel sind unter anderem für den jetzt anstehenden Erwerb der Grundstücke im Entwicklungsgebiet "Erlangen-West II" mit eingeplant.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereitstellung von Bedarfsflächen für die Realisierung der Entwicklungsmaßnahme "Erlangen-West II" – Abschnitt 413.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erwerb von erforderlichen Grundstücken für die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Erlangen-West II" – Abschnitt 413.

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Freihändiger Grunderwerb durch Abschluss eines notariellen Kaufvertrages.

Die bei der IP-Nr. 424F.400 „Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum“ vorhandene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.000.000 € wird in Höhe des umzuschichtenden Teilbetrages von 1.850.000 € für das Jahr 2015 nicht mehr benötigt.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 10.11.2015

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung für:

IP-Nr. 511.320 Grunderwerb E-West II	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Produkt 51100023 Leistungen für Raumordnung und Landesplanung / Stadtplanung	**1.850.000,-- €** für Sachkonto 024102 Zugänge Grund und Boden sonst. unbebaute Grundstücke

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015 bei:

IP-Nr. 424F.400 Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum	Kostenstelle 520090 Allgemeine Kostenstelle Amt 52	in Höhe von Produkt 42410052 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	**1.850.000,-- €** bei Sachkonto 035202 Zugänge Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. v. Sport- u. FZA

mit 6 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung für:

IP-Nr. 511.320 Grunderwerb E-West II	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Produkt 51100023 Leistungen für Raumordnung und Landesplanung / Stadtplanung	**1.850.000,-- €** für Sachkonto 024102 Zugänge Grund und Boden sonst. unbebaute Grundstücke

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015 bei:

IP-Nr. 424F.400 Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum	Kostenstelle 520090 Allgemeine Kostenstelle Amt 52	in Höhe von Produkt 42410052 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	**1.850.000,-- €** bei Sachkonto 035202 Zugänge Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. v. Sport- u. FZA

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III		**III/018/2015**

Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Ref. II, OBM/ZV, BM II, BM III

I. Antrag

1. Die beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS) (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.
3. Als Verbandsrätin/Verbandsrat werden bestellt:
   a) Frau Bürgermeisterin Susanne Lender-Cassens (Vertreter: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel)
   b) Herr Berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber (Vertreter: Herr Dr. Christian Korda)
4. Als Stellvertreterin des Verbandsrats Oberbürgermeister Dr. Florian Janik wird Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner bestellt.
5. Der Stadtratsbeschluss vom 11.12.2014 (Vorlagennummer III/005/2014/2) wird damit hinfällig.

II. Begründung

1. Aktueller Bearbeitungsstand des Projekts StUB

Nachdem die Gründung eines Zweckverbands durch die Städte Nürnberg und Erlangen sowie den Landkreis Erlangen-Höchstadt durch den Bürgerentscheid auf Landkreisebene am 19.04.2015 verhindert wurde, war es nicht möglich, den dahingehenden Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 zu vollziehen. Stattdessen wurde nunmehr das Ziel verfolgt, den Zweckverband mit der

Stadt Herzogenaurach anstatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu gründen. Die dafür erforderliche Aufgabenübertragung auf die Stadt Herzogenaurach ist mit Rechtsverordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 31.07.2015 mit Wirkung vom 01.09.2015 erfolgt.

Da sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands nur auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder erstreckt, ist Aufgabe des nunmehr zu gründenden Zweckverbands die Planung, der Bau und der Betrieb des sogenannten L-Netzes, das heißt einer Stadt-Umland-Bahn, die über Nürnberg und Erlangen nach Herzogenaurach führt. Damit ist jedoch zunächst keine Änderung des Rahmenantrags zum GVFG verbunden, das heißt eine Realisierung des Ost-Astes nach Uttenreuth ist mit der Gründung dieses Zweckverbands nicht endgültig ausgeschlossen.

Um die Förderfähigkeit des L-Netzes unter aktuellen Bedingungen sicherzustellen, war es erforderlich, eine Standardisierte Bewertung des L-Netzes in Auftrag zu geben. Das damit beauftragte Büro Intraplan konnte bei der Erstellung auf eine alte Nutzen-Kosten-Untersuchung zum L-Netz sowie auf die zuletzt im Jahr 2012 aktualisierte Untersuchung des T-Netzes zurückgreifen. Bei der Überarbeitung (Anlage 3) wurden nun die zwischenzeitlich erhöhte Anzahl an Studienplätzen in Erlangen, der Wegfall der Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth sowie die Kostensteigerungen berücksichtigt, die sich aus der vertiefenden Planung ausgewählter zu überprüfender Punkte ergeben haben. Im Ergebnis gleichen sich jedoch die erhöhten Nutzenwirkungen (Studentenzahlen, Südumgehung) und die Kostensteigerungen in etwa aus. Es bleibt somit bei einem **Kosten-Nutzen-Indikator von 1,10.** Damit steht fest, dass auch die Realisierung nur des L-Netzes aus förderrechtlicher Sicht möglich ist.

2. Kosten und Förderung

Die vom Gutachter neu kalkulierten Gesamtinvestitionen für das L-Netz belaufen sich auf 257,71 Mio. € (Preisstand 2006 mit Preisindex für Straßenbau auf das Jahr 2014 hochgerechnet, ohne Planungskosten, netto). Die Planungskosten sind mit 15% der Investitionskosten zu kalkulieren, also 38,66 Mio. €, der Planungszeitraum wird mit sieben Jahren angesetzt. Demnach sollte auch für die Planungskosten eine Inflationsrate von 2,5% p.a. berücksichtigt werden, wodurch sich die Planungskosten auf insgesamt 43,62 Mio. € erhöhen. Bis zum Einreichen der Genehmigungsplanung = Leistungsphase (Lph) 4 nach der HOAI werden ca. drei Jahre benötigt und Planungskosten von 20,92 Mio. € auflaufen, die nach dem in dem Satzungsentwurf vorgesehenen Umlageschlüssel auf die drei Partner zu verteilen sind.

Eine offene Frage bei der Finanzierung der Stadt-Umland-Bahn war bisher, ob es eine Folgeregelung für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geben würde, das an sich Ende 2019 ausläuft. Deshalb war bisher auch vereinbart, dass der Zweckverband Planungsaufträge erst dann vergeben kann, wenn eine politische Einigung über die Fortführung dieser Förderung erzielt wurde. Am Rande eines Gipfeltreffens der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015 wurde verabredet, dass die Mittel des GVFG im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortgeführt werden sollen. Staatsminister Joachim Herrmann hat zudem angekündigt, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen dafür einsetzen zu wollen, dass die Förderung künftig auch für Streckenabschnitte ohne eigenen Gleiskörper gewährt wird.

3. Kostenaufteilung für Planung und Bau/ Finanzierung

Die Kostenaufteilung für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn erfolgt wie bisher vorgesehen: Die nicht durch Fördermittel gedeckten Gesamtkosten werden anteilig entsprechend der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Trassenlänge von den Verbandsmitgliedern getragen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle drei Partner solidarisch an allen Baumaßnahmen beteiligt sind, unabhängig davon, wo diese sich befinden und welche individuelle Förderfähigkeit gegeben ist. Aus diesem unveränderten Aufteilungsprinzip ergibt sich unter Berücksichtigung der geänderten Streckenanteile für das L-Netz folgender Schlüssel: **Erlangen 62,74 %, Nürnberg 20,86 % und Herzogenaurach 16,40 %**.

Für die voraussichtlich 20,92 Mio. € Planungskosten bis zum Einreichen der Genehmigungsplanung ergibt sich daraus folgende Aufteilung auf die drei Partner:

Erlangen	13,13 Mio. €
Nürnberg	4,36 Mio. €
Herzogenaurach	3,43 Mio. €

Nach diesem Verteilungsschlüssel werden auch die laufenden Kosten des Zweckverbands umgelegt; hierfür sind jährlich ca. 480.000 € anzusetzen. Dieser Betrag beinhaltet Büromietfläche, 3 Beschäftigte (Geschäftsführung, Projektsteuerung, Geschäftszimmer) sowie Verwaltungsumlagen bei Zuhilfenahme von städtischen Mitarbeitern. Die Zahl konkretisiert sich im Laufe der Jahre und nach dem tatsächlichen Geschäftsablauf. Nach dem Kostenteilungsschlüssel entfällt davon auf die Stadt Erlangen ein Betrag von jährlich ca. 301.000 €, bis zum Vorliegen der Genehmigungsplanung ca. 903.000 €.

Die dann noch verbleibenden Planungskosten i.H.v. voraussichtlich 22,70 Mio. € werden in den Planungsjahren 4 bis 7 fällig und nach dem gleichen Schlüssel auf die Partner verteilt werden.

Nur annähernd beziffert werden kann derzeit der genaue Gesamteigenanteil der drei Partner für Planung und Bau, solange der Anteil der förderfähigen Kosten für das L-Netz nicht eindeutig bestimmt ist. Einen guten Ansatz bietet hier allerdings die Kalkulation aus dem bisherigen T-Netz (siehe Stadtratsbeschluss Dezember 2014), aus der damals die Eigenanteile bestimmt worden waren.

Bei zugesagter erhöhter Förderung des Freistaates ergab sich für das T-Netz ein Gesamteigenanteil Planung und Bau für die drei Partner von insgesamt 137,12 Mio. €; auf den nun reduzierten „Ostast“ entfiel dabei ein Anteil von etwa 25% (ca. 34 Mio. €). Zieht man diesen ab (103 Mio. €) und rechnet die Preissteigerung seitdem ein, ergibt sich ein Eigenanteil von etwa 105 Mio. €, den die drei Partner finanzieren müssten. Nach obigem Schlüssel ergäbe das für Erlangen 65,9 Mio. €, für Nürnberg 21,9 Mio. € und für Herzogenaurach 17,2 Mio. €.

In den Haushalt der Stadt Erlangen sind für das Projekt StuB für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 1,13 Mio € (980.000 € Planungsmittel und 150.000 € Verwaltungskosten) eingestellt. Eine Mittelnachbewilligung zur Aufstockung der Planungsmittel und Verwaltungskosten wurde bei der Kämmerei Erlangen beantragt. Diese wird nach Klärung der Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten durch die Kämmerei entsprechend angepasst. Damit können die anteilig auf die Stadt Erlangen entfallenden Zahlungsverpflichtungen für die anstehenden Planungsarbeiten und die Ausstattung der Geschäftsstelle ab 01.01.2016 erfüllt werden.

4. Zweckverbandssatzung und Verwaltungsvereinbarung

Die Entwürfe der Satzung und der Verwaltungsvereinbarung, die dem Stadtrat am 11.12.2014 vorlagen, wurden nur hinsichtlich der neuen Gegebenheiten (neues Verbandsmitglied, neuer Streckenverlauf, Herzogenaurach besitzt kein eigenes Rechnungsprüfungsamt) angepasst. Darüber hinaus wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

5. Erforderliche Schritte bis zur Entstehung des Zweckverbands

Für die Gründung des Zweckverbands müssten zunächst neben der Stadt Erlangen auch die Städte Nürnberg und Herzogenaurach entsprechende Beschlüsse fassen. Sodann bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Die Inaussichtstellung dieser Genehmigung ist bereits erfolgt. Vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2016 muss die Satzung schließlich noch durch die Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

6. Verbandsräte

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Zweckverbandssatzung wird Herr Dr. Florian Janik als Oberbürgermeister der Stadt Erlangen für die ersten beiden Jahre Verbandsvorsitzender des Zweckverbands sein. Danach folgen aufeinander der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach und der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.

Er ist automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, dass im Verbandsausschuss möglichst eine Vertretung des Ausschussmitglieds durch den Stellvertreter im Hauptamt erfolgen soll, hier also die zweite Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens. Diese Vertretungsregelung ist nur möglich, wenn Frau Lender-Cassens auch Mitglied der Verbandsversammlung ist, weil die Stellvertreter in beschließenden Ausschüssen von der Verbandsversammlung zu bestellen sind und diese nach allgemeinen kommunalrechtlichen Grundsätzen Mitglieder der Verbandsversammlung sein müssen. Da sich Verbandsräte jedoch in der Verbandsversammlung nicht gegenseitig vertreten dürfen, ist abweichend vom gesetzlichen Regelfall für Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik ein anderer Vertreter für die Verbandsversammlung zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters und der beiden Bürgermeisterinnen. Diese Zustimmungen liegen vor.

Anlagen:
- Zweckverbandssatzung (Anlage 1)
- Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2)
- Standardisierte Bewertung (Anlage 3)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 9 gegen 5 Stimmen

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Herr Stadtrat PÖHLMANN bittet darum, dass die Protokollvermerke, insbesondere die zu den Mitspracherechten des Stadtrates (zum Beispiel zur Trassenführung) in derselben Weise wie bei der Beschlussfassung zur Gründung des Zweckverbandes „StUB Nürnberg – Erlangen – *Erlangen-Höchstadt*“ (Sitzung des Stadtrates vom 11. Dezember 20*14*, TOP 10) aufgenommen werden.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, sagt dies zu und bedankt sich für die Anregung.

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Wüstner
Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

**Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-
beirates des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 8 gegen 1 Stimmen**

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

**Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-
ausschusses des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 9 gegen 5 Stimmen**

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Herr Stadtrat PÖHLMANN bittet darum, dass die Protokollvermerke, insbesondere die zu den Mitspracherechten des Stadtrates (zum Beispiel zur Trassenführung) in derselben Weise wie bei der Beschlussfassung zur Gründung des Zweckverbandes „StUB Nürnberg – Erlangen – *Erlangen-Höchstadt*“ (Sitzung des Stadtrates vom 11. Dezember 20*14*, TOP 10) aufgenommen werden.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, sagt dies zu und bedankt sich für die Anregung.

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Wüstner
Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 29.10.2015

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Protokollvermerk:
Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss an den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 10.11.2015

Protokollvermerk:
Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss an den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Stand: 02.10.2015

Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom .....

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch (§ 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286). Seit vielen Jahren trugen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kosten-Indikator über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen.
Nach dem Bürgerentscheid vom 19. April 2015, mit dem sich die Mehrheit der Kreisbürger im Landkreis Erlangen-Höchstadt gegen eine Beteiligung des Landkreises an dem Zweckverband ausgesprochen hat, wird der Landkreis Erlangen-Höchstadt – zumindest derzeit – nicht Mitglied des Zweckverbandes. Für die Fortführung des Projekts beteiligt sich die Stadt Herzogenaurach, nachdem ihr mit Verordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 31. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt S. 109) gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG die Aufgabenträgerschaft für die Linie der Stadt-Umland-Bahn innerhalb des Stadtgebietes Herzogenaurach übertragen wurde.
Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Name, Sitz
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung
§ 5 Verbandsorgane
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung
§ 9 Beschlüsse
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
§ 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
§ 16 Allgemeines
§ 17 Deckung des Finanzbedarfs
§ 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr

ENTWURF

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen
§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
§ 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

ENTWURF

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8
Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9
Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitglieds oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

ENTWURF

§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11
Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach und der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach stets der erste Stellvertreter. Ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12
Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

(5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.

(6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13
Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

ENTWURF

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15
Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.

(2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.

(4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

(5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16
Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.

(2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.

ENTWURF

(3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 62,74 v. H., auf die Stadt Nürnberg 20,86 v. H. und auf die Stadt Herzogenaurach 16,40 v. H.

(4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

(5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18
Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19
Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.

(2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.

(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20
Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 verteilt.

ENTWURF

§ 21
Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ENTWURF

Ö 17

Verwaltungsvereinbarung
über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach

(VV ZV StUB)

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Janik,
und
die Stadt Herzogenaurach, vertreten durch den ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Hacker,
und
die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Maly,
schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Mit Inkrafttreten der Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung) vom … übertragen die Verbandsmitglieder ab 01.01.2016 nach Art. 17 ff KommZG die Aufgaben der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn zwischen den Städten Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach auf den Zweckverband.

Die nachfolgende Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf diesen Zweckverband regeln. Sie stellt keine unmittelbare Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbands dar.

§ 1
Zusammenarbeit

Die Parteien werden alles unternehmen, durch entsprechende Einflussnahme auf die von ihnen entsandten Verbandsräte (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG) sicherzustellen, dass der Zweckverband entsprechend den nachfolgend vereinbarten Maßgaben tätig wird.

§ 2
Schrittweise Aufgabenerfüllung des Zweckverbands

1) Im ersten Schritt wird der Zweckverband die Planung der Stadt-Umland-Bahn bis Leistungsphase 4 (§ 47 HOAI) in Auftrag geben, um bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einen Antrag auf staatliche Förderung des Baus zu stellen.
2) Sollten die Förderbescheide eine erwartungsgemäße Zusage staatlicher Fördermittel enthalten, wird der Zweckverband im zweiten Schritt den Bau der Infrastruktur für die StUB in Auftrag geben.
3) Im letzten Schritt wird der Zweckverband den Betrieb der StUB gewährleisten. Über die konkrete Ausgestaltung der Erfüllung dieser Verbandsaufgabe werden sich die Verbandsmitglieder rechtzeitig auf der Grundlage der dann gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse verständigen.

§ 3
Austritt eines Verbandsmitglieds

1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zum Beginn der Bauphase (§ 2 Abs. 2) der Austritt eines Verbandsmitglieds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jederzeit ermöglicht wird. Sie werden in der Verbandsversammlung einem Austritt zustimmen.
2) Nach Baubeginn werden die Parteien einem Austritt nicht mehr zustimmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Übernahme von Kosten bei Austritt

1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unbeschadet der vorstehend geregelten Austrittsmöglichkeit mit der Gründung des Zweckverbands die verbindliche Zusage aller Vertragsparteien verbunden ist, die Planung der StUB bis Leistungsphase 4 zu finanzieren.
2) Eine Vertragspartei, die vor Abschluss der Planungsphase (§ 2 Abs. 1) aus dem Zweckverband austritt, ist den Vertragsparteien gegenüber dennoch verpflichtet, ihren Anteil an den Planungskosten entsprechend der Verbandsumlage gemäß § 17 der Verbandssatzung an den Zweckverband zu leisten.

§ 5
Gemeinsame Förderung der Erfüllung der Verbandsaufgaben

1) Vorbehaltlich der Austrittsmöglichkeit gemäß § 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands (Planung, Bau und Betrieb der StUB) bestmöglich zu fördern.
2) Beabsichtigt ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, durch sein Abstimmungsverhalten das Zustandekommen eines Beschlusses zu verhindern, so wird das entsendende Verbandsmitglied dem Zweckverband vorab in schriftlicher Form die Gründe hierfür erläutern und Lösungsvorschläge unterbreiten. Unzulässig sind dabei Erwägungen allgemeiner Art, die sich grundsätzlich gegen das Projekt StUB bzw. die damit verbundene Kostenlast richten.
3) Kommt eine Vertragspartei den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so hat sie dem Zweckverband den dadurch entstehenden Schaden (z.B. Mehrkosten durch eine verspätete Inbetriebnahme aufgrund verzögerten Baufortschritts) zu ersetzen.

§ 6
Geschäftsstelle des Zweckverbands

1) Der Zweckverband beschäftigt neben dem hauptamtlichen Geschäftsleiter zunächst eine Vorzimmerkraft sowie einen Ingenieur als Projektsteuerer.
2) Die Vertragsparteien werden regelmäßig prüfen, ob die Personalausstattung des Zweckverbands noch angemessen ist.
3) Das Organisationsamt der Stadt Nürnberg nimmt Stellenbewertungen für den Zweckverband vor.

§ 7
Vergabe von Aufträgen

Vergabeentscheidungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses werden erst gefasst, nachdem eine Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Vertragspartei stattgefunden hat. Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung nicht den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 8
Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden diese vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung zu vereinbaren.
3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stadt Erlangen	Stadt Herzogenaurach	Stadt Nürnberg
Der Oberbürgermeister	Der Erste Bürgermeister	Der Oberbürgermeister

Aktualisierung der Nutzen-Kosten-Untersuchung StUB-L-Netz

Ergebnisse
September 2015

Tagesordnung

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.1 Untersuchungsauftrag

1.2 Grundlagen für das Verkehrsmodell und die Bewertung

2 Ohnefall

2.1 Modifizierte Prognoseprämissen

2.2 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.1 Linienkonzept StUB

3.2 Relevante ÖPNV-Linien (StUB und Busse) im OF und MF neues „L-Netz“

3.3 Nachfragewirkungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

3.3 Teilstreckenbelastungen der StUB-Linien

Tagesordnung

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Vertiefende Investitionsplanung der L-Netz-Trasse an baulichen Schwerpunkten

4.2 Gesamtinvestitionen für das StUB-L-Netz, Vorhaltungskosten Fahrweg und ortsfeste Einrichtungen

4.3 Saldo der Betriebskosten

5 Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.1 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

5.2 Nutzenrelevante Teilindikatoren

5.3 Nutzen-Kosten-Indikatoren

6 Fazit

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.1 Untersuchungsauftrag

- Aktualisierung der StUB-L-Netz-Untersuchung aus dem Jahre 2011 auf die aktuellen Randbedingungen (hinsichtlich unterstellter Prognoseprämissen und einer vertiefenden Infrastrukturplanung für die Trasse des L-Netzes).
- Berechnung der verkehrlichen Auswirkungen einer StUB-L-Netz-Variante (d.h. mit Verzicht auf den östlichen Ast des T-Netzes) auf Basis des aktualisierten Ohnefalls im Hinblick auf
  - Verlagerungen zwischen MIV und ÖPNV (Modal-Split-Wirkung) und
  - induzierte Verkehre ÖPNV.
- Übernahme der aktualisierten Investitionen für bauliche Schwerpunkte des StUB-L-Netzes. Die von der der Regierung von Mittelfranken angeregte vertiefende Untersuchung für 20 identifizierte Bereiche auf der StUB-Süd- bzw. Westtrasse wurden von den beteiligten Gebietskörperschaften durchgeführt und die Investitionskosten (Preisstand 2010) entsprechend den Prüfungsergebnissen angepasst.

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.1 Untersuchungsauftrag

- Überarbeitung der gesamtwirtschaftlichen Bewertung unter Berücksichtigung der gegenüber dem Ohnefall veränderten Kostensituation und den nutzenrelevanten Teilindikatoren
  - Reisezeit ÖPNV,
  - Pkw-Fahrleistung,
  - CO_2-Emissionen,
  - Emissionsschäden sonstiger Schadstoffe,
  - Unfallschäden und
  - Betriebskosten ÖPNV.
- Ermittlung des Nutzen-Kosten-Indikators zur Überprüfung, ob die erzielbaren Fahrgastpotentiale für die StUB-L-Variante auch unter den veränderten Randbedingungen ausreichen, um einen schienengebundenen ÖPNV zwischen Nürnberg und Erlangen und Herzogenaurach zu rechtfertigen.

- Mengengerüst Ohnefall: aus StUB-T-Netz, Stand Januar 2012 (ÖPNV/MIV-Netze- und Verflechtungsmatrix)
- Mitfall: aus StUB-L-Netz, Stand August 2011 (ÖPNV-Netz)
- Ermittlung der Verkehrsnachfragewirkungen (ÖPNV-Verflechtungsmatrix für den Mitfall „L“) in Anlehnung an die Vorgaben des Standardisierten Bewertungsverfahrens
- Übernahme der von den Gebietskörperschaften gelieferten Kostensteigerungen an baulichen Schwerpunkten und Integration in die Gesamtinvestitionen für das StUB-L-Netz: Dabei wurden die mit Preisstand 2010 ermittelten Investitionen auf den Preisstand 2006 zurückgerechnet. Hierbei wurde auf die offiziellen Preissteigerungsraten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen, die für einzelne Gewerke/Anlagen sehr detailliert und auch als entsprechend weit zurückgreifende Zeitreihen vorliegen*.

* Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

2 Ohnefall

2.1 Veränderte Prognoseprämissen

- Bezugsfall / Vergleichsfall für das StUB-L-Netz ist ein Ohnefall, auf dem alle bisher durchgeführten Verkehrsprognosen und Bewertungen für ein StUB-T-Netz aufbauen. Dieser Ohnefall berücksichtigt
  - die absehbare Strukturentwicklung (Einwohner, Beschäftigte, Schulplätze und Studienplätze) bis zum Prognosejahr 2025,
  - unstrittige ÖPNV-Maßnahmen (S-Bahn/U-Bahn/Straßenbahn/Busse) sowie
  - unstrittige MIV-Maßnahmen (Straßenneu- und -ausbaumaßnahmen).
- Im Planungsverlauf der StUB-T-Netz-Planungen (2012) führten neuere Erkenntnisse zu Modifikationen in Bezug auf die seither unterstellten Prognoseprämissen:
  - Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth – Weiher entfällt und
  - Berücksichtigung von erhöhten Studienplatzzahlen für die Universitätsbereiche in der Erlanger Innenstadt und auf dem Südgelände der Erlanger Universität.
- Folglich werden in dieser Untersuchung die Fahrgastpotentiale für das StUB-L-Netz aus dem Jahre 2011 auf Basis des modifizierten Ohnefalls berechnet und bewertet.

2 Ohnefall

2.2 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

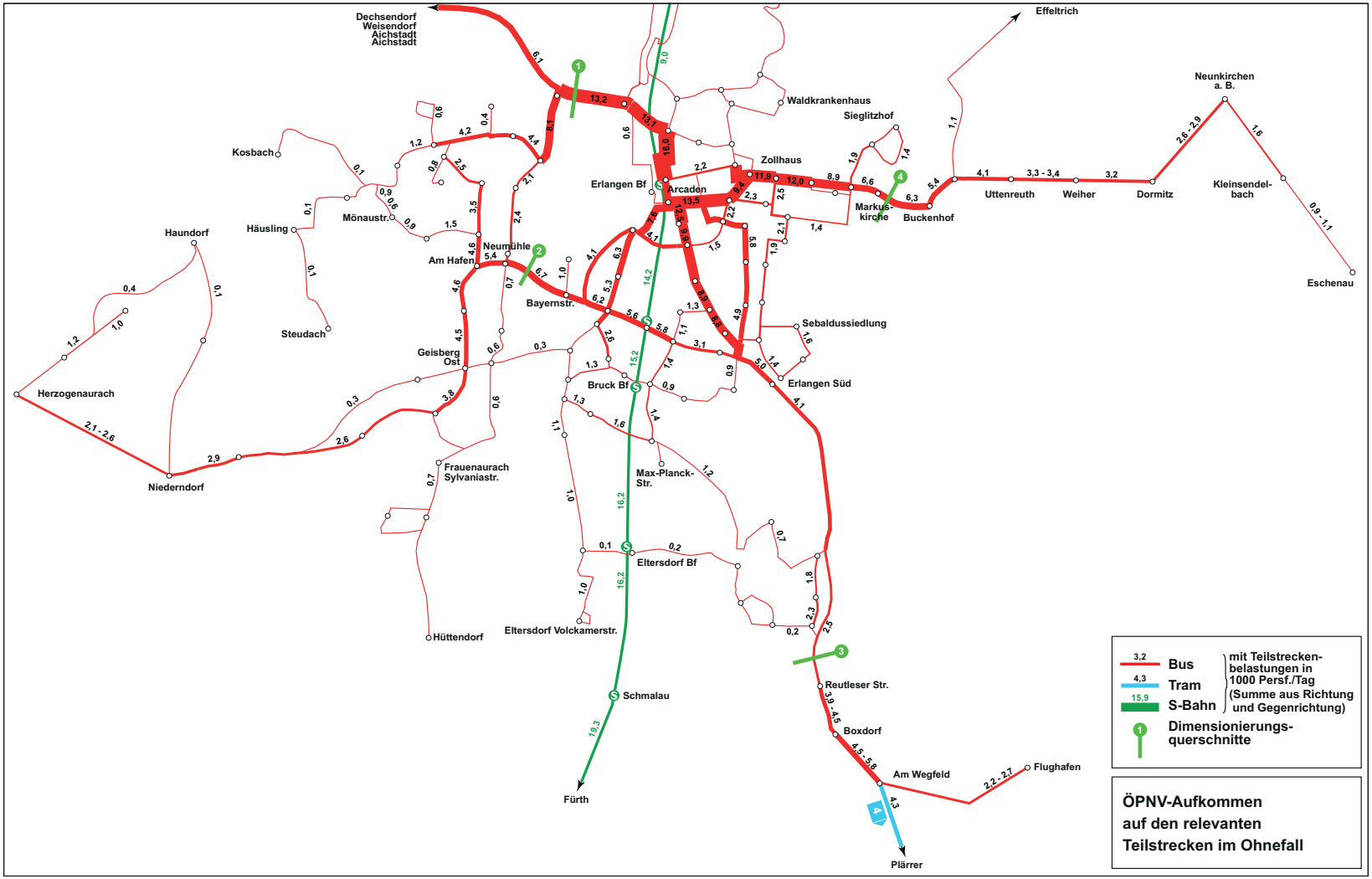

102/184

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.1 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

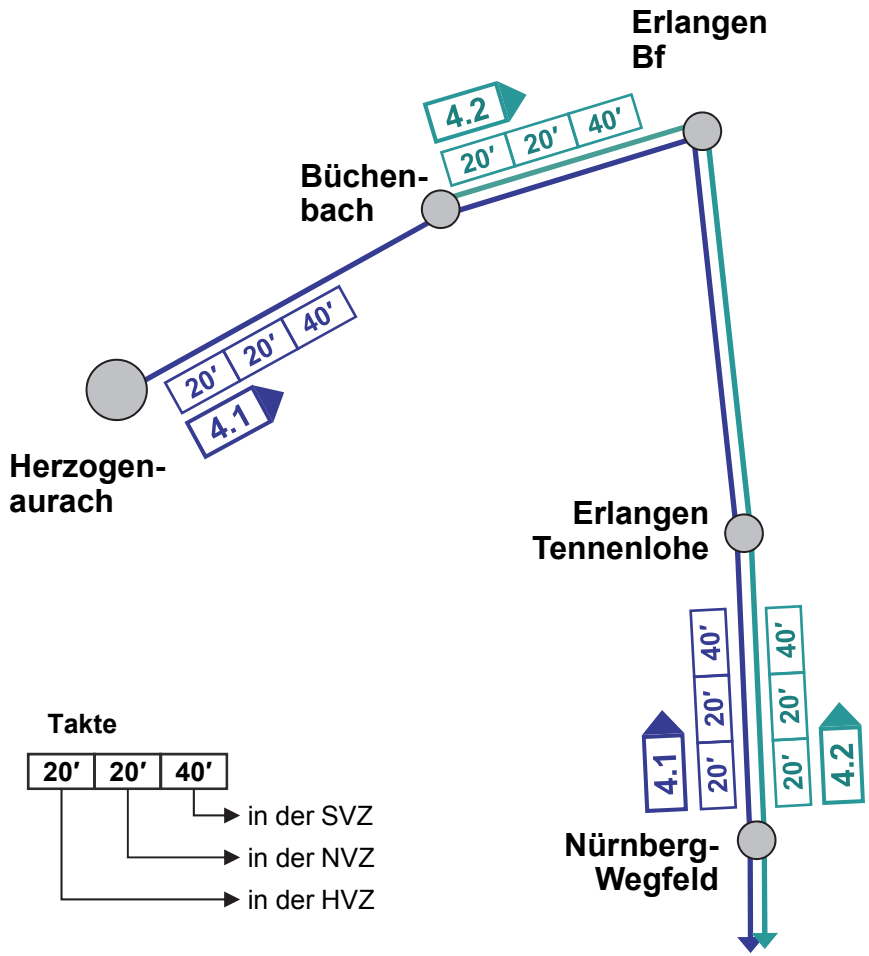

Linie Nr.	Verlauf/ Abschnitt	Anzahl Fahrten pro Tag WT5	Sa	So
4.1	Herzogenaurach Bf – Büchenbach – Erlangen Bf – Nürnberg	52	46	30
4.2	Büchenbach West – Erlangen Bf – Nürnberg	52	46	30

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"			Anzahl Fahrten		
Linie OF	Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010)	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So	Linie MF	Streckenabschnitt	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So
4	Gibitzenhof - Am Wegfeld	Variobahn	51	42	29	4.1	Gibitzenhof - Herzogenaurach Bf	Variobahn	52	46	30
4	Gibitzenhof - Am Wegfeld	Variobahn	51	42	29	4.2	Gibitzenhof - Büchenbach West	Variobahn	52	46	30
28	Am Wegfeld - Steinach - Großgründlach - Am Wegfeld	SL	38	24	14	28 (Takt-verdichtung)	Boxdorf - Steinach - Großgründlach - Reutleser Str.	SL	51	48	28
29	Am Wegfeld - Großgründlach - Steinach - Am Wegfeld	SL	38	24	14	29	entfällt	SL	0	0	0
O30A	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Tennenlohe - Erlangen Hugenottenplatz	GL	43	23	14	O30A	entfällt	GL	0	0	0
O30B	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Tennenlohe - Böhmlach - Erlangen Hugenottenplatz	GL	6	7	13	O30B	entfällt	GL	0	0	0
O30E	Eilbus, Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Erlangen Hugenottenplatz	GL	32	17	0	O30E	entfällt	GL	0	0	0
31	Am Wegfeld - Buch - Neunhof	SL	38	29	27	31 verlängern	Flughafen- Lohe - Am Wegfeld - Buch - Neunhof - Boxdorf	SL	38	29	27
33	Am Wegfeld - Buch - Höfles - Fürth Rathaus	SL	38	28	29	33 verlängern	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Buch - Höfles - Fürth Rathaus	SL	38	28	29
179	Rathaus - Schmalau - Großgründlach Nord	SL	51	28	16	179 verlängern	Rathaus - Schmalau - Großgründlach Nord - Reutleser Str.	SL	51	28	16

104/184

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"			Anzahl Fahrten		
Linie OF	**Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010/2011)**	**Fahrzeug-einsatz**	**Mo-Fr.**	**Sa**	**So**	**Linie MF**	**Streckenabschnitt**	**Fahrzeug-einsatz**	**Mo-Fr.**	**Sa**	**So**
Linie 201						Linie 201					
201C	VON Herzogenaurach NACH Erlangen UNTER Umgehung von Frauenaurach	SL	21	8	6	201C Takt ausdünnen	VON Herzogenaurach NACH Erlangen UNTER Umgehung von Frauenaurach	SL	8	8	6
201F	Herzogenaurach NACH Erlangen (Schnellbus)	SL	5	--	--	201F entfällt	--		--		
202	VON Weisendorf NACH Erlangen	Groß-raum	33	18	7	202 über Kosbacher Brücke	VON Weisendorf NACH Erlangen - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	Groß-raum	33	18	7
205	VON Höchstadt - Adelsdorf - NACH Erlangen	SL	30	17	7	205 über Kosbacher Brücke	VON Höchstadt - Adelsdorf - NACH Erlangen - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	SL	30	17	7
V205	VON Adelsdorf - NACH Erlangen (Verstärker)	GL	17	--	--	V205 über Kosbacher Brücke	VON Adelsdorf - NACH Erlangen (Verstärker) - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	GL	17	--	--
274	Schütt - Herzo Base und zurück	Midibus	14	18	--	274 entfällt	--	--	--	--	--
281A	Hugenottenplatz - **Gerätewerk** - Frauenaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf	SL	24	10	8	281A über Kosbacher Brücke + Ersatz für 288	Hüttendorf - Kriegenbrunn- Frauenaurach - Gerätewerk - Neumühle - Schulzentrum West - Bahnhof West - Zentralfriedhof - Werner-von Siemens-Str. - Neuer Markt - Arcaden - Bahnhofsplatz - Martin-Luther-Platz - Essenbacher Brücke - Waldkrankenhaus (Schleifenkurs wie heute 288)	SL	24	10	8
281B	Hugenottenplatz - **Schallershof** - Frauenaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf	SL	16	11	8	281B über Kosbacher Brücke + Ersatz für 288	Hüttendorf - Kriegenbrunn - Frauenaurach - Schallershof - Neumühle - Schulzentrum West - Bahnhof West - Zentralfriedhof - Werner-von Siemens-Str. - Neuer Markt - Arcaden - Bahnhofsplatz - Martin-Luther-Platz - Essenbacher Brücke - Waldkrankenhaus (Schleifenkurs wie heute 288)	SL	16	11	8

105/184

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"			Anzahl Fahrten		
Linie OF	Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010/2011)	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So	Linie MF	Streckenabschnitt	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So
286	Büchenbach Zambellistraße - Diakonisches Zentrum - Schlachthof - Bahnhofplatz - Max-Planck-Str.	SL	49	28	--	286 andere Linienführung Büchenbach und über Kosbacher Brücke	Mönaustr. - Diakonisches Zentrum - Steigerwaldallee - Odenwaldallee - Schulzentrum West - (Kosbacher Brücke) - Bahnhof West - Arcaden - Siemens-Verwaltung - Röthelheimbad - Stintzingstr. - Jean-Paul-Schule - Forschungszentrum - Max-Planck-Str.	SL	49	28	--
287	Kosbacher Stadl - Büchenbach - Neumühle - Schlachthof - Bahnhofplatz - Arcaden - Siemens-Verwaltung - Röthelheimbad - Technische Fakultät- Sebaldussiedlung	SL	57	37	35	287 von Steudach zum Hafen, über Kosbacher Brücke	Steudach Westfriedhof - Am Hafen (neu) - Diakonisches Zentrum- Steigerwaldallee- Odenwaldallee - Schulzentrum West - (Kosbacher Brücke) - Bahnhof West - Arcaden - Siemens-Verwaltung - Röthelheimbad - Technische Fakultät- Sebaldussiedlung	SL	57	37	35
288	Klinikum Am Europakanal - Schulzentrum West - Gebbertstr. - Bahnhofpl. - Maximilianspl./Kliniken - Waldkrankenhaus	SL	46	26	16	288 entfällt	--		--		
289A	Büchenbach Nord - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	35	16	13	289A andere Linienführung, Ersatz für 288+287	Waldkrankenhaus - Palmstr. (Schleifenkurs wie heute) - Hindenburgstr. - Lorlebergplatz - Bahnhof - Arcaden - Neuer Markt - Stintzingstr. - Gebbertstr. - Forschungszentrum - Äußere Brucker-/Paul-Gossen-Str. - Bayernstr. - Am Hafen - Diakonisches Zentrum - Büchenbach - Kosbacher Stadl	SL	46	29	32
289B	Büchenbach Nord - **Pommernstraße** - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	13	10	3	289B andere Linienführung, Ersatz für 288+287	Waldkrankenhaus - Palmstr. (Schleifenkurs wie heute) - Hindenburgstr. - Lorlebergplatz - Bahnhof - Arcaden - Neuer Markt - Stintzingstr. - Gebbertstr. - Forschungszentrum - Äußere Brucker-/Paul-Gossen-Str. - **Pommernstr.** - Bayernstr. - Am Hafen - Diakonisches Zentrum - Büchenbach - Kosbacher Stadl	SL	13	10	3
289C	Klinikum am Europakanal - Büchenbach Nord - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	11	13	19	289C (gleicher Linienweg wie 289A)	--		--	--	--
293A	Steudach Westfriedhof - Büchenbach West - Schulzentrum West - Martin-Luther-Platz - Hugenottenplatz - Zollhaus - Fridericianum - Sebaldussiedlung - Roncallistift - Bruck Bf	SL	37	17	20	293A (Start in der Reuth, Führung über Klinikum Am Europakanal)	In der Reuth - Odenwaldallee - Klinikum am Europakanal - Schulzentrum West - Schlachthof - Martin-Luther-Platz - Bahnhof - Lorlebergplatz - Zollhaus - Hartmannstr. - Siemens Med - Sebaldussiedlung - Gebbertstr. - Roncalli-Stift- Henri-Dunant-Str.- Bruck Bf.	SL	37	17	20
293B	Steudach Westfriedhof - Büchenbach West - **In der Reuth** - Schulzentrum West - Martin-Luther-Platz - Hugenottenplatz - Zollhaus - Fridericianum - Sebaldussiedlung - Roncallistift - Bruck Bf	SL	22	18	18	293B (Start in Büchenbach Nord, Führung über Klinikum Am Europakanal)	Büchenbach Nord - Odenwaldallee - Klinikum am Europakanal - Schulzentrum West - Schlachthof - Martin-Luther-Platz - Bahnhof - Lorlebergplatz - Zollhaus - Hartmannstr. - Siemens Med - Sebaldussiedlung - Gebbertstr. - Roncalli-Stift - Henri-Dunant-Str. - Bruck Bf.	SL	22	18	18

106/184

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.3 Nachfragewirkungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

Nachfragewirkungen	StUB L-Netz neu	StUB L-Netz alt
verlagerte Fahrten	+8.260	+8.250
induzierte Fahrten	+1.775	+1.675
Mehrverehr ÖPNV	+10.035	+9.925
Verkehrsleistung MIV* [in 1000 Pkw-km/Jahr]	-98.720	-97.680
Reisezeitdifferenz abgemindert Schüler und Erwachsene [Stunden/Jahr]	-537.520	-505.240

*Anteil Innerorts 85 %

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.4 Teilstreckenbelastungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

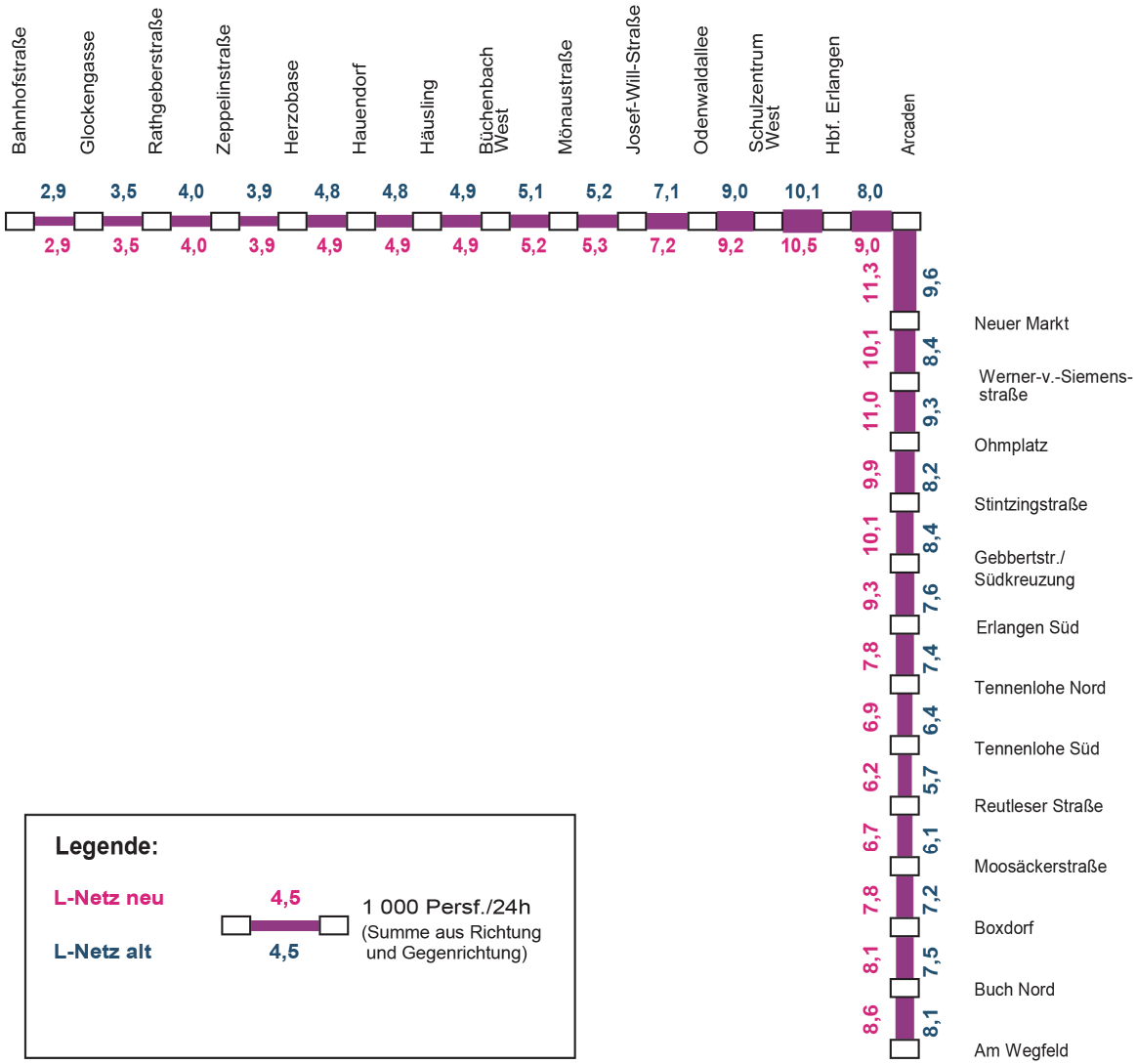

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Vertiefende Planung „Investitionen L-Netz-Trasse an baulichen Schwerpunkten“

Bauwerk	Beschreibung	km	Zuständig	Preisstand 2010				Preisstand 2006 *			
				Brücken, Über- und Unterführungen - Massivbau Ingenieurbauwerke	5 % Baustellen-einrichtung	Baunebenkosten (10% Planung und Vorbereitung)	Mehrkosten	Brücken, Über- und Unterführungen - Massivbau Ingenieurbauwerke	5 % Baustellen-einrichtung	Baunebenkosten (10% Planung und Vorbereitung)	Mehrkosten
1	Querung B4 bei Buch	11.700	N								
2	Brücke Wirtschaftsweg	10.850	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €
3	Brücke Klotbrunngraben	10.100	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €
4	Brücke Gründlach	8.940	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €
x	Brücke Georg-Ziegler-Weg	9.150	N	181 500 €		18 150 €	199 650 €	159 902 €		15 990 €	175 892 €
5	Brücke A3 (b. Tennenlohe)	7.200	ER	2 218 500 €	111 000 €	233 000 €	2 562 500 €	1 954 499 €	97 791 €	205 229 €	2 257 518 €
5.1	Brücke Hutgraben	5.950	ER	120 000 €	6 000 €	13 000 €	139 000 €	105 720 €	5 286 €	11 101 €	122 107 €
6	Führung Wetterkreuz Tennenlohe	6.500	ER								
7	Unterquerung Weinstraße	4.750	ER	960 000 €	48 000 €	101 000 €	1 109 000 €	845 760 €	42 288 €	88 805 €	976 853 €
8	Fußwegeüberführung B4 (Preußensteg)	2.880	ER	570 000 €	29 000 €	60 000 €	659 000 €	502 170 €	25 549 €	52 772 €	580 491 €
9	Südkreuzung	2.200	ER								
10	Ost-Ast nach Uttenreuth	-	ER								
11	Bahnhofsunterführung	0.000	ER	870 000 €		87 000 €	957 000 €	766 470 €		76 647 €	843 117 €
12	Brücke A73	1.100	ER								
13	Kosbacher Brücke	1.240	ER								
14	Brücke Main-Donau-Kanal	3.350	ER								
15	Brücke Adenauerring (In der Reuth)	4.180	ER								
16	Brücke Adenauerring (Mönaustraße)	5.200	ER	380 000 €	19 000 €	40 000 €	439 000 €	334 780 €	16 739 €	35 152 €	386 671 €
18	Brücke A3 (b. Kosbach)	7.850	ER								
19	Querung Hans-Ort-Ring	10.150	ERH	1 390 000 €		139 000 €	1 529 000 €	1 224 590 €		122 459 €	1 347 049 €
20	Aurachbrücke	11.750	ERH	590 000 €		59 000 €	649 000 €	519 790 €		51 979 €	571 769 €
Summe:				**7 643 000 €**	**213 000 €**	**786 450 €**	**8 642 450 €**	**6 733 483 €**	**187 653 €**	**692 114 €**	**7 613 250 €**

109/184

* Umrechnung der Anlagenteile mit dem Preisindex 2006/2010 für Brücken im Straßenbau = 0.881
Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.3 Vorhaltungskosten Infrastruktur im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

	StUB L-Netz neu* Preisstand 2006	StUB L-Netz alt Preisstand 2006
Gesamtinvestitionen (inkl. 10 % Planungs- und Vorbereitungskosten)	224.520 T€	216.910 T€
Kapitaldienst	9.616 T€/Jahr	9.361 T€/Jahr
Unterhaltungskosten	3.668 T€/Jahr	3.628 T€/Jahr
Vorhaltungskosten	**13.284 T€/Jahr**	**12.989 T€/Jahr**

110/184

* StUB-L-Netz neu beinhaltet die durch die vertiefende Infrastrukturplanung entstandenen Kostenerhöhungen (Preisstand 2006).

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Netto-Investitionen L-Netz Preisstand 2006 und Preisstand 2015

	StUB L-Netz alt	Mehrkosten StUB L-Netz	StUB L-Netz neu
Preisstand 2006			
Gesamt-Investitionen	**216.910 T€**	**7.610 T€**	**224.520 T€**
Planungskosten	19.719 T€	692 T€	20.411 T€
Gesamt-Investitionen (ohne Planungskosten)	197.187 T€	6.921 T€	204.109 T€
Preisindex 2014/2006*	126,26	126,26	126,26
Preisstand 2015			
Gesamt-Investitionen (ohne Planungskosten)	**248.968 T€**	**8.738 T€**	**257.706 T€**

* Pauschale Umrechnung mit dem Preisindex 2014/2006 für Straßenbau insgesamt
Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Saldo der ÖPNV-Gesamtkosten

Saldo ÖPNV-Gesamtkosten	StUB L-Netz neu	StUB L-Netz alt
Unterhaltungskosten Infrastruktur	+3.668 T€	+3.628 T€
Kapitaldienst Fahrzeuge	+334 T€	+334 T€
Unterhaltungskosten Fahrzeuge	+915 T€	+915 T€
Energiekosten	-180 T€	-180 T€
Personalkosten	-1.127 T€	-1.127 T€
Gesamtsumme	**+3.610 T€**	**+3.570 T€**

5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.1 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

- Die in der StUB-T-Netz-Untersuchung unterstellte absehbare Strukturentwicklung der Stadt Erlangen unterscheidet sich von der ursprüngliche L-Netz-Untersuchung ausschließlich durch eine erhöhte Anzahl von Studienplätzen für die Universitätsbereiche in der Erlanger Innenstadt (Zelle 306) und auf dem Südgelände der Erlanger Universität (Zelle 322).
- Die MIV-Maßnahme Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth – Weiher entfällt.
- Die ÖPNV-Netze im Mit- und Ohnefall sind identisch zwischen neuer und alter Untersuchung L-Netz.
- Die für die L-Netz-Trasse anfallenden Investitionen wurden für 20 von der Regierung von Mittelfranken als kritisch definierte Bereiche von den betreffenden Gebietskörperschaften einer vertiefenden Planung unterzogen. Es ergaben sich höhere Investitionen von 8,6 Mio. € (Preisstand 2010, inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten).
- Eine Rückrechnung auf den Preisstand 2006 erfolgte mit Hilfe des Preisindexes für Brücken im Straßenbau vom Statistischen Bundesamt, Reihe 4, Fachserie 17.
  Die Mehrinvestitionen für die Infrastruktur des L-Netzes betragen 7,6 Mio. € (Preisstand 2006 inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten).
- Die Investitionen (netto) für das gesamte L-Netz erhöhen sich von 216,9 Mio. € auf 224,5 Mio. € (Preisstand 2006 inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten); es leiten sich Unterhaltungskosten in Höhe von 3,7 Mio. € und ein Kapitaldienst von 9,6 Mio. € ab.

5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.2 Nutzenseitige Teilindikatoren

Teilindikator in originären Messgrößen

	Neues L-Netz	Neues L-Netz*	Altes L-Netz	Einheit
Reisezeit ÖPNV	-537.514	-537.514	-505.236	1000 h/Jahr
Pkw-Fahrleistung	-6.837	-6.837	-6.764	Mio. Pkw-km/Jahr
CO_2-Emissionen	-4.956	-4.956	-4.890	Tonnen/ Jahr
Emissionsschäden sonstiger Schadstoffe	-278	-278	-276	T€/Jahr
Unfallschäden	-2.181	-2.181	-2.158	T€/Jahr
Gesamtkosten ÖPNV	+3.610	+3.569	+3.570	T€/Jahr

T4/T64

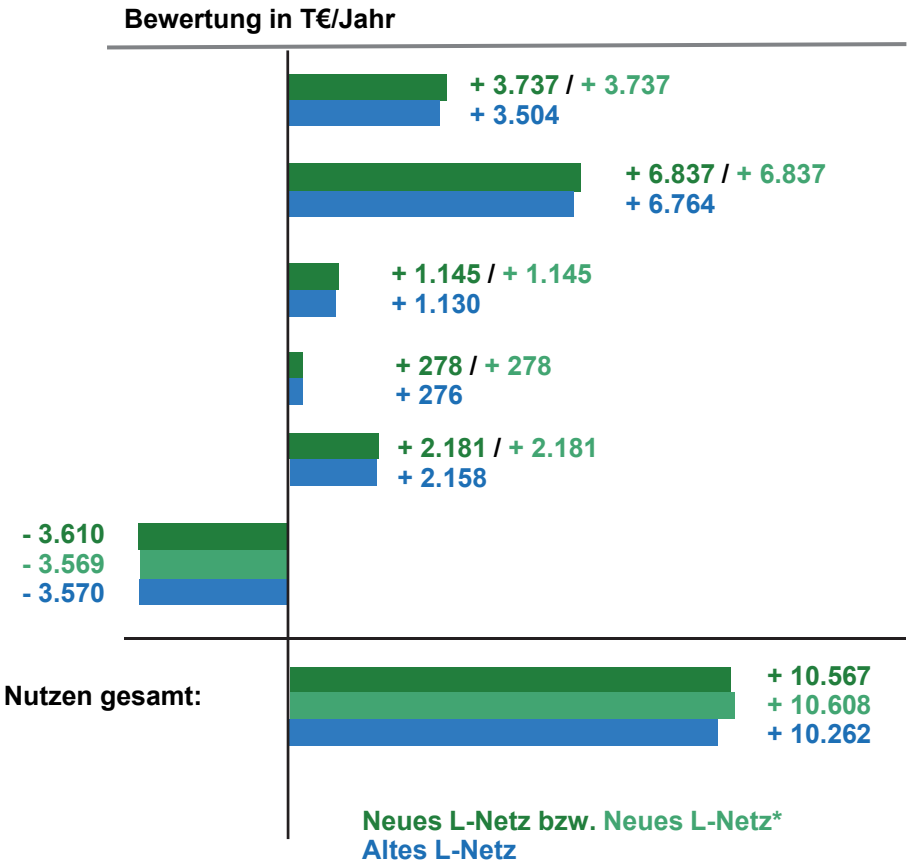

* Sensitivitätsbetrachtung: Neues L-Netz ohne Berücksichtigung der vertiefenden Infrastrukturplanungen an den baulichen Schwerpunkten der L-Netz-Trasse

5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.2 Nutzen-Kosten-Indikatoren E1

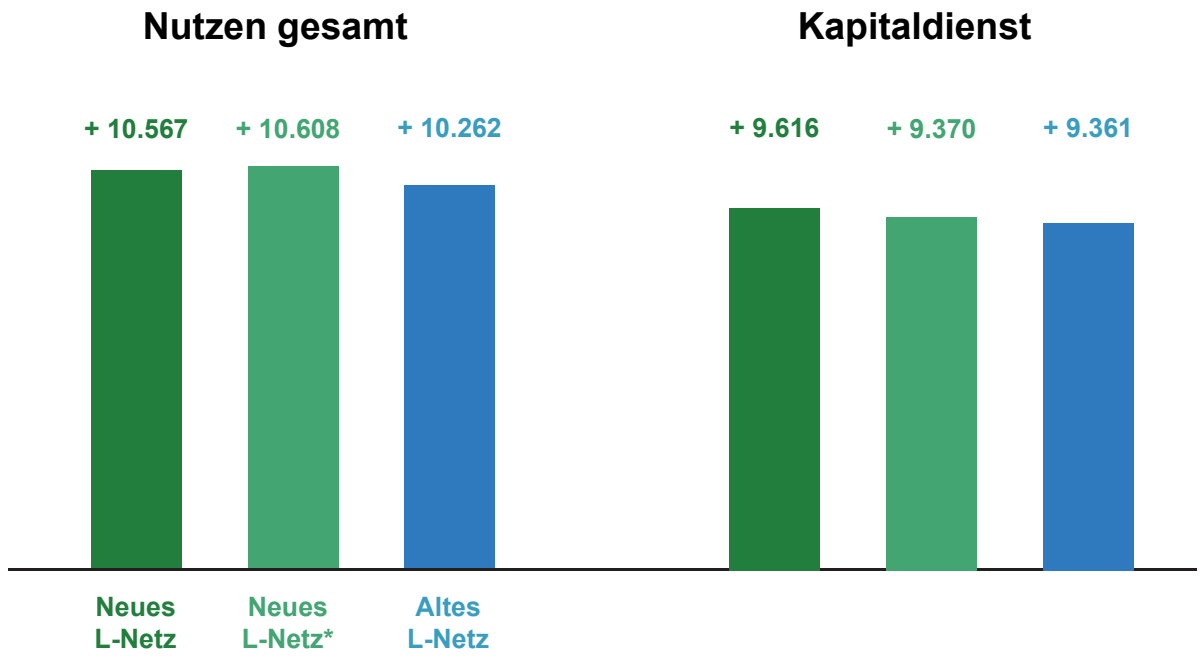

Nutzen-Kosten-Indikatoren

Neues L-Netz = 1,10
Neues L-Netz* = 1,13
Altes L-Netz = 1,10

* Sensitivitätsbetrachtung: Neues L-Netz ohne Berücksichtigung der vertiefenden Infrastrukturplanungen an den baulichen Schwerpunkten der L-Netz-Trasse

6 Fazit

- Die erhöhten Studentenzahlen und der Wegfall der MIV-Maßnahme „Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth- Weiher“ führen aus verkehrlicher Sicht in der aktualisierten StUB-L-Netz-Untersuchung zu leicht erhöhten Nutzenwirkungen:
  - Der Mehrverkehr (verlagerte und induzierte Fahrten) erhöht sich um 1 %, d.h. +110 zusätzliche Personenfahrten pro Tag.
  - Die rückläufigen MIV-Verkehrsleistung und der daraus resultierende Nutzen steigt um 1 %
  - Der Reisezeitnutzen steigt um 6 %.
- Dadurch steigt der Nutzen-Kosten-Indikator auf 1,13 an.
- Durch die vertiefende Planung der Investitionen der L-Netz-Trasse steigen die Gesamtinvestitionen um 7,6 Mio. € (inkl. Kosten für Baustelleneinrichtung und Planung), das entspricht einer Steigerung um 3,5 %.
- Durch die Steigerung der Investitionen steigen die Vorhaltungskosten leicht (2 %) an.
- Dadurch sinkt der Nutzen-Kosten-Indikator wieder auf den ursprünglichen Wert von 1,10.

➡ **Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kann der durch die vertiefenden Planung zusätzliche Investitionsbedarf durch die etwas höheren Fahrgastpotentiale aufgefangen werden.**

116/184

INTRAPLAN
Consult GmbH

Mobilität
verantwortlich gestalten

Orleansplatz 5a
81667 München

Birgit Manglkrammer
birgit.manglkrammer@intraplan.de
T +49 (0)89 – 459 11 149
F +49 (0)89 – 459 11 249

Klotildi Saliara
klotildi.saliara@intraplan.de
T +49 (0)89 – 459 11 108
F +49 (0)89 – 459 11 249

Ö 17

Freie Wählergemeinschaft Erlangen

im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**11.10.2015**
Antragsnr.:	**149/2015**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III**
mit Referat:	

Erlangen, den 10.10.2015

Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 13.10. und Stadtrat am 29.10.2015

StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems für den Innenstadtbereich Erlangen beenden.

Hilfsweise beantragen wir die Abstimmung folgender Punkte:

2a. StUB Planungen einerseits auf eine Anbindung der Nürnberger Straßenbahnlinie 4 an das Erlanger Universitäts-Südgelände und die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck begrenzen.

2b. StUB Planungen andererseits auf eine schienengebundene Verbindung zwischen der Stadt Erlangen (Bahnhof Erlangen-Bruck) und der Stadt Herzogenaurach begrenzen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

Vorbemerkung:
In der UVPA-Sitzung vom 21.07.2015 wurde zum Tagesordnungspunkt „StUB“ - hier lagen ein Antrag der F.W.G. und der CSU vor - nur der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion abgestimmt. Über den F.W.G. Antrag (Nr. 054/2015 vom 24.03.2015) „Planungen der Stadt-Umland-Bahn zurückstellen und Alternativen prüfen“ fand keine Abstimmung statt, so dass dieser Antrag noch nicht bearbeitet ist.

Für diesen Stadtratsantrag legen wir hiermit eine erweiterte und präzisierte Fassung vor:

1. StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems für den Innenstadtbereich Erlangen beenden.

Begründung:

a.) Der Neubau eines schienengebundenen innerstädtischen Verkehrssystems ist ein erheblicher baulicher Eingriff (Neuverlegung von Schienen auf bestehende Fahrbahnen), rigide und

Freie Wählergemeinschaft Erlangen
im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

technisch überholt. Der Innenstadtbereich muss - gerade auch aufgrund des Zukunftspotentials unserer Stadt - für neue innovative und flexible Verkehrssysteme freigehalten werden.

b.) Die Planungen für einen optimalen Ausbau eines innerstädtischen Bussystems sind noch nicht abgeschlossen. Nach dem Entwurfsstand des ÖPNV-Plannetzes für die zukünftigen Haupt- und Nebenrouten des Erlanger Busnetzes werden eine Durchbindung von Buslinien durch das Stadtzentrum und direkte Anbindungen wichtiger Pendlerziele wie Universitäts-Südgelände und Siemens-Campus sowie eine Vernetzung der Erlanger Buslinien mit den Buslinien des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Städte Nürnberg und Fürth gegeben sein. Nach den bisherigen Planungen und Berechnungen wird die Attraktivität und Leistungsfähigkeit dieses Bussystems mit deutlich schnelleren Verbindungen, weniger Umstiegen und besseren Anbindungen im Vergleich zum jetzigen Netz deutlich verbessert, und dies sowohl für Pendler, Schüler/Studenten, Freizeit- und Versorgungswege wie auch für Gäste.

c.) Die Investitions- und vor allem auch die Unterhaltskosten eines neugebauten, schienengebundenen innerstädtischen Verkehrssystems beschneiden in erheblicher und nachhaltiger Weise die notwendigen finanziellen und gestalterischen Mittel unserer Stadt, die auch für den Aufbau innovativer und flexibler Verkehrssysteme in den nächsten Jahrzehnten notwendig und sinnvoll sind.

d.) Eine von den Befürwortern einer StUB vorgebrachte umsteigefreie Verbindung zwischen Nürnberg und Herzogenaurach mit einer Streckenführung durch die Innenstadt Erlangen / Hauptbahnhof Erlangen geht eindeutig auf Kosten unserer Stadt. Eine schienengebundene innerstädtische Straßenbahn im engen Innenstadtbereich ist vom Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Erlanger BürgerInnen weder notwendig noch vertretbar, ebenso nicht die Finanzierung einer Verbindung der Städte Herzogenaurach und Nürnberg über den Erlangen Hauptbahnhof (diese stellt eine unnötige Streckenverlängerung dar, zudem der Ast nach Uttenreuth weggefallen ist).

Daher beantragen wir die Planungen unverzüglich einzustellen.

Sollte sich für diesen Antrag keine Mehrheit finden, beantragen wir hilfsweise eine Abstimmung über die Anträge 2a, 2 b und 2 c:

2a. StUB Planungen einerseits auf eine Anbindung der Nürnberger Straßenbahnlinie 4 an das Erlanger Universitäts-Südgelände und die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck begrenzen.

Begründung:
a.) Eine schienengebundene Verlängerung des Nürnberger Straßenbahnnetzes (Linie 4 „Am Wegfeld“) an die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck ist sinnvoll, um den - neben der bestehenden S-Bahn-Verbindung Nürnberg-Bamberg - aufkommensstärksten

Freie Wählergemeinschaft Erlangen
im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Verkehrsstrom entlang der Bundesstraße B4 zwischen der Stadt Erlangen und dem Nürnberger Norden abzudecken. Zudem besteht damit eine Anbindung der Stadt Erlangen an das Nürnberger Straßenbahnsystem.
b.) Mit dieser Verbindung ist der wichtige Anschluss des Universitäts-Südgeländes und des Siemenscampus an das Erlanger Stadtgebiet und den Großraum Nürnberg möglich.

2b. StUB Planungen andererseits auf eine schienengebundene Verbindung zwischen der Stadt Erlangen (Bahnhof Erlangen-Bruck) und der Stadt Herzogenaurach begrenzen.

Begründung:
a.) Für eine schienengebundene schnelle Verkehrsanbindung der Stadt Herzogenaurach an das Stadtgebiet Erlangen sowie die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg kann die ehemalige Bahnstrecke Erlangen-Herzogenaurach - die sogenannte Aurachtalbahn -verwendet werden.

b.) Diese kürzeste Anbindung zwischen den Städten Herzogenaurach und Erlangen erlaubt auch die
schnellstmögliche (umsteigefreie) schienengebundene Verkehrsverbindung zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Nürnberger Norden bzw. dem Nürnberger Straßenbahnsystem.

2c. Das neue Verkehrskonzept für den Großraum Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach im Sinne einer Kombination aus StUB und RoBus bzw. BRT-Bussystem in Kapazität sowie Investitions- und Unterhaltskosten ist zu prüfen und in die Verkehrsplanung einzubeziehen.

Begründung:
Dieses Verkehrskonzept ergibt sich folgerichtig aus den oben genannten Punkten.
Entsprechende Haushaltsmittel sind einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

Ö 17

Freie Wählergemeinschaft Erlangen

im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**26.03.2015**
Antragsnr.:	**054/2015**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI/61**
mit Referat:	

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Erlangen, den 24.03.2015

Stadtratsantrag

Planungen der Stadt- Umlandbahn zurückstellen - Kapazität und Kosten des neuen Bussystems (Nahverkehrsplan) und StUb prüfen und in die Verkehrsplanung einbeziehen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

In der UVPA-Sitzung am 10.03.2015 wurde von Herrn Dr. Korda der Stand zum Nahverkehrsplan und ÖPNV-Konzept mit Variantenvergleich und Entwurfsstand des Plannetzes für die zukünftigen Haupt- und Nebenrouten des Erlanger Busnetzes sehr überzeugend dargestellt. Es wird eine Durchbindung von Buslinien durch das Stadtzentrum und direkte Anbindungen wichtiger Pendlerziele wie Uni-Südgelände und Siemens-Campus sowie eine Vernetzung der Erlanger Buslinien mit den Buslinien des Landkreises Erlangen-Höchstadt, sowie der Städte Nürnberg und Fürth geben.

Nach den bisherigen Planungen und Berechnungen wird die Attraktivität und Leistungsfähigkeit dieses Bussystems mit deutlich schnelleren Verbindungen, weniger Umstiegen und besseren Anbindungen im Vergleich zum jetzigen Netz deutlich verbessert, und dies sowohl für Pendler, Schüler/Studenten, Freizeit- und Versorgungswege wie auch für Gäste.

Deshalb stellen wir den Antrag, die Planungen einer Stadt-Umland-Bahn sofort und solange zurückzustellen, bis (1) Kapazität und Kosten des neuen Bussystems feststehen und (2) davon ausgehend die Notwendigkeit, der Bedarf und die Investitions- und Unterhaltskosten einer eventuell zusätzlichen Stadt-Umland-Bahn neu berechnet sind.
Ein mögliches RoBus bzw. BRT-Bussystem soll in die Berechnungen einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

Protokollvermerk

OBM/13-2/FLB T. 2306 Erlangen, 03.12.2014
III/006/2014

Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"

I. **Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses - Haushalt 2015**
Tagesordnungspunkt 12.1 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Zum Antrag der CSU-Fraktion werden noch folgende zusätzliche Erläuterungen zu der schriftlichen Beantwortung des Rechtsreferates auf Antrag von Frau StRin Aßmus in das Protokoll aufgenommen:

1. *Information in schriftlicher Form zu den Betriebskosten/Unterhalt, Rückzahlungen, Zinsen sowie Kalkulationen der Inflationsraten bei den Einnahmen bzw. den Kosten:*
   Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** erläutert, dass bei einer Finanzierung des Erlanger Anteils in Höhe von 47 Mio. EUR über Kredite, eine Belastung in Höhe von 2,35 Mio. EUR jährlich bei angenommenen 5% Zins und Tilgung zu leisten wäre. Hinzu kämen jährliche Ausgleichszahlungen und Bauunterhaltsleistungen, sodass ab dem Jahr 2019 von einem geschätzten Gesamtbetrag in Höhe von 3,5 – 3,9 Mio. EUR jährliche Belastung des städtischen Haushalts ausgegangen werden kann.
2. *Herr berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen, wird als Verbandsrat bestellt:*
   Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** führt aus, dass er auf die Teilnahmemöglichkeit der stellvertretenden Verbandsmitglieder an den Sitzungen hinwirken wird. Hinsichtlich des Besetzungsvorschlages wird auf die schriftliche Beantwortung des Rechtsreferates verwiesen.
   Frau StRin Aßmus bittet zu Protokoll zu nehmen, dass die CSU-Fraktion ausdrücklich Wert darauf legt, dass der Wirtschafts- und Finanzreferent nicht nur Anwesenheitsrecht sondern auch Rederecht hat.
3. *Die Verbandsräte entscheiden auf Weisung des Stadtrats. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln:*
   Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** erläutert, dass der Stadtrat bei allen grundsätzlichen wichtigen Fragen ein Weisungsrecht hat.
4. *Der Stadtrat beschließt vorsorglich den Austritt aus dem Zweckverband und den Abbruch aller weiterer Planungen zur StUB für den Fall, dass die Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung ergeben, dass keine Förderung für Trassen ohne eigenen Gleiskörper zu erwarten ist.*
   Das bedeutet auch, dass – bis diese Entscheidung getroffen wird – keine weiteren Planungsmittel ausgegeben werden:
   Frau StRin Aßmus bittet im Protokoll festzuhalten, dass bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Umfang der GVFG-Förderung, keine weiteren Planungsmittel eingesetzt werden. Sollte die gewünschte Förderung nicht eintreten, sieht der Stadtrat keine weiteren Planungen vor, es sei denn, es gäbe eine adäquate weitere Finanzierung.

Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** verweist hierzu auf die Ziffer 4 des Sachberichtes, dass eine Vereinbarung zwischen den Verbandskommunen besteht, dass bis zur Entscheidung über die Fortführung und den Umfang der GVFG-Förderung über die bereits beabsichtigten Planungen hinaus keine weiteren Planungsmittel aufgenommen werden.

Die **Erlanger Linke** legt Wert darauf, dass die Frage der Trassenführung dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt. Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** antwortet, dass die Trassenführung eine wichtige Frage ist, die im Weisungsrecht des Stadtrates liegt.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
III. **Referat III** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

……

Oberbürgermeister

Dr. Janik

Schriftführer/in:

gez.

……

Friedel

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30-R und III/34	Rechtsabteilung	**30-R/034/2015**

Neuerlass der Verordnung über das Leichenwesen und Anpassung der dazugehörigen Tarifstelle im Kommunalen Kostenverzeichnis

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Verordnung über das Leichenwesen (Entwurf vom 20.10.2015, Anlage 1) wird beschlossen.

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.10.2015, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Die aktuelle Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Erlangen stammt aus dem Jahr 1995. Mit Ablauf von 20 Jahren tritt sie den gesetzlichen Regelungen entsprechend außer Kraft. Dies macht den Neuerlass der Verordnung über das Leichenwesen erforderlich.
Inhaltlich wurden gegenüber den bisherigen Regelungen keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Die Stadt hält insbesondere an der Pflicht fest, mit einer Leiche vor ihrer Überführung nach auswärts beim Standesamt / Bestattungswesen vorzufahren (sog. Vorfahrpflicht). Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Überprüfung der Einhaltung der bestattungsrechtlichen Vorschriften über die Überführung von Leichen durch die Friedhofsverwaltung sichergestellt werden.
Die Vorschrift über die Leichenschau wurde ersatzlos gestrichen, da die Leichenschau bereits in den Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes geregelt ist.
Im Übrigen wurden überholte Regelungen und Formulierungen gestrichen oder durch zeitgemäße Formulierungen ersetzt.

Zu Antrag 2:

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen, dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) soll die Tarifstelle über die Gebühren für die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben im Rahmen des Vorfahrens mit einer Leiche vor ihrer Überführung nach auswärts neu formuliert und somit der neuen Formulierung in der neuen Verordnung über das Leichenwesen angepasst werden.
Die Gebühren für die behördliche Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über das Überführen einer Leiche sollen – ebenso wie die Gebühren für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht – von 61,00 EUR auf 75,00 EUR erhöht werden.
Auf diese Weise nimmt die Stadt eine Anpassung ihrer Gebühren an das Gebührenniveau der um-

liegenden Städte vor. Schwabach und Nürnberg verlangen für die behördliche Überwachung im Rahmen des Vorfahrens eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR, Fürth verlangt hierfür eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR.
Dies ist auf diesem Gebiet die erste Gebührenerhöhung seit 15 Jahren.

Anlagen: **Anlage 1:** Verordnung über das Leichenwesen, Entwurf vom 20.10.2015
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen in der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Erlangen
Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen, Entwurf vom 20.10.2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Entwurf vom 20.10.2015

VERORDNUNG ÜBER DAS LEICHENWESEN

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund des Art. 17 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 629) und durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Verordnung über das Leichenwesen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm. Totgeburten unter 500 Gramm werden als Fehlgeburten bezeichnet. Sie werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

(2) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern einer Leiche.

(3) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig tätige oder abhängig beschäftigte Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.

§ 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls

(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG) unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.

(2) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist zudem unverzüglich bei der Stadt Erlangen – Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden. Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Erlangen bestattet werden sollen. Die Verpflichtung zur Anmeldung richtet sich nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).

(3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht der Auftraggeberin / des Auftraggebers vorzulegen.

(4) Bei Bestattungen von Amts wegen entscheidet das Standesamt/Bestattungswesen über die Form der Bestattung.

§ 3 Leichenbesorgung

(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.

(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel müssen Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.

(3) Die Leichenbesorgung hat in würdevoller und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen.

§ 4 Aufbahrung im Leichenhaus

(1) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Todes in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden, sofern der Zustand der Leiche keine anderen Maßnahmen erfordert.

(2) Die Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.

(3) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn

a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu befürchten ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand,

b) sich die Leiche in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet,

c) dies amtlich angeordnet wurde.

(4) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.

§ 5 Bestatter und Leichenbesorger

Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet Erlangen auch im Einzelfall bei der Stadt Erlangen schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.

§ 6 Behördliche Überwachung

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Stadt Erlangen muss eine Leiche, die auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll, spätestens eine Stunde vor der Bestattung auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof verbracht werden. Soll eine Leiche nicht im Stadtgebiet Erlangen bestattet, sondern nach auswärts überführt werden, so muss der mit der Überführung beauftragte Bestatter vor der Überführung mit der Leiche beim Standesamt/Bestattungswesen vorfahren.

(2) Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet auf Antrag das Standesamt/Bestattungswesen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 erhebt die Stadt Erlangen für die Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche eine Gebühr nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung). Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

a) es entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzumelden oder unvollständige oder unrichtige Angaben macht,

b) entgegen § 3 die Leichenbesorgung vornimmt,

c) ohne Anzeige nach § 5 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht,

d) gegen die Vorfahrpflicht nach § 6 verstößt.

§ 8 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Anlage 2

Synoptische Darstellung der Änderungen in der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Erlangen

(Änderungen werden durch **Fettdruck oder Streichungen** hervorgehoben)

Alte Fassung	**Neue** Fassung
§ 1 Begriffsbestimmungen	*§ 1 Begriffsbestimmungen*
(1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm.	(1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm. **Totgeburten unter 500 Gramm werden als Fehlgeburten bezeichnet. Sie werden von dieser Verordnung nicht erfasst.**
~~(2) Fehlgeburten werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Gegebenenfalls sollen sie von den Angehörigen in schicklicher Weise Mitarbeitern des Friedhofsamtes im Leichenhaus des Friedhofes übergeben werden.~~	**Abs. 2 „alt“ entfällt**
(3) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.	**Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 2** (2) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern **einer** Leiche.
(4) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig oder abhängig arbeitende Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.	**Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 3** (3) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig **tätige** oder abhängig **beschäftigte** Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.
§ 2 ~~Leichenschau~~	***§ 2 „alt“ Leichenschau (entfällt komplett)***
~~(1) Bei jedem Sterbefall ist unverzüglich die Leichenschau durchzuführen.~~	**entfällt**
~~(2) Zur Veranlassung der Leichenschau sind verpflichtet:~~ ~~a) Die Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister usw.). Die~~	

~~Reihenfolge der Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,~~ ~~b) die Personensorgeberechtigten,~~ ~~c) die ärztliche Leitung von Krankenhäusern oder von Abteilungen dieser,~~ ~~d) die Heimleitung, insbesondere von Altenheimen, Pflegeheimen usw.,~~ ~~e) sonstige Personen (z.B. Schiffsführer); Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.~~	**entfällt**
§ 3 Anzeige eines Sterbefalls	*§ 2 Anzeige **und Anmeldung** eines Sterbefalls (§ 3 „alt" wird zu § 2)*
(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.	(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes **(PStG)** unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.
(2) ~~Hierzu sind verpflichtet:~~ ~~a) Das Familienhaupt,~~ ~~b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,~~ ~~c) jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.~~ ~~Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.~~	**Abs. 2 NEU** **(2) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist zudem unverzüglich bei der Stadt Erlangen – Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden. Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Erlangen bestattet werden sollen. Die Verpflichtung zur Anmeldung richtet sich nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).**
	Abs. 3 NEU (**3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht der Auftraggeberin / des Auftraggebers vorzulegen.**
	Abs. 4 NEU **(4) Bei Bestattungen von Amts wegen entscheidet das Standesamt/Bestattungswesen über die Form der Bestattung.**
§ 4 Bestattungsanmeldung	***§ 4 „alt" Bestattungsanmeldung (jetzt geregelt in § 2 Abs. 2)***
(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist unverzüglich bei der Stadt Erlangen	**Jetzt geregelt in § 2 Abs. 2**

– Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden.	
(2) Hierzu sind verpflichtet: a) Die Angehörigen, b) die Personensorgeberechtigten, c) die Person, die die Betreuung hierüber inne hatte, d) sonstige Personen.	**Jetzt geregelt in § 2 Abs. 2**
(3) Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.	**Jetzt geregelt in § 2 Abs. 3**
§ 5 Leichenbesorgung	*§ 3 Leichenbesorgung (§ 5 „alt“ wird zu § 3)*
(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.	(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.
(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel muss Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.	(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel **müssen** Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.
(3) Die Leichenbesorgung hat in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen. ~~Kindern ist der Zutritt zu verwehren. Die Todesbescheinigung muss vor der Leichenbesorgung ausgehändigt sein.~~	(3) Die Leichenbesorgung hat in **würdevoller** und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen. **(Sätze 2 und 3 „alt“ entfallen)**
(4) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden. Erfolgt die Bestattung in Erlangen, so ist die Leiche mindestens eine Stunde vor der Bestattung auf den Friedhof zu verbringen, auf dem sie bestattet werden soll.	**Jetzt geregelt in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1**
(5) Bei Bestattung von Amts wegen bestimmt die Stadt Erlangen die Form der Bestattung.	**Jetzt geregelt in § 2 Abs. 4**

§ 6 Aufbewahrung im Leichenhaus	*§ 4 Aufbahrung im Leichenhaus (§ 6 „alt“ wird zu § 4)*
(1) Eine Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.	**Abs. 1 NEU** **(1) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Todes in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden, sofern der Zustand der Leiche keine anderen Maßnahmen erfordert.**
(2) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu besorgen ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand, b) die Leiche sich in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet, c) dies amtlich angeordnet wurde.	**Abs. 1 (alt) wird zu Abs. 2** **(2)** Die Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.
(3) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.	**Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3** **(3)** Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu **befürchten** ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand, b) sich die Leiche in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet, c) dies amtlich angeordnet wurde.
	Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 4 **(4)** Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.

§ 7 Bestatter und Leichenbesorger	***§ 5** Bestatter und Leichenbesorger (§ 7 „alt“ wird zu § 5)*
Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten. ~~Leichenbesorger sind die Personen, die Verrichtungen an der Leiche vornehmen. Hierzu gehören Waschen, Anziehen, Einsargen.~~	Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet **Erlangen** auch im Einzelfall bei der Stadt **Erlangen** schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten. **(Sätze 3 und 4 „alt“ entfallen)**
§ 8 Vorverfahren	***§ 6 Behördliche Überwachung** (§ 8 „alt“ wird zu § 6)*
(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften müssen die Bestatter auf dem von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof vorfahren. Dies gilt insbesondere für auswärtige Bestattungsunternehmen, für Überführungen und für Todesfälle aus dem Klinikbereich. Die Formalitäten sollen im Zusammenhang mit dem Vorfahren abgewickelt werden.	**Abs. 1 NEU** **(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Stadt Erlangen muss eine Leiche, die auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll, spätestens eine Stunde vor der Bestattung auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof verbracht werden. Soll eine Leiche nicht im Stadtgebiet Erlangen bestattet, sondern nach auswärts überführt werden, so muss der mit der Überführung beauftragte Bestatter vor der Überführung mit der Leiche beim Standesamt/Bestattungswesen vorfahren.**
(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrpflicht entscheidet auf Antrag die Stadt.	**Abs. 2 NEU** **(2) Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet auf Antrag das Standesamt / Bestattungswesen.**
	Abs. 3 NEU **(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 erhebt die Stadt Erlangen für die Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche eine Gebühr nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung). Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht.**

§ 9 Ordnungswidrigkeiten	*§ 7 Ordnungswidrigkeiten (§ 9 „alt“ wird zu § 7)*
~~(1)~~ Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer a) entgegen § 4 eine Bestattung oder Überführung nicht anmeldet, b) entgegen § 5 die Leichenbesorgung vornimmt, c) ohne Anzeige nach § 7 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht, d) gegen Vorfahrpflichten nach § 8 verstößt, ~~e) sich als Angehörige/r im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz weigert, die Bestattung in die Wege zu leiten.~~	Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer **a) es entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzumelden oder unvollständige bzw. unrichtige Angaben macht,** b) entgegen **§ 3** die Leichenbesorgung vornimmt, c) ohne Anzeige nach **§ 5** dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht, d) gegen die Vorfahrpflicht nach **§ 6** verstößt. **Buchst. e) „alt“ entfällt**
~~(2) Gemäß § 68 des Personenstandsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 3 einen Sterbefall nicht anzeigt.~~	**Abs. 2 „alt“ entfällt**
§ 10 Sonstige Vorschriften	*§ 8 Sonstige Vorschriften (§ 10 „alt“ wird zu § 8)*
Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.	Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.
§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer	*§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer (§ 11 „alt“ wird zu § 9)*
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Erlangen vom 6. Juni 1978 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 1978) außer Kraft.~~	(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung **in den amtlichen Seiten** der Stadt Erlangen in Kraft. **(Satz 2 „alt“ entfällt)**
(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.	(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Ö 18

Anlage 3

Entwurf vom 20.10.2015

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen – Kostensatzung – in der Fassung vom 13.01.1989 (Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 15.01.2015)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

Art. 1

Tarif-Nr. 750 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Durchführung der behördlichen Überwachung im Rahmen des Vorfahrens einer Leiche beim Standesamt/Bestattungswesen durch einen Bestatter vor der Überführung der Leiche nach auswärts (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 LeichenwesenVO) 75 €

2. Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht (§ 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 LeichenwesenVO) 75 €“

Art. 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30-S	Statistikabteilung	**30-S/008/2015**

Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepage; Fraktionsantrag der ödp Nr. 217/2015 vom 26.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
eGov

I. Antrag

1. Der Erlanger Mietspiegel wird nicht auf der Homepage der Stadt Erlangen veröffentlicht, sondern ist vorerst weiterhin nur in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro erhältlich.
2. Der ödp-Fraktionsantrag Nr. 217/2015 vom 26.10.2015 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Sachbericht

Der Erlanger Mietspiegel wird von der Stadt Erlangen in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Mieter und Vermieter und dem Amtsgericht erstellt. In diesem Arbeitskreis wurde beschlossen, dass der Mietspiegel gedruckt und gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden soll. Auch die Verbände beziehen die von ihnen benötigten Mietspiegel-Exemplare gegen diese Schutzgebühr. Die für alle abgegebenen Mietspiegel erhobene Schutzgebühr sichert zumindest teilweise die Finanzierung des Mietspiegels. Der Verwaltungsaufwand hierfür ist hingegen gering. Bei Abholung an der Infotheke des Rathauses fallen zudem keine zusätzlichen Versandkosten und –arbeiten an.

Auch die Nachbarstädte Nürnberg und Fürth erheben eine Schutzgebühr und bieten kein kostenloses Herunterladen des Mietspiegels an.

In dem Fraktionsantrag wird die Frage aufgeworfen, vor wem der Mietspiegel eigentlich „geschützt“ werden soll. Eine „Schutzgebühr“ hat jedoch den Sinn, dem Produkt eine gewisse „Wertigkeit“ zu geben und nicht „vor jemanden zu schützen“.

Da der Mietspiegel auch für Bürgerinnen und Bürgern ohne Internetzugang verfügbar sein muss, kann auf eine Druckversion ohnehin auch zukünftig nicht verzichtet werden.

eGov hat für Anfang des nächsten Jahres die Realisierung einer Zahlfunktion auf der Homepage der Stadt Erlangen angekündigt. Damit könnte ein kostenpflichtiger Download des Mietspiegels eingerichtet werden. Zur Vorbereitung des Mietspiegels 2017 wird der Arbeitskreis Mietspiegel voraussichtlich im April/Mai 2016 tagen. Es wird vorgeschlagen, bei diesem Treffen die zukünftige Vertriebsform mit den Mitgliedern abzustimmen.

Nicht mehr aktuelle Mietspiegel können schon bisher bei der Statistikabteilung angefordert werden; sie werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung verschiedener Mietspiegel-Versionen auf der Homepage würde nach Einschätzung der Statistikabteilung eher zur Verwirrung der Interessenten führen als zu mehr Transparenz.

Anlagen: Fraktionsantrag der ödp Nr. 217/2015 vom 26.10.2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19

ÖDP Stadtratsgruppe, Rathausplatz 1, 91056 Erlangen

An Oberbürgermeister Dr. F. Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**26.10.2015**
Antragsnr.:	**217/2015**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III/30**
mit Referat:	

Erlangen, den 29. Oktober 2015

ÖDP-Antrag: Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen, dass der **Erlanger Mietspiegel auf der Homepage der Stadt Erlangen veröffentlicht wird** und somit alle Erlanger Bürgerinnen und Bürger sowie Interessierte (Medien, Investoren, Verbände, etc.) zeitnah **kostenlosen Zugang** zu diesem wichtigen Dokument erhalten.

Begründung:

Der 6. Mietspiegel 2013, der nun fortgeschrieben wird (Neufassung per Ende Oktober 2015 !), ist als qualifizierter Mietspiegel erstellt. Somit ist dieser von hoher Verbindlichkeit und somit Wichtigkeit beim Abschließen einen Mietvertrages für beide Parteien. Einerseits für den Vermieter, da er ihm finanzelle Grenzen im Rahmen der Mietpreisfindung auferlegt, andererseits auch für den Mieter, der durch das Heranziehen des Erlanger Mietspiegels einfach, schnell, fachlich fundiert und transparent den geforderten Mietzins überprüfen kann. Dies ist bis dato nur möglich, wenn der (qualifizierte) Mietspiegel in Papierform über die Stadt Erlangen käuflich erworben wird. Die „Schutzgebühr“ (Vor wem soll der Mietspiegel eigentllich „geschützt“ werden? – siehe unter: http://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1636/3643_read-14010/) beträgt 3 € und deckt weder die Druck-, Verwaltungs- und Sachkosten. Im Gegenteil: Die Ausgabe lediglich auf Papier, welches ein Versenden Mietspiegels erforderlich macht, führt zu erhöhten Verwaltungskosten.

Ökologisch-Demokratische Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin Barbara Grille M.A.
Stadtrat Frank Höppel

Geschäftsführung:
Joachim Jarosch

ww.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

Darüber hinaus gilt seit Sommer 2015 in Erlangen die Mietpreispremse bei Bestandsvermietungen. Dieses komplexe Verfahren wurde von der Großen Koalition verabschiedet und die Anwendung auf diverse Städte in Bayern vom Bayerischen Landtag im Sommer 2015 beschlossen. Vereinfacht lässt sich festhalten, dass bei Mieterhöhungen durch den Vermieter der neue Mietzins um max. 10 % höher sein darf als die durchschnittlichen Bestandsmieten, die aus der Mietspiegelübersicht hervorgehen. Aufgrund der Komplexität sowie der Nachweisführung und Überprüfung ist es unserer Meinung nach unabdingbar, für beide Parteien seitens der Kommune die Überprüfung der Preise so einfach wie möglich zu gestalten. Deshalb muss es an dieser Stelle einen einfachen Zugang zur Informationsbeschaffung geben. Dies kann über die Hompage der Stadt Erlangen problemlos gewährleistet und kurzfristig realsiert werden.

Diese neuen Regelungen sind im entsprechenden Arbeitskreis, in dem die Stadt Erlangen zusammen mit dem Amtsgericht und Verbänden der Mieter und Vermieter den Mietspiegel erstellt, zeitnah und nicht erst mit der Erstellung eines neuen Mietspiegels darzustellen und abzusprechen.

Auch möge die Stadtverwaltung die bisherigen, nicht mehr aktuellen Mietspiegel aus Transparenzzwecken auf der Homepage einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

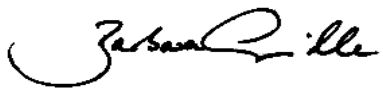

gez. Barbara Grille gez. Frank Höppel

ehrenamtliche Stadträte

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50/VOA T. 2249	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	**50/040/2015**

Einführung des Erlangen Passes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	angenommen mit Änderungen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.11.2015	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Sportausschuss	17.11.2015	Ö	Gutachten	
Sportbeirat	17.11.2015	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat II (nur Kenntnisnahme), Referat V, Amt 52, EStW

I. Antrag

1. Die Einführung eines Erlangen Passes im Scheckkartenformat wird zum Jahreswechsel 2015/2016 wie vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Vergünstigungen beim Schwimmbadeintritt in Erlanger Schwimmbädern für Erlangen Pass-Inhaber werden wie vorgeschlagen befürwortet (die formale Beschlussfassung obliegt dem EStW-Aufsichtsrat). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Sportamtsbudget ist im Haushalt 2016 eine Summe von 14.000 € vorzusehen. Nach der Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder werden ab dem Haushalt 2017 auch zu Gunsten der EStW noch genauer zu ermittelnde Ausgleichsbeträge zu Gunsten der EStW einzuplanen sein.
3. Die zusätzlichen Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Streifenkarten (sog. 4er-Streifenkarte) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den EStW ist im Haushalt 2016 im Sozialamtsbudget ein Betrag in Höhe von 200.000,00 € einzuplanen.
4. Für Erlangen Pass-Inhaber gelten daneben die bisher nur für SGB II,- SGB XII-Bezieher und Asylbewerber eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten für Dauerkarten weiter (Solo 31, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo, 12-Monats-Abo). Auf die gesonderte Beschlussvorlage hierzu wird verwiesen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Erlangen Passes gelten alle Ermäßigungen, die von städtischen Ämtern oder für städtische Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen gewährt werden, generell für alle Inhaber des Erlangen Passes. Die betroffenen Ämter werden aufgefordert, die entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen usw. nachträglich zu veranlassen.

II. Begründung

1. Bisherige Beschlusslage

In seiner Sitzung vom 27.11.2014 hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Erlangen Passes gefasst. Dadurch soll für bedürftige Bürgerinnen und Bürger die Inanspruchnahme von Vergünstigungen erleichtert und eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Erlangen ermöglicht werden. Im ersten Schritt sollten durch diesen Erlangen Pass zunächst alle derzeit bestehenden Vergünstigungen bei städtischen Ämtern und städtischen Veranstaltungen (inkl. der bestehenden ÖPNV-Ermäßigungen) gebündelt werden.

Mit Beschluss vom 23.07.2015 hat der Stadtrat die Ausgabe des Erlangen Passes im Scheckkartenformat gebilligt, da erfahrungsgemäß ein kommunaler Sozialpass in diesem Format zu einer besseren Akzeptanz und einer intensiveren Nutzung führt. Darüber hinaus kann ein solches Scheckkartenformat auch für Erleichterungen bei der Nutzung und Abrechnung eines Teils der Bildungs- und Teilhabeleistungen genutzt werden. Schließlich wurden in diesem Stadtratsbeschluss auch noch offene Detailfragen zum Kreis der berechtigten Personen, zur Geltungsdauer und zur Frage einer Zweitausgabe des Erlangen Passes geklärt.

Die für die Umsetzung dieser Stadtratsbeschlüsse nötigen Vorbereitungen (inkl. der erforderlichen Softwarebeschaffungen) sind zwischenzeitlich erfolgt, bzw. laufen soweit im Plan, dass mit der Ausgabe der Erlangen Pässe zum Jahresanfang gerechnet werden kann.

Abschließende Entscheidungen stehen nach den bisherigen Behandlungen in den Stadtratsgremien nur noch zu den folgenden Fragekomplexen aus:

- Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Schwimmbadeintritt
- Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Tickets, insb. bei Einzelkarten und Streifenkarten.
- Evtl. mögliche Anpassungen bei den sonstigen Ermäßigungen städt. Dienststellen und bei städt. Veranstaltungen

2. Ermäßigungen beim Schwimmbadeintritt

2.1. derzeitige Kostentragung

Die Eintrittsgelder aus dem Röthelheimbad werden derzeit von den betriebsführenden EStW an das Sportamt abgeführt. Evtl. Mindereinnahmen würden deshalb unmittelbar das Haushaltsbudget des Sportamts belasten.

Bei den übrigen Bädern (Frankenhof-Bad, ab 2017 Freibad West und auch das Hallenbad West) fließen die Eintrittsgelder unmittelbar den EStW zu. Evtl. Mindereinnahmen würden deshalb das Ergebnis der EStW belasten und müssen in voller Höhe aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen werden, um den Tatbestand einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden.

Nach dem geltenden Betriebsführungsvertrag von 2011 liegt die alleinige Zuständigkeit für Veränderungen bei den Schwimmbadeintrittspreisen bei den EStW, bzw. beim Aufsichtsrat der EStW. Dies gilt auch für das Röthelheimbad, dessen Einnahmen in das Sportamtsbudget fließen. Evtl. vom Stadtrat beschlossene Änderungen bei den Schwimmbadeintrittspreisen müssen deshalb noch vom Aufsichtsrat der EStW gebilligt werden.

2.2. derzeit gültige Eintrittspreise

Ab 01.01.2016 gelten für die Erlanger Schwimmbäder folgende Eintrittspreise:

- Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: kostenfreier Eintritt
- Schüler von 6 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: 1,80 €
- Einzelkarte für Erwachsene: 4,00 €
- Einzelkarte für Erwachsene ermäßigt: 3,30 €

Daneben gibt es noch gesonderte Tarife für den Kauf einer 10er-Karte, einer 25er-Karte, einer Saison-Karte, Sommer – jeweils für Erwachsene, Erwachsene ermäßigt und Schüler, sowie einen Abendtarif (2,50 €), einen Aktiv-Card-Tarif (1,50 €), eine Familienkarte 1 (5,00 €) und eine Familienkarte 2 (8,00 €).

2.3. Verwaltungsvorschlag für einen ermäßigten Tarif für Erlangen Pass-Inhaber

Als Vergünstigung für Erlangen Pass-Inhaber schlägt die Verwaltung vor den Eintrittspreis für die Einzelkarte Erwachsene und für die Einzelkarte Jugendliche bis 18 Jahren zu halbieren, sowie freien Eintritt zu gewähren nicht nur für Kinder von 0-6 Jahren, sondern auch für Kinder von 7-12 Jahren.

Die weiteren Tarife sollten für Erlangen Pass-Inhaber nicht verändert werden, um das Tarifgefüge nicht zu kompliziert zu gestalten. Der Ablauf des Kartenverkaufs an den Kassenhäuschen des Schwimmbades wird durch diese Veränderungen nicht nennenswert erschwert, da der Erlangen Pass-Inhaber beim Kartenverkauf lediglich zusätzlich seinen Erlangen Pass samt Ausweisdokument vorzeigen muss. Die Benutzung des Kassenautomaten am Schwimmbadeingang für Erlangen Pass-Inhaber wäre dagegen künftig nicht mehr möglich.

2.4. Konsequenzen für den städt. Haushalt

Nach den für das Jahr 2013 vorgelegten Besucherzahlen war das Röthelheimbad (inkl. Hannah-Stockbauer-Halle) von ca. 55.000 Erwachsenen und ca. 23.000 Schülern besucht worden. Bei einer Quote von ca. 8 % der Bevölkerung, die zur Nutzung des Erlangen Passes berechtigt sein wird, bei der Annahme einer geringfügig höheren Schwimmbadnutzung durch die Berechtigten und bei den vorgeschlagenen Ermäßigungen von 2,00 € bei Erwachsenen, 0,90 € bei den Jugendlichen bis 18 Jahren und bei freiem Eintritt auch für Kinder von 7-12 Jahren errechnet sich daraus insg. eine geschätzte Einnahmeminderung in Höhe von ca. 14.000,00 € pro Jahr. Diese Summe müsste im Haushalt der Stadt 2016 zum Ausgleich der Mindereinnahmen dem Budget des Sportamtes zugeschlagen werden. Im Folgejahr 2017 – nach Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder müsste ein entsprechender Betrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen der EStW im Haushalt 2017 eingeplant werden. Zur genaueren Ermittlung dieses Betrages wird dann aber die Eintrittskarten-Statistik der EStW für 2016 zur Verfügung stehen.

3. ÖPNV-Ermäßigungen

3.1. bisher gültige ÖPNV-Ermäßigungen

Seit 2013 können Empfänger von Transferleistungen in der Stadt Erlangen ÖPNV-Tickets für die Stadtbusse zu einem ermäßigten Preis erwerben. Dies gilt jedoch nicht für Einzel- und Streifenkarten, sondern nur für Abos (Solo 31, 3-Monats-, 6-Monats-, oder 12-Monats-Tickets). Die eingeräumten Ermäßigungen müssen in vollem Umfang vom städtischen Haushalt an die EStW erstattet werden (ca. 40.000 – 50.000 € jährlich). Nach dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 27.11.2014 sollen diese Ermäßigungen auch nach Einführung des Erlangen Passes weiter gelten.

Bei der Beratung der Erlangen Pass-Vorlagen in den Erlanger Stadtratsgremien wurde jedoch der deutliche Wunsch geäußert, gleichzeitig mit der Einführung des Erlangen Passes auch Ermäßigungsmöglichkeiten für ÖPNV-Einzeltickets und für ÖPNV-Streifenkarten einzuführen. Damit würden die Sozialticketangebote in Erlangen weit über die in den Nachbarstädten geltenden Vergünstigungen hinausgehen:

- für Inhaber des Nürnberg Passes gibt es lediglich die Möglichkeit ein verbilligtes Monats-Abo zu erhalten, dessen Benutzung auch zeitlich eingeschränkt ist
- wegen zu starker Beanspruchung des städt. Haushalts hat die Stadt Fürth erst zum 01.01.2015 den Geltungsbereich ihrer Mobilitätstaler (verwendbar nur für den Erwerb von ÖPNV-Tickets für Fürth Pass-Inhaber) auf den Erwerb von 1-Monats, 3-Monats, 6-Monats oder Jahres-Abos beschränkt (also vergleichbar zu den heute in Erlangen geltenden ÖPNV-Ermäßigungen).

3.2. Einzelfahrscheine

Eine Ermäßigung von ÖPNV-Einzeltickets wird nicht vorgeschlagen, da sie technisch nicht, bzw. nicht sinnvoll realisierbar ist:

- ein Vorratskauf von ermäßigten ÖPNV-Einzeltickets in der EStW Geschäftsstelle ergibt keinen Sinn, da Einzeltickets generell ab dem Kauf nur 60 Minuten lang gelten.
- Der Erwerb von ermäßigten Einzeltickets an Ticketautomaten ist faktisch nicht realisierbar, weil dann im gesamten Verkehrsverbund diese neue, selbständige Ticketart eingeführt werden müsste, die vorherige Zustimmung der Regierung von Mittelfranken und aller VGN-Partner erforderlich wäre, sowie die Umrüstung sämtlicher Fahrkartenautomaten im gesamten Verbundgebiet (geschätzte Kosten von mind. 40.000,00 €) nötig wäre. Außerdem würde das Lösen dieser Ticketart faktisch allen Kunden offen stehen, da der Nachweis der Berechtigung durch Vorlegen des Erlangen Passes beim Automatenkauf nicht möglich ist.
- Auch bei einem Kauf verbilligter Einzeltickets beim Busfahrer müsste diese neue Ticketart verbundweit eingeführt werden (mit dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung durch Regierung und sämtliche VGN-Partner). Darüber hinaus sind die EStW mit dieser Variante generell nicht einverstanden, da die Busfahrer ohnehin nicht weiter belastet werden sollten (um Verspätungen zu vermeiden), die Prüfung der Berechtigung aber Verzögerungen im Fahrbetrieb verursachen würde und da evtl. Unstimmigkeiten bei der Abrechnung der Einnahmen in vollem Umfang vom jeweiligen Fahrer getragen werden müssen. Darüber hinaus müssten auch in diesem Fall sämtliche im Verbundgebiet eingesetzten Busse für diese neue Ticketart umgerüstet werden.

3.3. Abgabe verbilligter Streifenkarten durch die Stadt im Rathaus

Eine solche Variante (Einkauf der Streifenkarten zum Normalpreis bei den EStW und Abgabe im Rathaus zum ermäßigten Preis nach Vorlage des Erlangen Passes) wäre zwar grundsätzlich denkbar. Die organisatorische Abwicklung innerhalb des Rathauses würde jedoch unweigerlich zu Schwierigkeiten führen. Die Einrichtung einer Verkaufsstelle im Sozialamt im 5. Stock ist kaum vorstellbar angesichts des derzeit dort herrschenden Publikumsverkehrs (Betreuung aller SGB II Empfänger, Betreuung aller Asylbewerber, Ausgabe des Erlangen Passes). Vorstellbar wäre eine solche Variante nur im Erdgeschoss des Rathauses – würde dabei jedoch zusätzliches Personal für den Betrieb der Verkaufsstelle und die haushaltstechnische Abwicklung erfordern. Aus diesen Gründen rät die Verwaltung von dieser Variante ab.

3.4. Abgabe verbilligter Streifenkarten im EStW Verkaufsbüro

Zur Umsetzung dieser Variante haben sich die Erlanger Stadtwerke grundsätzlich unter folgenden Maßgaben bereit erklärt:

- Betroffen ist nur die sog. 4er-Streifenkarte für das Erlanger Stadtgebiet (Tarifzone 400), die ab 2016 für Erwachsene 8,10 € und für Kinder 4,00 € Kosten werden.
- Die Verwaltung schlägt hierfür für Erlangen Pass-Inhaber eine Ermäßigung in Höhe von ca. 30 % vor – also für Erwachsene eine Reduzierung von 8,10 € auf 5,70 € und für Kinder von 4,00 € auf 2,80 €.
- Gegen Vorlage des Erlangen Passes könnten diese 4er-Streifenkarten in der EStW-Verkaufsstelle (bisher Hugenottenplatz, ab Januar 2016 neu in der Goethestraße) zum ermäßigten Preis abgegeben werden. Die EStW würden monatlich mit dem Sozialamt abrechnen – eine Prüfung durch das Sozialamt ist dabei allerdings nicht mehr möglich (das gilt genauso für die verbilligt abgegebenen Dauerkarten).

- Die abgegebenen verbilligten Streifenkarten müssten auf der Rückseite durch das EStW Personal vor Herausgabe einen Stempel erhalten. Nur dadurch wäre zu verhindern, dass eine verbilligt abgegebene Streifenkarte am nächsten Tag wieder zum vollen Preis zurückgetauscht wird. Eine Diskriminierung der Kunden durch diesen Stempel auf der Rückseite der Karte ist aus Sicht der Verwaltung nicht erkennbar.
- Das Risiko eines Weiterverkaufs von verbilligt erworbenen 4er-Streifenkarten ist zwar generell nicht auszuschließen. Wer jedoch eine verbilligte und gestempelte Streifenkarte benutzt ohne Inhaber des Erlangen Passes zu sein, läuft bei einer Kontrolle Gefahr, als Schwarzfahrer erkannt zu werden (Verwarnungsgebühr 60 €).
- Eine Kontingentierung (Beschränkung der Anzahl des Kaufs verbilligter Streifenkarten) wird nicht vorgeschlagen. Dies würde umfangreiche Kontroll- und Registrierungsarbeiten beim Verkaufspersonal der EStW erfordern.
- Bei dieser Lösung muss weiter in Kauf genommen werden, dass eine bestimmte Anzahl berechtigter Personen (z.B. Teilnehmer an SGB II-Integrationsmaßnahmen oder z.B. Schüler gemäß dem Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit), die nach anderen Rechtsvorschriften vorrangige Ansprüche auf Finanzierung von Busfahrten haben (im Fall des SGB II Maßnahmeteilnehmers z.B. auf Kosten des Bundes) trotzdem die Möglichkeit des Erwerbs verbilligter 4er-Streifenkarten auf Kosten des städt. Haushaltes wahrnehmen.
- Bei geschätzt bis zu 8.000 Erlangen Pass-Inhabern ergeben sich folgende Haushaltsbelastungen, da die Ermäßigungen in vollem Umfang gegenüber den EStW ausgeglichen werden müssen um den Tatbestand einer versteckten Gewinnausschüttung zu vermeiden: bei ca. 2.000 Kindern und ca. 6.000 Erwachsenen Berechtigten beläuft sich diese Summe – wenn jeder Berechtigte einmal im Monat eine verbilligte 4er-Streifenkarte erwirbt – auf insg. 201.600,00 € im Jahr. Für das Sozialamtsbudget müsste deshalb im Haushalt 2016 eine Summe von 200.000,00 € zusätzlich eingesetzt werden.

4. <u>Anpassung abweichender städtischer Regelungen für Ermäßigungen</u>

In vielen städtischen Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen sind Ermäßigungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen vorgesehen, deren Definition meist nicht mit dem Berechtigtenkreis für den Erlangen Pass übereinstimmt. So ist für manche städtische Dienstleistung z.B. für SGB II- und SGB XII- Empfänger eine Ermäßigung vorgeschrieben, nicht jedoch z.B. für Wohngeldempfänger oder Asylbewerber oder Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes usw.

Mit Einführung des Erlangen Passes, der vor allem einen unkomplizierten Nachweis der Berechtigung ermöglichen soll, ist es jedoch notwendig, dass der Kreis der jeweils Berechtigten bei Erlangen Pass und in den städtischen Gebührensatzungen, bzw. Entgeltordnungen harmonisiert und angepasst wird. Dies ist in der Kürze der Zeit bis zum Jahresende jedoch nicht mehr machbar

Um alle Ermäßigungen für Bedürftige auch von Anfang an für alle Erlangen Pass-Inhaber greifen zu lassen, ist ein entsprechender Pauschal-Beschluss des Stadtrates notwendig, der ab Ausgabe des Erlangen Passes zum Jahreswechsel wirken soll. Die entsprechenden Anpassungen und förmlichen Korrekturen der jeweiligen Gebührensatzungen und Entgeltordnungen sollen von den betroffenen Ämtern baldmöglichst nachträglich veranlasst werden.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.11.2015

Protokollvermerk:

1. Es wird über den Vorschlag von Frau Stadträtin Grille (ödp), bei den Schwimmbadeintritten für Kinder/Jugendliche die Altersbegrenzung auf 14 Jahre auszuweiten, abgestimmt:
   Sozialbeirat: 2:4 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt
   Sozial- und Gesundheitsausschuss: 11:1 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt.

2. Herr Stadtrat Winkler (Grüne Liste) stellt den Antrag, bei den Schwimmbädern die Familienkarte 1 und 2 ebenfalls um 50 % zu ermäßigen.
   Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen
   Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

3. Frau Stadträtin Niclas (SPD) stellt folgende Anträge:
   - in Ziffer 2 die Summe von 14.000 € mit 5.000 € zu ersetzen
   - in Ziffer 3 die Summe von 200.000 € mit 40.000 € zu ersetzen

   Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen
   Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

Die Beschlussvorlage wird mit den vorher beschlossenen Änderungen (Nr. 2 und Nr. 3 im Protokollvermerk) vom Sozialbeirat (einstimmig, 6:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (mehrheitlich, 8:4) angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Einführung eines Erlangen Passes im Scheckkartenformat wird zum Jahreswechsel 2015/2016 wie vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Vergünstigungen beim Schwimmbadeintritt in Erlanger Schwimmbädern für Erlangen Pass-Inhaber werden wie vorgeschlagen befürwortet (die formale Beschlussfassung obliegt dem EStW-Aufsichtsrat). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Sportamtsbudget ist im Haushalt 2016 eine Summe von **5.000 €** vorzusehen. Nach der Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder werden ab dem Haushalt 2017 auch zu Gunsten der EStW noch genauer zu ermittelnde Ausgleichsbeträge zu Gunsten der EStW einzuplanen sein.
3. Die zusätzlichen Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Streifenkarten (sog. 4er-Streifenkarte) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den EStW ist im Haushalt 2016 im Sozialamtsbudget ein Betrag in Höhe von **40.000,00 €** einzuplanen.
4. Für Erlangen Pass-Inhaber gelten daneben die bisher nur für SGB II,- SGB XII-Bezieher und Asylbewerber eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten für Dauerkarten weiter (Solo 31, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo, 12-Monats-Abo). Auf die gesonderte Beschlussvorlage hierzu wird verwiesen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Erlangen Passes gelten alle Ermäßigungen, die von städtischen Ämtern oder für städtische Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen gewährt werden, generell für alle Inhaber des Erlangen Passes. Die betroffenen Ämter werden aufgefordert, die entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen usw. nachträglich zu veranlassen.

mit 8 gegen 4 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 10.11.2015

Protokollvermerk:

1. Es wird über den Vorschlag von Frau Stadträtin Grille (ödp), bei den Schwimmbadeintritten für Kinder/Jugendliche die Altersbegrenzung auf 14 Jahre auszuweiten, abgestimmt:
   Sozialbeirat: 2:4 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt
   Sozial- und Gesundheitsausschuss: 11:1 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt.

2. Herr Stadtrat Winkler (Grüne Liste) stellt den Antrag, bei den Schwimmbädern die Familienkarte 1 und 2 ebenfalls um 50 % zu ermäßigen.
   Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen
   Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

3. Frau Stadträtin Niclas (SPD) stellt folgende Anträge:
   - in Ziffer 2 die Summe von 14.000 € mit 5.000 € zu ersetzen
   - in Ziffer 3 die Summe von 200.000 € mit 40.000 € zu ersetzen

   Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen
   Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

Die Beschlussvorlage wird mit den vorher beschlossenen Änderungen (Nr. 2 und Nr. 3 im Protokollvermerk) vom Sozialbeirat (einstimmig, 6:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (mehrheitlich, 8:4) angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Einführung eines Erlangen Passes im Scheckkartenformat wird zum Jahreswechsel 2015/2016 wie vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Vergünstigungen beim Schwimmbadeintritt in Erlanger Schwimmbädern für Erlangen Pass-Inhaber werden wie vorgeschlagen befürwortet (die formale Beschlussfassung obliegt dem EStW-Aufsichtsrat). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Sportamtsbudget ist im Haushalt 2016 eine Summe von **5.000 €** vorzusehen. Nach der Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder werden ab dem Haushalt 2017 auch zu Gunsten der EStW noch genauer zu ermittelnde Ausgleichsbeträge zu Gunsten der EStW einzuplanen sein.
3. Die zusätzlichen Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Streifenkarten (sog. 4er-Streifenkarte) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den EStW ist im Haushalt 2016 im Sozialamtsbudget ein Betrag in Höhe von **40.000,00 €** einzuplanen.
4. Für Erlangen Pass-Inhaber gelten daneben die bisher nur für SGB II,- SGB XII-Bezieher und Asylbewerber eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten für Dauerkarten weiter (Solo 31, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo, 12-Monats-Abo). Auf die gesonderte Beschlussvorlage hierzu wird verwiesen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Erlangen Passes gelten alle Ermäßigungen, die von städtischen Ämtern oder für städtische Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen gewährt werden, generell für alle Inhaber des Erlangen Passes. Die betroffenen Ämter werden aufgefordert, die entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen usw. nachträglich zu veranlassen.

mit 6 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Vierheilig
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/46	Bitter (nur Amtsinfo), Birgit	**46/018/2015**

Zwischenbericht des Amtes 46; Budget und Arbeitsprogramm 2015 - Stand 30.09.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	11.11.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2015 – Stand: 30.09.2015 – wird zur Kenntnis genommen.

Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind nicht möglich.

Mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten zum Arbeitsprogramm in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für das Budget des Stadtmuseums wird ein Minus in Höhe von ca. 10.000 € bis 15.000 € erwartet.

Das Arbeitsprogramm wird abgearbeitet mit folgenden Ausnahmen:
Der 1. Band des Bestandskatalogs zur Kunstsammlung des Stadtmuseums, der ursprünglich bereits 2014 in den Druck gehen sollte, wird erst im Dezember 2015 erscheinen. Aufgrund der Verzögerung konnte mit den Arbeiten am Band 2 – anders als im Arbeitsprogramm vorgesehen – bislang noch nicht begonnen werden.
Außerdem muss der Beginn der Ausstellung „Sehen und Welterfahrung“ aus organisatorischen und personellen Gründen auf Februar 2016 verschoben werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30 09 2015“

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2015 – Stand 30.09.2015 – des Amtes 46

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Budget und Arbeitsprogramm 2015 **Stand: 30. September 2015**

Amt: **46** **Bezeichnung:** Stadtmuseum

1. Budgetabrechnung 2014 (Vorjahr)

Hat das Budget 2014 negativ abgeschlossen?

☐ Nein
x Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag	3.514,34	Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag	0	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2015

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☐ wie im Plan vorgesehen

☐	besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro
x	schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa	10.000 bis 15.000	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
x Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Stellenausschreibung AL Stelle (Kosten 8.800 €)

3.1.2 Budgetunterfinanzierung

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Voraussichtliche Mehrkosten	*10.000 – 15.000*	Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		
			Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1	*Aufgrund des knapp bemessenen Budgets können keine Einsparungsmöglichkeiten ergriffen werden*		
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3-2			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.4			
	Erwartete Einsparung		Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung _____ Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☐ Nein
x Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1 *Für 2015 war die Publikation des Bestandskataloges von Band 2 geplant; aufgrund der erheblichen Verzögerungen an Band 1 (Erscheinung im Dezember d.J.) wird mit Band 2 erst im Anschluss daran begonnen.*

4.1.2 *Außerdem muss die Ausstellung „Sehen und Welterfahrung“ auf Februar 2016 verschoben werden.*

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Die Drucklegung des Sammlungskataloges von Band 2 erfolgt voraussichtlich im Juni 2017.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2015 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben
* gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse
** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2015) Euro

Datum:	30.09.2015	Bearbeitet von:	Fr. Bitter	Amt:	46

Ö 22.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV	Referat Personal, Organisation, Brand- und Katastrophenschutz	**ZV/012/2015**

Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat OBM

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. OBM

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden.
Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Seitens des Personalreferats werden keine Änderungsvorschläge eingebracht.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. OBM

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.1

Anlage 1

	Priorität / Rangfolge Referat OBM	Summe Referat:	0,00 €
1	Wegfall kw-Vermerk (-68.500 € b. Umsetz.) **Amt 14** 0,5 / EG 11 Betriebswirtschaftliche Prüfung		0,00 €
2	Wegfall kw-Vermerk (-68.500 € b. Umsetz.) **Amt 13** 1,0 / EG 11 Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement		12.000,00 €

höherer Stellenwert als beantragt

Ö 22.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV	Referat Personal, Organisation, Brand- und Katastrophenschutz	**ZV/011/2015**

Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat OBM/ZV

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.
Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.
Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.
Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.
Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Liste A Priorität/Rangfolge Ref. OBM/ZV

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

	Priorität / Rangfolge Referat OBM/ZV	Summe Referat:	0,00 €
1	Neuschaffung ohne Personalmehrung **Amt 11** 1,0 / EG 08 SB Beihilfe		0,00 €
2	Neuschaffung ohne Personalmehrung **Amt 11** 1,0 / A 12 SGL Beihilfe-Center		0,00 €
3	Neuschaffung ohne Personalmehrung **Amt 11** 1,0 / EG 08 SB Beihilfe		0,00 €
4	Neuschaffung ohne Personalmehrung **Amt 11** 1,0 / EG 08 SB Beihilfe		0,00 €
5	Neuschaffung ohne Personalmehrung **Amt 11** 1,0 / EG 08 SB Beihilfe		0,00 €
6	Neuschaffung **Amt 11** 1,0 / EG 08 SB Beihilfe		1.400,00 €
7	Neuschaffung **Amt 37** 1,0 / A8 Oberbrandmeister		39.300,00 €
8	Neuschaffung **Amt 37** 1,0 / A8 Oberbrandmeister		39.300,00 €

Ö 22.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV	Referat Personal, Organisation, Brand- und Katastrophenschutz	**ZV/013/2015**

Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat I

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	
Kultur- und Freizeitausschuss	11.11.2015	Ö	Gutachten	
Sportbeirat	17.11.2015	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	17.11.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Seitens des Personalreferats werden keine Änderungsvorschläge eingebracht.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. I

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.3

Anlage 1

	Priorität / Rangfolge Referat I	Summe Referat:	0,00 €
1	Neuschaffung **Amt 52** 0,5 / EG 10 SB Sportentwicklung		30.100,00 €
2	Neuschaffung **Amt 31** 1,0 / EG 08 SB Außendienst techn.Umweltschutz		49.400,00 €
3	Neuschaffung **Amt 41** 0,5 / A 10 SB Verwaltungsleitung Amt 41		20.100,00 €
4	Neuschaffung **Amt 41** 1,0 / EG 11 SB Partizipations- und Projektsteuerung		68.500,00 €
5	Neuschaffung **Amt 41** 0,5 / S 11 SB Unterstützung Jugendclubarbeit		27.100,00 €

Ö 22.4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV	Referat Personal, Organisation, Brand- und Katastrophenschutz	**ZV/014/2015**

Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat III

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.
Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.
Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Seitens des Personalreferats werden folgende Änderungsvorschläge eingebracht:

- Das Einvernehmen von Ref. III zur Aufnahme von Pos. 0 (Stelleneinzug Amt 33-1) wurde im Rahmen der Nachmeldung der Pos. 1 und 2 mit email vom 07.10.15 wieder zurückgezogen. Da die Stellenanteile der Abteilung 33-1 im Bereich 33-2 bewirtschaftet werden hält Ref. OBM/ZV vor dem Hintergrund der Stellenschaffungen (ergänzt durch die Nachmeldungen bei Abt. 33-2) und der durchgeführten Organisationsuntersuchung den Stelleneinzug weiterhin für realisierbar.
- Die Ziff. 6-8 sind aus Sicht von Ref. OBM/ZV an Pos. 1-3 zu priorisieren, da sie aufgrund der Flüchtlingssituation und der durchgeführten Personalbemessung noch vor der Stellenneuschaffung für die gleiche Aufgabe (derzeit Pos. 1-2) realisiert werden sollten.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:
Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.
Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.
Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. III

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.4

Anlage 1

	Priorität / Rangfolge Referat III	Summe Referat:	0,00 €	ursprüngl. Priorität gem. Stellenplanan-tragsammlung vom 11.08.2015
0	Stelleneinzug bzw. Sperrung **Amt 33** insgesamt 0,808 Stellenvolumenanteile aus 3301150, 3301345 und 3301110		-37.900,00 €	
1	Neuschaffung/**Nachmeldung** **Amt 33** 1,0 / EG 8 SB Asyl		49.400,00 €	
2	Neuschaffung/**Nachmeldung** **Amt 33** 1,0 / EG 9 SB Asyl		60.500,00 €	
3	Neuschaffung **Amt 32** 0,5 / A 8 SB Einmalige Sondernutzungen		19.700,00 €	**1 - Seite 67**
4	Wegfall kw-Vermerk (-43.300 € b. Umsetz.) **Amt 34** 1,0 / EG 05 SB Verwaltung Beurkundungen		0,00 €	**2 - Seite 71**
5	Wegfall kw-Vermerk (-60.500 € b. Umsetz.) **Amt EB 77** 1,0 / EG 9 SGL Forstbetrieb		0,00 €	**3 - Seite 75**
6	Wegfall kw-Vermerk (-39.300 € b. Umsetz.) **Amt 33** 1,0 / A 8 SB Asyl		0,00 €	**4 - Seite 79**
7	Wegfall kw-Vermerk (-21.700 € b. Umsetz.) **Amt 33** 0,5 / EG 05 HSB		0,00 €	**5 - Seite 83**
8	Wegfall kw-Vermerk (-16.100 € b. Umsetz.) **Amt 33** 0,5 / EG 06 SB		0,00 €	**6 - Seite 87**

9	Neuschaffung **Amt EB 77** 1,0 / EG 05 Facharbeiter/in Baumpflege	43.300,00 €	**7 - Seite 91**
10	Neuschaffung **Amt EB 77** 1,0 / EG 05 Facharbeiter/in Baumpflege	43.300,00 €	**8 - Seite 95**
11	Neuschaffung **Amt 32** 0,5 / EG 08 SB Jagd- und Fischereirecht	24.700,00 €	**9 - Seite 99**
12	Neuschaffung **Amt 34** 1,0 mit Sperre 0,25 / EG 09 SB Kaufmännisch	45.400,00 €	**10 - Seite 103**
13	Neuschaffung **Amt EB 77** 1,0 / EG 05 Kfz-Mechatroniker/in / Fahrer/in	8.700,00 €	**11 - Seite 107**
14	Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.19 **Amt EB 77** 0,5 / EG 10 Gartenbauing.	30.100,00 €	**12 - Seite 111**
15	Neuschaffung **Amt EB 77** 1,0 / EG 05 Fahrer Abfallwirtschaft, Str.reinigung WiDi	0,00 €	**13 - Seite 115**
16	Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.12.17 **Amt EB 77** 1,0 / EG 01 Reinigungskraft	0,00 €	**14 - Seite 119**
17	Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.12.17 **Amt EB 77** 1,0 mit Sperre 0,2 / EG 01 Reinigungskraft	0,00 €	**15 - Seite 123**
18	Neuschaffung **Amt 33** 1,0 / EG 03 HSB Rentenversicherung	37.700,00 €	**16 - Seite 127**

höherer Stellenwert als beantragt

Ö 23.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/11	Personal- und Organisationsamt	**11/064/2015**

Haushalt 2016;
Bearbeitung des CSU Fraktionsantrages Nr. 197/2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird ihren Vorschlag für Stellenneuschaffungen zum Stellenplan 2016 unverändert auf ein Gesamtvolumen von 1,2 Mio EUR (Ganzjahreswert) begrenzen.
2. Stellenneuschaffungen, die aufgrund von befristeten Zuschüssen nicht dauerhaft gesichert sind, werden im Stellenplanverfahren mit kw-Vermerk versehen.
3. Der Fraktionsantrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 197/2015 vom 20.10.2015 ist damit hinsichtlich der ersten beiden Spiegelstriche bearbeitet.

II. Begründung

Zu Ziffer 1. des Antrags:
Aufgrund der aktuellen Situation wurden bereits sog. Vorgriffsbeschlüsse zum Stellenplan 2016 mit einem Volumen von 254.600 EUR /p.a. gefasst.
Dieser Betrag ist in das von der Verwaltung vorgeschlagene Gesamtvolumen von 1,2 Mio EUR einbezogen.

Zu Ziffer 2. des Antrags:
Es ist bereits bestehende Praxis, dass Stellenneuschaffungen, die aufgrund von befristeten Zuschüssen nicht dauerhaft gesichert sind, im Verwaltungsvorschlag mit kw-Vermerk versehen sind. Diese Handhabung wird seitens der Verwaltung fortgeführt.

Zu Ziffer 3. Des Antrags:
Der Stellenplanantrag der CSU-Fraktion hinsichtlich Amt 47 ist - wie die Stellenplananträge der anderen Stadtratsfraktionen - in der Verwaltungsvorlage ergänzt worden. Im Laufe der Haushaltsberatungen wird auch über die konkreten Stellenplananträge der Fraktionen abgestimmt.

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlage: CSU-Fraktionsantrag 197/2015 vom 20.10.2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.1

CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de
facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen
www.stadtratsfraktion.csu-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**20.10.2015**
Antragsnr.:	**197/2015**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**OBM/ZV/11/Hr. Matuschke**
mit Referat:	

20. Oktober 2015/AB

Haushalt 2016
hier: Anträge der CSU-Stadtratsfraktion zum Stellenplan

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei übermitteln wir unsere Änderungsanträge zum Stellenplan 2016

- Gesamtvolumen für Stellenneuschaffungen begrenzen auf 800.000 €
- Neuschaffungen, die aufgrund von befristeten Zuschüssen nicht dauerhaft gesichert sind, müssen mit kw-Vermerk versehen werden.
- Amt 47, Musikunterricht an Grundschulen + 12 Std.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende
Sprecherin für Haushalt + Finanzen, Personal

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**II/112/2015**

Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2016)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem anhängenden Abstimmungsskript (Seite 19 – 21).

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 25.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA	Referat für Wirtschaft und Finanzen Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit	**II/117/2015**

Antrag zum Haushalt 2016 - Antrag zum Arbeitsprogramm des Referates II; City-Rikschas - Fraktionsantrag der SPD vom 20.10.2015, Nr. 163/2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ETM/City-Management

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 163/2015 vom 20.10.2015 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Sachverhalt
In dem Fraktionsantrag wird die Verwaltung aufgefordert, drei Fahrrad-Rikschas anzuschaffen und einen geeigneten Fahrbetrieb zu etablieren. Das Projekt soll in das Arbeitsprogramm der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit aufgenommen und das Budget zu diesem Zweck um 25.000 € aufgestockt werden. Ziel ist es, die physische Erreichbarkeit der Altstadt zu verbessern und durch diese Werbemaßnahme Aufmerksamkeit zu erzeugen. Die Finanzierung soll u.a. durch anteilige Beiträge des Handels und der Gastronomie sichergestellt bzw. durch Fahrpreise erwirtschaftet werden.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft und mit dem ETM/City-Management erörtert. Dabei ist Folgendes festzustellen:

1. Der Einsatz von Rikschas als Werbemaßnahme und zur besseren Erreichbarkeit der Altstadt stellt einen möglichen weiteren Baustein im Gesamtkonzept dar, das die Beeinträchtigungen durch die Bahnbaustelle abfedern soll. Dieser Vorschlag, der aus Kreisen der Gewerbetreibenden entwickelt wurde, wird grundsätzlich positiv bewertet. Vor diesem Hintergrund hat eine Recherche/ein Gespräch der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit ergeben, dass durch ein privates Unternehmen aktuell eine Riksha auf eigene Kosten angeschafft wird und in der Vorweihnachtszeit zum Einsatz kommen soll. Es ist ein kostenloser Fahrdienst vom Neuen Markt bis zum Martin-Luther-Platz angedacht. Die Finanzierung des Fahrbetriebes (insbesondere die Personalkosten der Fahrer, Beschäftigung zum Mindestlohn) soll über eine freiwillige Umlage an Einzelhändler erfolgen. Als Fahrzeiten sind Donnerstag und Freitag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr vorgesehen. Aus Sicht der Verwaltung sollten die Erfahrungen mit dieser privaten Initiative abgewartet werden. Hier wird sich auch zeigen, ob der Einzelhandel bzw. die Gastronomie bereit ist, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

2. Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit ist als Teil der Stadtverwaltung sowohl personell als auch fachlich/räumlich in keinster Weise in der Lage einen Fahrbetrieb für Rikschas zu etablieren und Fahrer zu beschäftigen. Auch das City-Management hat personell keine Kapazitäten, um einen entsprechenden Betrieb aufzubauen und durchzuführen. Darüber hinaus stellen sich eine Vielzahl von Fragen (Unterbringung der Rikschas, Wartung und Unterhalt, Haftungsfragen während des Fahrbetriebes, notwendige Versicherungen etc.). Aus Sicht der Verwaltung kommt daher nur eine Trägerschaft in privater Hand in Frage.

3. Die City-Rikschas sollen - wie oben dargelegt - Aufmerksamkeit erzeugen und für die Altstadt werben. In diesem Zusammenhang wäre eine Einbindung in die HIERLANG-Kampagne sinnvoll. Die Frage der Bereitschaft der finanziellen Beteiligung der Gastronomie und des Handels an dem Vorhaben wäre dabei zu klären. Im letzten Lenkungsausschuss des City-Managements wurde Ende Oktober u.a. darüber diskutiert. „Der Beitrag des Handels sollte nicht überschätzt werden. Viele können doch schon nichts zur Weihnachtsbeleuchtung bezahlen“, so die O-Töne.

4. Bei der Umsetzung des Vorschlages wird der im Fraktionsantrag genannte überschlägige Finanzbedarf von 50.000 € zum Betrieb des Rikscha-Services sicherlich nicht ausreichen. Es stellt sich daher aus Sicht der Verwaltung auch die Frage, ob die zu erwartenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für den einzelnen Einzelhändler bzw. Gastronomen stehen. Die möglichen Fahrgastzahlen beim Einsatz von drei Rikschas sind sicher zu gering, um eine nachhaltige Belebung der Kundenfrequenz in der Altstadt zu erreichen. Der „Werbeeffekt“ wird daher im Vordergrund stehen. Zudem ist davon auszugehen, dass insbesondere in der kalten Jahreszeit oder bei schlechtem Wetter die Nachfrage nach Rikscha-Fahrten sehr gering sein wird.

Fazit:
Es sollten die Erfahrungen mit dem o.g. Rikscha-Einsatz in privater Initiative abgewartet werden. Die Etablierung eines Fahrbetriebes mit drei Rikschas kann nur in privater Trägerschaft erfolgen. Eine Aufnahme des Projektes in das Arbeitsprogrammes der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie eine Budgetaufstockung um 25.000 € ist aus heutiger Sicht nicht notwendig.

Anlagen:
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 163/2015 vom 20.10.2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 25.1

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **20.10.2015**
Antragsnr.: **163/2015**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/WA**
mit Referat: **II/20/Hr. Sponsel**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag zum Arbeitsprogramm des Referats II
City Rikschas

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Datum
20.10.2015

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

die durch die Baumaßnahme der Deutschen Bundesbahn AG ausgelöste Sperrung der Straßenunterführung an der Martinsbühler Straße stellt Einzelhändler, Gastronomen und Gewerbetreibende in der Altstadt vor große Probleme. Als Hauptprobleme werden die verschlechterte Erreichbarkeit, aber auch insbesondere die gesunkene Wahrnehmung der Altstadt genannt.

Aus Kreisen der Gewerbetreibenden wurde der Vorschlag entwickelt, mittels Fahrradrikschas sowohl die physische Erreichbarkeit der Altstadt zu verbessern, wie auch insbesondere durch diese Werbemaßnahme Aufmerksamkeit zu erzeugen. Gedacht wurde an die Anschaffung von insgesamt drei Fahrrad-Rikschas. Diese sollen zu geeigneten Zeiten den Transport von Personen zwischen der südlichen Innenstadt (Arcadengegend, Hugenottenplatz) und der Altstadt übernehmen. Die genauen Details („Fahrplan“, Fahrpreisgestaltung, Fahrtstrecken) sollen von der Verwaltung im Dialog mit den Gastronomen, Einzelhändlern und Gewerbetreibenden festgelegt werden.

Wichtig wäre es, dass die Fahrrad-Rikschas durch die Fußgängerzone fahren, damit diese auch wahrgenommen werden.

Erste überschlägige Kostenschätzungen ergeben einen Finanzbedarf von 50.000 Euro jährlich zum Betrieb des Rikscha-Services, insbesondere zur Bezahlung der Fahrer. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Betrag sich zur Hälfte durch Beiträge von Handel und Gastronomie und evtl. Fahrpreise

Erlangen SPD

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

erwirtschaften lässt. Die Verwaltung soll ermitteln, ob ein Betrieb durch die Stadt selbst, das ETM/CM oder einen anderen Träger am sinnvollsten ist.

Wir beantragen daher:

1. **Die Verwaltung schafft die notwendigen Fahrradrikschen an.**
2. **Die Verwaltung etabliert einen geeigneten Fahrbetrieb.**
3. **Das Projekt wird in das Arbeitsprogramm der Abteilung Wirtschaftsförderung (20 WA) aufgenommen.**
4. **Das Budget des Amtes 20 WA wird zu diesem Zweck um 25.000 € erhöht.**

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Patrick Rösch
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
20.10.2015

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
2 von 1

Erlangen SPD

Ö 26.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/Gst/ZBB-1523	Gleichstellungsstelle	**Gst/006/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Gst - siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 21

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für die Gleichstellungsstelle wird zugestimmt. Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für die Gleichstellungsstelle wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2016 für die Gleichstellungsstelle wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
PR	Personalrat	**II/108/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Personalvertretung
- siehe Arbeitsprogramm 2016 in gebundener Form ab Seite 27 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 der Personalvertretung wird zugestimmt.
   Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für die Personalvertretung wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2016 für die Personalvertretung wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/11	eGovernment-Center	**eGov/007/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des eGovernment-Centers, siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 33

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für das eGovernment-Center wird zugestimmt.
   Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das eGovernment-Center wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2016 für das eGovernment-Center wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlage: Arbeitsprogramm eGov

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/11	Personal- und Organisationsamt	**11/065/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2016 in gebundener Form ab Seite 3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für das Personal- und Organisationsamt wird zugestimmt.
   Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Personal- und Organisationsamt wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2016 für das Personal- und Organisationsamt wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/074/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13)
- siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form, Seiten 9 bis 14 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für das Amt 13 wird zugestimmt.
   Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für Amt 13 wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2016 für Amt 13 (siehe Seiten 9 bis 14 in gebundener Form) wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: ---

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**II/107/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement
- siehe Arbeitsprogramme 2016 in gebundener Form ab Seite 43 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für die Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement wird zugestimmt.
   Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für die Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2016 für die Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30-KJ005	Amt für Recht und Statistik	**30/007/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Recht und Statistik (Amt 30) - siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 81

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan für das Amt für Recht und Statistik wird zugestimmt.
   Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Recht und Statistik wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat

2. Das Arbeitsprogramm für 2016 für das Amt für Recht und Statistik wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.8

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/33/WG022	Herr Worm	**33/007/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Bürgeramtes - siehe Arbeitsprogramm in gebundender Form ab Seite 115

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für das Bürgeramt wird zugestimmt.
   Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Bürgeramt wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2016 für das Bürgeramt wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/34	Standesamt	**34/006/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2016 in gebundener Form ab Seite 121

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für das Standesamt wird zugestimmt. Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Standesamt wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2016 für das Standesamt wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlage: Arbeitsprogramm 2016 des Standesamtes

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/37AL	Weidinger, Friedhelm	**37/019/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm 2016 in gebundener Form ab Seite 127

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird zugestimmt. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2016 für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

-

Anlagen: Arbeitsprogramm 2016 Amt 37

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/39		**39/004/2015**

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz (39)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2016 für das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird zugestimmt.
Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird zugestimmt.
Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm 2016, Fachamtsbudget (Budgetdokumentation)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 27.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**II/113/2015**

Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2016)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem anhängenden Abstimmungsskript (Seite 24 – 29).

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 27.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**II/114/2015**

Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2016)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem anhängenden Abstimmungsskript (Seite 63 – 64).

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 8.1 Ergebnisbericht Bürgerreise Riverside vom 7. bis 14. Oktober 2015
Mitteilung zur Kenntnis 13/073/2015 6
TOP Ö 8.2 Teilnahme der Stadt Erlangen am Wettbewerb Zukunftsstadt des Bundesmi
Mitteilung zur Kenntnis 13/075/2015 8
TOP Ö 8.3 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Mitteilung zur Kenntnis 13/076/2015 10
11_2015 13/076/2015 11
TOP Ö 9 Entsperrung von Haushaltsmitteln für das Armenien-Jubiläumskonzert
Beschlussvorlage 13-2/099/2015 13
Abrechnung Armenienkonzert 13-2/099/2015 15
TOP Ö 10 Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen
Beschlussvorlage ZV/018/2015 16
Anlage 1 - Erfolgs- und Vermögensplan ZV/018/2015 18
Anlage 2 - Stellenplan 2016 ZV/018/2015 21
Anlage 3 - Mittelfristige Finanzplanung bis 2019 ZV/018/2015 23
Anlage 4 - Kalkulationsgrundsätze ab 2016 ZV/018/2015 26
TOP Ö 11 Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen
Beschlussvorlage ZV/019/2015 28
Anlage 1 - geplante Fassung der Satzung vom 11.12.2015 ZV/019/2015 30
Anlage 2 - Synopse ZV/019/2015 38
TOP Ö 12 Maßnahmen gegen Hitze in städtischen Dienstgebäuden, Fraktionsantrag N
Beschlussvorlage ZV/010/2015 50
Antrag Nr. 134/2015 ZV/010/2015 53
TOP Ö 13 Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten
Beschluss Stand: 10.11.2015 11/063/2015 55
TOP Ö 14 Rettungsinsel für Mädchen und Frauen am Berg, SPD-Fraktionsantrag Nr.
Beschluss Stand: 21.10.2015 II/105/2015 58
038_2015_SPD_Antrag_Rettungsinsel für Mädchen und Frauen am Berg II/1 62
TOP Ö 15 IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH;
Beschlussvorlage II/115/2015 63
IGZ Erfolgplan_Finanzplan und Investitionsplan 2016 II/115/2015 65
TOP Ö 16.1 Mittelbereitstellung zur Deckung der Kosten für "Tag der Franken"
Vorlage Mittelbereitstellung 13-2/100/2015 68
TOP Ö 16.2 Mittelbereitstellung für die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrss
Vorlage Mittelbereitstellung 41/022/2015 70
TOP Ö 16.3 Mittelbereitstellung für IvP.-Nr. 541.5020 "Erschließungsstr., E-Wes
Vorlage Mittelbereitstellung 66/092/2015 72
TOP Ö 16.4 Umsetzung Tarifvertrag vom 20.05.2015 zur Durchführung des § 12a NV-
Vorlage Mittelbereitstellung 44/020/2015 74
TOP Ö 16.5 Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zum Erwerb von Gr
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 10.11.2015 231/015/2015 76
TOP Ö 17 Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen -
Beschluss Stand: 10.11.2015 III/018/2015 79
Anlage 1: Zweckverbandssatzung III/018/2015 85
Anlage 2: Verwaltungsvereinbarung III/018/2015 92

Anlage 3: Standardisierte Bewertung III/018/2015 95
Dringlichkeitsantrag der FWG Nr. 149/2015 III/018/2015 118
Antrag der FWG Nr. 054/2015 III/018/2015 121
Protokollvermerk aus dem HFPA am 03.12.2014 III/018/2015 122
TOP Ö 18 Neuerlass der Verordnung über das Leichenwesen und Anpassung der dazug
Beschlussvorlage 30-R/034/2015 124
Anlage 1_Verordnung über das Leichenwesen 30-R/034/2015 126
Anlage 2_Synopse_Verordnung über das Leichenwesen 30-R/034/2015 128
Anlage 3_Satzung zur Änderung der Kostensatzung 30-R/034/2015 134
TOP Ö 19 Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepag
Beschlussvorlage 30-S/008/2015 135
Antrag Nr. 217/2015 30-S/008/2015 137
TOP Ö 20 Einführung des Erlangen Passes
Beschluss Stand: 10.11.2015 50/040/2015 139
TOP Ö 21 Zwischenbericht des Amtes 46 (Stadtmuseum); Budget und Arbeitsprogramm
Beschlussvorlage 46/018/2015 147
Budget u Arbeitsprogramm 30 09 2015 46/018/2015 149
TOP Ö 22.1 Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Ref
Beschlussvorlage ZV/012/2015 151
Anlage 1 - Liste A Vorlage HH-Fachausschuss OBM ZV/012/2015 153
TOP Ö 22.2 Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Ref
Beschlussvorlage ZV/011/2015 154
Anlage 1 - Liste A Vorlage HH-Fachausschuss OBM/ZV ZV/011/2015 156
TOP Ö 22.3 Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Ref
Beschlussvorlage ZV/013/2015 157
Anlage 1 - Liste A Vorlage HH-Fachausschuss Ref. I ZV/013/2015 159
TOP Ö 22.4 Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Ref
Beschlussvorlage ZV/014/2015 160
Anlage 1 - Liste A Vorlage HH-Fachausschuss Ref. III ZV/014/2015 162
TOP Ö 23.1 Haushalt 2016; Bearbeitung des CSU Fraktionsantrages Nr. 197/2015
Beschlussvorlage 11/064/2015 164
197-2015_CSU-Fraktionsantrag_Haushalt 2016 11/064/2015 166
TOP Ö 24 Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zust
Beschlussvorlage II/112/2015 167
TOP Ö 25.1 Antrag zum Haushalt 2016 - Antrag zum Arbeitsprogramm des Referates
Beschlussvorlage II/117/2015 168
Antrag 163/2015 Arbeitsprogramm WA II/117/2015 170
TOP Ö 26.1 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Gst - siehe
Beschlussvorlage Gst/006/2015 172
TOP Ö 26.2 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Personalver
Beschlussvorlage II/108/2015 173
TOP Ö 26.3 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des eGovernment
Beschlussvorlage eGov/007/2015 174
TOP Ö 26.4 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Personal- u
Beschlussvorlage 11/065/2015 175
TOP Ö 26.5 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Bürgermeist
Beschlussvorlage 13/074/2015 176
TOP Ö 26.6 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 der Stadtkämmer
Beschlussvorlage II/107/2015 177

TOP Ö 26.7 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für R
Beschlussvorlage 30/007/2015 178
TOP Ö 26.8 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Bürgeramtes
Beschlussvorlage 33/007/2015 179
TOP Ö 26.9 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Standesamte
Beschlussvorlage 34/006/2015 180
TOP Ö 26.10 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für
Beschlussvorlage 37/019/2015 181
TOP Ö 26.11 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für
Beschlussvorlage 39/004/2015 182
TOP Ö 27.1 Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe au
Beschlussvorlage II/113/2015 183
TOP Ö 27.2 Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPA als
Beschlussvorlage II/114/2015 184
Inhaltsverzeichnis 185